

# Hexenwahn und Hexenprozeß in Frankfurt am Main



Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt a. M.

Vorgelegt von

**Walter Eschenröder**

aus

Worms am Rhein

1932

Druck von F. W. Kalbfleisch, Gelnhausen



Referent: Professor D. Dr. E. Foerster.

Korreferent: Professor Dr. W. Platzhoff.

Tag der mündlichen Prüfung: 9. Mai 1932.

Meinen Eltern.

# Inhalt.

# Literatur.

Quellen.

Frankfurter Stadtarchiv.

1. Bürgermeisterbücher (von 1672 Protokolle Senatus genannt). Von 1428—1810. Der Name seit 1442, weil auf jedem Jahresheft der Name der beiden regierenden Bürgermeister.
2. Criminalia d. h. Akten über Untersuchung und Bestrafung der peinlichen Verbrechen. Von 1500—1856.
3. Ratsprotokolle. Von 1542—1689.
4. Reichssachen. Auswärtige Schreiben von 1500—1806).
5. Strafenbuch. (Die Verurteilungen zum Tode von 1564 bis 1696).
6. Urfehdenbuch. Von 1407—1685.
7. Urgichtenbuch d. h. Bekenntnisse der Untersuchungsgefangenen, Protokolle über die Verhöre derselben. Von 1470—1641.

Sonstige Quellen.

8. Conventsprotokolle des ev. luth. Predigerministeriums. 1586 bis 1700.
9. Fichard, J.: Consilia, II. Teil. 1564—1568.
10. Malleus maleficarum (Hexenhammer) von Heinrich Institor und Jakob Sprenger. 1669.
11. Spener, Ph. J.: Theologische Bedenken Bd. IV, 1702.
12. Waldschmidt: Pytonissa Endorea, das ist Acht und Zwanzig Hexen- und Gespenst-Predigten. 1660.

Darstellungen:

1. Dechent, H.: Kirchengeschichte von Frankfurt am Main. 2. Bd., 1913 u. 1921.
2. Diefenbach, J.: Der Hexenwahn vor und nach der Glaubensspaltung in Deutschland. 1886.
3. Grabau, R.: Das ev. luth. Predigerministerium der Stadt Frankfurt/M. 1913.
4. Grotefend: Hexen in Frankfurt. In Mitteilungen des Vereins für Altertumskunde 1881.

5. Grünberg: Ph. J. Spener, 3. Bd. 1893—1906.
6. Hansen, J.: Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter. 1900.
7. Hansen, J.: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgungen im Mittelalter. 1901.
8. Horst, G.: Dämonomagie oder Geschichte des Glaubens an Zauberei, 2. Bd. 1818.
9. Huffschmid, Ph.: Zur Kriminalstatistik des Odenwalds im 16. und 17. Jahrhundert. (Zeitschrift für Kulturgeschichte 1859).
10. Kirchner, A.: Geschichte der Stadt Frankfurt am Main, 2. Bd. 1810.
11. Kriegk, L.: Geschichte von Frankfurt am Main. 1871.
12. Lersner, G. von: Chronik der weitberühmten freien Reichs- und Handelsstadt Frankfurt, 2. Bd. 1706 und 1734.
13. Malkmus: Fuldaer Anekdotenbüchlein. 1875.
14. Paulus, N.: Hexenwahn und Hexenprozeß vornehmlich im 16. Jahrhundert. 1910.
15. Die peinliche Gerichtsordnung Karl V., kritisch herausgegeben von J. Kohler und W. Scheel, Halle 1900.
16. Soldan-Heppe: Geschichte der Hexenprozesse 2. Bd. 1911.
17. Schüler, Th.: Geschichte der Stadt Hochheim. 1887.
18. Steiner, J.: Geschichte der Stadt Dieburg. 1829.
19. Steiner, J.: Geschichte der Stadt und ehemaligen Abtei Seligenstadt. 1820.
20. Ziemer, M.: Hexenverfolgungen in den Gebieten des Grafen von Nassau. Idsteiner Heimatschau 1926—1928.
21. Zimmermann, E.: Hanau Stadt und Land. 1903. Nachtrag.
22. Jäger, K: Die Hexenverfolgungen im Amte Homburg. 1931.

# Die Entstehung und Entwicklung des Hexenwahns.

Die Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts bildet einen tiefen Einschnitt in der Menschheitsgeschichte. Die Einheit und Geschlossenheit des Mittelalters wurde gebrochen von einem neuen Geist, der auf allen Gebieten seinen Einzug hielt. Es ist die Epoche, die die Renaissance und die Reformation brachte, die durch Erfindungen und durch die Entdeckungen neuer Länder dem Gesichtskreis der Menschen einen weiteren Horizont gab.

Und doch liegt auf derselben Zeit der tiefe Schatten der wahnwitzigen Hexenverfolgungen, und die glänzenden Seiten dieser Jahrhunderte werden verdunkelt durch die Furchtbarkeit dieses Wahnes, der in Greueltaten früherer Zeiten seinesgleichen sucht. Von 1400 bis 1700 sind dem Hexenwahn in Europa über eine Million Menschen zum Opfer gefallen. Fürwahr eine furchtbare in ihrer Höhe erschreckende Zahl, die die Frage nahelegt, welches die Ursachen und Antriebe zu einer solchen menschlichen Verirrung gewesen sind.

Der Versuch wäre müßig, aus e i n e r bestimmten Ursache oder Quelle den Wahn ableiten oder klären zu wollen. „Der Zauberglaube ist jederzeit und überall verbreitet gewesen, kein Volk steht in der Geistesbildung so niedrig, daß es sich nicht zu ihm erheben möchte, keines so hoch, daß es ihn ganz aus sich verbannen könnte.“[1])

Die Dämonenlehre und der Glaube an die Zauberei waren im Frühchristentum von den Kirchenvätern anerkannt worden. Die Vorstellung der Möglichkeit und Wirklichkeit der Zauberei hat die Kirche in den folgenden Jahrhunderten nicht nur bestätigt, sondern auch als sündhaften Teufelsdienst gebrandmarkt.[2]) Solange aber noch kein festes System in die Fülle der Zaubervorstellungen und in die Masse des Dämonenwahns gebracht war, konnte ein einheitliches Vorgehen gegen Zauberei und sündhaften Teufelsdienst wenig Hoffnung auf Erfolg haben. „Indem die Kirche in der Epoche der Scholastik dazu überging, die Kräfte des von ihr anerkannten Dämonenreiches zu untersuchen und System

1) Soldan-Heppe B. I S. 10.
2) D. erste Spur dies abergl. Vorstellung in d. Bulle „Vox in Rama“ 1233.

in die formlose Masse des dämonischen Wahns brachte, wurden unter mancherlei Conzessionen an den volkstümlichen Wahn die Ergebnisse schulmäßig der katholischen Weltanschauung einverleibt.“[3])

In derselben Zeit wandelte sich in der religiösen Vorstellung der Christenheit die frohe Zuversicht: „Unser Glaube ist der Sieg der alle Teufel und Dämonen überwindet“, in das heidnische Gefühl der Angst, daß der Teufel unter Zulassung Gottes seine Geißel über die Christenheit schwinge.

Auch die Ketzer waren nach der Meinung der Kirche von diesem satanischen Geist besessen. Jede Abweichung von der Kirchenlehre betrachtete aber das Papsttum als Auflehnung gegen seine Autorität, die nur mit dem Feuertode eine angemessene Sühne finden konnte. Die Kirche hatte so die Sekten der Katharer und Waldenser verfolgt, weil sie im Widerspruch zur christlichen Lehre in Wort und Handlung stünden. Lag es da fern, wenn die Kirche die Zauberer, die demselben Satan dienten, mit den Ketzern in Beziehung brachte und in ihrem Treiben ein ketzerisches Moment erblickte? Dies ketzerische Element ermöglichte es, daß das Verbrechen der Zauberei nach der Art des Verfahrens der Ketzer-Inquisition behandelt werden konnte. „Erst dadurch wurde die massenhafte Beschäftigung der Gerichte mit dieser Masse von Verbrechen veranlaßt, welche zu der Annahme einer Vermehrung derselben und schließlich zu dem Glauben an die Existenz einer besonderen Zaubersekte führte.“[4])

Welches waren die Freveltaten, die man dieser Sekte vorwarf? Zuerst das Malefizium, d. h. die Möglichkeit, daß Menschen mit Hilfe von Dämonen andere Mitmenschen schädigen können. Das Malefizium kann dazu dienen, Menschen krank zu machen, ja zu töten. Es spielt eine große Rolle bei Liebesgetränken. Es dient dazu, die Ernte des Nachbarn durch Wetter- und Hagelmachen zu vernichten. Die Vorstellung dieses Malefiziums ist bei fast allen Völkern vorhanden, wir finden sie bei den Griechen und Römern ebenso wie im Judentum und bei den alten Germanen.

Die Vorstellung der Striga (lat. Vorstellung vom weiblichen Nachtgespenst) hat erst im 14. Jahrhundert ihre eigentliche Bedeutung erlangt. Sie gründete sich darauf, daß es Frauen gäbe, die nachts umherfliegen, um auf Buhlschaft auszugehen. Es sind gespensterartige Vorstellungen, die an sich mit dem Malefizium nichts zu tun haben. Man dachte sich die Frauen durch die Luft fliegend in der Gestalt eines Vogels der Nacht, z. B. der

3) Hansen S. 533 (Zauberwahn, Inquisition u. Hexenprozesse i. Mittelalter).
4) Hansen S. 534.

Eule, oder auch auf Tieren und Besenstielen. Bei vielen Völkern sind diese Vorstellungen nachweisbar, so bei den Assyrern, den Germanen und auch bei den Juden.

Die dritte Vorstellung der Verwandlung von Menschen in Tiere ist auf der ganzen Welt verbreitet. Schon in der Striga-Vorstellung des Fluges eines Weibes in Tiergestalt ist sie angezeigt. Bei den Germanen, auch im Judentum, ist diese Vorstellung weit verbreitet. Noch 740 fand Bonifatius bei den heidnischen Sachsen den Glauben an Wehrwölfe vor.

Als letztes kommt noch zu diesen Vorstellungen die Möglichkeit des Geschlechtsverkehrs von Mensch und Teufel hinzu. Bis zum 13. Jahrhundert war dieser Begriff durchaus getrennt von dem der Zauberei. Das Verhängnisvolle war auch hier, daß man diese Beschuldigungen gegen die Ketzer auch auf die angebliche Zaubersekte übertrug. Bei dem Ketzer-Sabbat, den Kultversammlungen der kirchlich Abtrünnigen nahm man allgemein an, daß unter dem Schutze und im Dunkel der Nacht abgöttische Gebräuche und Unzucht verübt würden. Alle diese abenteuerlichen Vorstellungen vom Ketzer-Sabbat wurden nun auf die neue Sekte mit übertragen. So war es möglich, daß in kurzer Zeit in Verbindung mit der Vorstellung der Möglichkeit der Striga die Vorstellung des Fluges zu dem Zauber-Sabbat Allgemeingut wurde. Trotzdem die weltlichen Gerichte die Vorstellung des Fluges von Frauen durch die Luft zunächst nicht teilten, gelang es schließlich doch der Kirche, die weltlichen Gerichte dahin zu bringen, daß sie den Tatbestand des Weiberfluges anerkannten und gerichtlich verurteilten. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde also von Staat und Kirche das Vorhandensein einer besonderen Hexensekte angenommen. Damit war in der Weltansicht des Mittelalters der festbegründete strafrechtliche Begriff des Hexenwesens geschaffen, der über zwei Jahrhunderte hindurch unverändert in Geltung blieb.

In Deutschland hatte die Ketzer-Inquisition keinen geeigneten Boden gefunden. Mit der Ermordung Konrads von Marburg fand sie fast ganz ihr Ende. Ende des 15. Jahrhunderts sandte nun der Papst zwei Männer als Inquisitions-Richter nach Deutschland, Heinrich Institor (Krämer) und Jakob Sprenger, die ihr grausames Amt durch Verfolgung des Hexenwesens volkstümlicher gestalten wollten. Aber sie hatten nicht den gewünschten Erfolg. In vielen Fällen schritt sogar die weltliche Macht ein, um unschuldige Opfer aus den Klauen der Inquisition zu reißen. Auf ihre Beschwerde nach Rom, erwirkten sie von Innozenz VIII. die Bulle vom 5. Dezember 1481. Die Klage von In-

stitor und Sprenger bestand darin, daß in vielen Teilen Deutschlands Frauen wie Männer vom wahren Glauben abgefallen seien und einen Bund mit dem Teufel geschlossen hätten. In der Bulle wird den Inquisitoren ausdrücklich die alleinige Kompetenz zur Verfolgung erteilt und gerügt, daß vorwitzige Kleriker und Laien ihre richterliche Zuständigkeit in Zweifel gezogen und dadurch die Bestrafung der Greueltaten der Zauberer verhindert hätten. Die Vollmacht für die beiden Inquisitoren ist durchaus absolut gegeben. Gegen Uebeltäter dürfen sie mit Einkerkerung und anderen Strafen nach eigenem Gutdünken vorgehen. Es ist kaum zweifelhaft, daß diese Bulle Innozenz' VIII. den Anstoß zu der Schrift gab, die als Kodex des Hexenprozesses gedacht, unter dem Titel „Malleus maleficarum" oder „Hexenhammer" in die Welt hinaus ging. Diese Vermutung wird auch dadurch gestützt, daß im Gegensatz zu früheren Erlassen der Text der Bulle durch Druck als Vorwort des „Malleus" durch die Kurie verbreitet wurde. Dieser Kodex des Hexenprozesses genoß autoritatives Ansehen und war für Fragen des Hexenwahns das Buch schlechthin über Jahrhunderte hinaus. „Ein Buch, voll Spitzfindigkeiten, unerbittlich und schonungslos in seinen Folgerungen, in dem ein kaltblütiger und geschwätziger Zynismus sich breit macht, ein erbärmlicher und nichtswürdiger Hang zur Menschenquälerei, der beim Leser immer wieder den Grimm und die äußerste Erbitterung über die Väter dieser ekeln Ausgeburt religiösen Wahns wachruft."[5]) Nach dem Urteile von Soldan-Heppe „das verruchteste und zugleich das läppischste, das verrückteste und dennoch unheilvollste Buch der Weltlitteratur."[6])

Das Werk zerfällt in drei Teile.[7]) Im ersten wird versucht, aus der Heiligen Schrift und aus dem kanonischen und bürgerlichen Recht die Realität des Hexenglaubens zu beweisen. Der zweite Hauptteil führt das Nähere auf über die Art, wie die Zauberer das Homagium leisten, Tiergestalt annehmen, durch die Luft fliegen, mit den Dämonen sich geschlechtlich vermischen, Hagel machen, Krankheiten bewirken. Den dritten Teil bildet eine ausführliche Behandlung des gerichtlichen Verfahrens und der richterlichen Kompetenz. Die Folter bleibt auch hier das unentbehrliche Mittel, um das Geständnis zu erpressen. Auf das Geständnis wurde das ganze Verfahren zugespitzt, da ohne ein solches eine Hexe nicht hingerichtet werden konnte. Das System der

5) Hansen S. 475.
6) Soldan-Heppe B. I S. 257.
7) "Malleus maleficarum
I. Teil S. 1—196.
II. Teil S. 196—440.
III. Teil S. 440—625.

Kreuz- und Querfragen machte es einer Angeklagten schließlich unmöglich, einem Richter zu entrinnen, wenn einmal Verdacht vorhanden war. Dies aus der Inquisition übernommene System des „Malleus" ist für die späteren Jahrhunderte Vorbild gewesen. Auch in Frankfurter Prozessen werden wir später getreue Abbilder dieses Systems finden.

Wichtig gerade für die spätere Praxis in Hexenprozessen ist weiter, daß der Malleus das neue Hexentreiben grundsätzlich auf das weibliche Geschlecht zuspitzte. Es ist auch nicht von ungefähr, daß das Werk den Titel „Malleus maleficarum" und nicht „maleficorum" trägt. Aus dem Schatze ihrer Belesenheit tragen die Verfasser des „Malleus" in längerer Darstellung alles zusammen, was sich irgend zu Ungunsten der Frauen sagen läßt. Neben dem alten Testament gehen sie bis auf Cicero und Seneca, auf Sokrates und Theophrast zurück. Selbst die homerische Helena und die Sirenen müssen gegen ihr Geschlecht zeugen.[8])

Die starke Verbreitung des Hexenhammers hat einen verderblichen Einfluß ausgeübt. Ganz deutlich zeigte sich am Ende des 15. Jahrhunderts, daß die Hexenprozesse allmählich in Gang kamen und ins Ungeheuerliche wuchsen.

Mit der Ausbreitung der Hexenverfolgungen ging die Entwicklung der bürgerlichen Strafbestimmungen Hand in Hand. Es war verhängnisvoll und für die späteren Hexenprozesse von entscheidender Bedeutung, daß ebenfalls am Ende des 15. Jahrhunderts das alte Anklageverfahren durch das Inquisitions-Verfahren verdrängt wurde. Von jetzt an beginnen die Gerichte, zum Teil auf kaiserliche Privilegien gestützt, nach dem Vorgange der geistlichen Gerichte ex officio einzuschreiten, das alte Beweis-System zu verlassen und alles neben der Zeugenaussage von dem Geständnis der Angeklagten abhängig zu machen. Mit der Einführung und Bestätigung des Verfahrens 1532 in der „Peinlichen Gerichtsordnung Karl V." war der Sieg des Inquisitionsverfahrens über das frühere Anklage-Verfahren endgültig.[9]) Die Einheit des Vorgehens gegen Hexerei in allen Ländern war damit gewahrt. Bald geht man in den weltlichen Gerichten nach einem Hexen-Katechismus mit oft bis zu hundert Fragestellungen vor. Die Bejahung der vorgelegten Fragen wußten die Richter dann schon durch die vorgeschriebenen Hilfsmittel zu erreichen. Aus den Prozeß-Akten aller Länder tritt uns die merkwürdige Übereinstimmung immer wieder entgegen, wenn wir die vorliegenden Geständnisse der Hexen betrachten. Auch die Frankfurter Prozeß-

---

8) Malleus Bd. I S. 40.
9) Soldan-Heppe B. I S. 317/18.

Akten unterscheiden sich darin nicht von dem Schema, wie wir später sehen werden.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war also der Hexenwahn schon Gemeingut aller Schichten des Volkes. Ob gebildet oder ungebildet, ob reich oder arm, selbst die führenden Männer der Wissenschaft waren von dem Vorhandensein der Hexen und der Rechtmäßigkeit ihrer Bestrafung fest überzeugt. Institor und Sprenger gehörten zu den geistigen Führern der Zeit! Sie standen bei ihren Zeitgenossen in hohem Ansehen! Der Glaube an Hexen und ihre Greueltaten war also schon vor Luthers Auftreten im ganzen Volke felsenfest verankert. Hieraus wird es erklärlich, wenn die Reformation den in der katholischen Kirche bestehenden Glauben an den persönlichen Teufel festhielt und auch den Hexenglauben und Hexenprozeß nicht beseitigt hat.[10])

Der Hexenwahn war ein Teil der allgemeinen Weltansicht geworden. Welche Vorstellung hatten die Menschen des 16. Jahrhunderts von dem freventlichen Treiben der Zauberer und Hexen? In der Zusammenfassung aus den typischsten Prozeß-Akten ergibt sich ungefähr folgendes Bild: Wer ein Mitglied des teuflischen Reiches werden wollte, mußte Gott, Jesus Christus, der Jungfrau und dem Christentum abschwören, dafür dem Teufel als dem Herrn Gehorsam leisten. Als Zeichen der Aufnahme drückte dieser dem Neuling ein Stigma auf irgend einen Körperteil, das stigma diabolicum. Dadurch wurde diese Körperstelle völlig unempfindlich. Bei den Hexen-Sabatten, die nicht nur in der Walpurgisnacht stattfanden, erschienen die Besucher durch die Luft, die einen auf Besenstielen oder Ofengabeln, andere in einem Wagen von feurigen Katzen gezogen. Um den Flug bewerkstelligen zu können, wurde eine Hexen-Salbe nach einer besonderen Formel hergestellt, die vornehmlich aus dem Fett ermordeter Kinder bestand. Die heiligen Gebräuche der Kirche wurden auf ekelhafte Weise verspottet. Der Name Gottes oder Jesu durfte aber auf keinen Fall zufällig oder absichtlich ausgesprochen werden. Geschah es doch einmal, so verschwand der Teufel urplötzlich mit der Versammlung und alle Speisen wurden Gift. Nach dem Essen begann der Tanz, ein Reigen, wobei das Gesicht nach außen gekehrt war. Geigen, Trommeln und Pfeifen ertönten, und der Teufel sang ein Lied dazu, zuweilen spielte er auch auf einer Harfe. Eine Hexe fungierte als Köchin, daneben gab es militärische, bürgerliche und geistliche Würdenträger. Aus Friedberger und Lindheimer Akten läßt es sich z. B. nachweisen, daß es

10) Ueber Luthers Stellung s. Näheres III. Teil S. 74.

Offiziersgrade vom General bis zum Leutnant und Fähnrich gab; ja, selbst Hexen-Korporale, Gerichtsschreiber und Sekretäre waren vorhanden. Der Rentmeister kassiert die für den König eingehenden Opferheller, der Pfaffe reicht das Teufels-Abendmahl.[11]) Häufiger erschien der Teufel als Versucher in der Gestalt eines schmucken Kavaliers bei einem einsamen oder in Not befindlichen Weibe. Er suchte sie zu trösten, schenkte ihr Geld, das sich später in Kot verwandelte. Er hinterging weiter die arme Frau, um sich fleischlich mit ihr zu vermischen, wobei er seine kalte Natur zu erkennen gab. Das Opfer bekam dazu das Stigma, dann verschwand der Teufel meist ganz plötzlich.

Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt aus der Fülle von abergläubischen Vorstellungen über die Taten des Teufels und seiner Anhänger. Die späteren Frankfurter Prozeß-Akten werden noch weiteres Material dazu liefern.

Der Wahn war in allen Teilen Deutschlands fest begründet und in der Vorstellung des Volkes in ganz bestimmte feste Formen gefaßt, der Boden für die Hexen-Brände war bereitet, die zwei Jahrhunderte hindurch tausende von unschuldigen Menschen auf die Scheiterhaufen brachten.

## I. Hexenwahn und Hexenprozeß in der Umgebung Frankfurts.

Ehe wir uns den Hexenprozessen in Frankfurt zuwenden, ist es unumgänglich notwendig, eine Übersicht über die Stellung der geistlichen und weltlichen Fürstentümer in der näheren Umgebung Frankfurts zu Hexenwahn und Hexenprozeß zu geben. Denn nur in der Gegenüberstellung Frankfurts zu seiner engeren Umgebung ist es möglich, seine einzigartige Stellung zu den Fragen des Hexenwahns voll und ganz zu erfassen. Während in Frankfurt nie eine Hexe zum Tode verurteilt oder verbrannt wurde, fielen in den geistlichen Fürstentümern von Mainz und Fulda, in den weltlichen von Hessen-Darmstadt und Nassau diesem Wahne hunderte und aberhunderte von unschuldigen Frauen und Männern zum Opfer. Nicht weit der den Toren Frankfurts, in Oberursel, in Bürgel und Bieber, war die Hexenverfolgung besonders im Anfang des 17. Jahrhunderts gang und gäbe. In Bürgel und Groß-Krotzenburg wurden auf Betreiben des fanatischen Dechanten zu Mainz

11) Soldan-Heppe B. I, S. 286.

im 16. und 17. Jahrhundert gegen 300 Personen wegen Hexerei hingerichtet.[12]) In Bieber wurden um 1600 30 Männer und Frauen der Zauberei wegen eingezogen.[13]) Auch hier waren Hinrichtungen nicht selten. Oberursel, das unter Mainzer Herrschaft stand, erlebte 1530 und 1613 zwei Hexenbrände.[14]) — Die eigentlichen Hexenverfolgungen begannen im geistlichen Kurfürstentum Mainz erst seit 1590. Nicht nur einzelne, sondern ganze Massen von Angeklagten wurden peinlich befragt und in Haft gehalten. Besonders im mainzischen Odenwald scheint auf Hexen und Zauberer direkt Jagd gemacht worden zu sein. Kurfürst Johann Schweikart (1604 bis 1626) brachte zuerst System in die Prozesse. Er ließ sich von der theologischen und juristischen Fakultät zu Mainz über das fluchwürdige Wesen und Treiben der Hexen unterrichten. Von ihm wurden dann zur Untersuchung in Hexenprozessen 18 General- und 98 Spezial-Fragen aufgesetzt und allen Gerichten seines Landes überwiesen. Die schrecklichsten Zeiten begannen mit der Regierung des Kurfürsten Georg Friedrich von Greiffenklau im Jahr 1626. Als er sich in Dieburg huldigen ließ, trat eine Deputation der Centmannschaft vor ihn und bat inständig und um Gottes willen, er möge wegen Ausrottung des abscheulichen Lasters der Magie, das zu Dieburg und in umliegender Gegend so überhand genommen, die nötigen peinlichen Untersuchungen befehlen. Die armen Personen, die man für Hexen und Zauberer hielt, waren der Wut des Pöbels besonders ausgesetzt. Es mußte zur Beruhigung ein Hexenprozeß in Szene gesetzt werden. Da die erste Angeklagte mehrere Mitschuldige nannte, kamen immer mehr Prozesse hinzu. Durch furchtbare Folterungen wurden die gewohnten Angaben den Angeklagten erpreßt. Nach einer Bemerkung des Pfarrers Laubenheimer sollen bei dem Hexenbrand im Jahre 1627 85 Personen beiderlei Geschlechts zu Dieburg wegen Hexerei hingerichtet worden sein. Diese Nachricht ist aber nicht beurkundet. Nach den Akten wurden 36 Personen zum Tode verurteilt. Mehrere Familien wurden in diesem Jahre fast ausgetilgt. Eltern und Kinder waren oft an einem Tage Opfer sinnloser Gerechtigkeit geworden. Im Jahre 1629 begann noch einmal eine Untersuchung gegen 21 Dieburger Personen. Da die Akten fehlen, kann mit Bestimmtheit nichts über ihr Ende gesagt werden.[15])

In jener Zeit loderten noch Hexenbrände auf in den mainzischen Gebieten Miltenberg, Lohr, Stockum, Flörsheim und Hochheim.

12) Soldan-Heppe B. 2 S. 47.
13) Zimmermann, Hanau St. u. L. S. 389.
14) Diefenbach, S. 111.
15) Steiner, Geschichte der Stadt Dieburg, S. 68—100.

Mit welcher Grausamkeit gerade im Erzstift Mainz gegen die Hexerei vorgegangen wurde, zeigt ein Fall, den uns Schüler, in „Geschichte der Stadt Hochheim“ aus Mainzer handschriftlichen Akten, mitteilt.[16]) Am 12. Juni 1587 brachte man zwei der Zauberei verdächtige Weiber von Stockum (im nassauischen Amte Marienberg) in Mainz ein. Wie überall wurde auch hier die Folter zur Erpressung der erwünschten Geständnisse angewandt, und zwar in so unbarmherziger Weise, daß das eine sofort ihren Qualen erlag, das andere sich zu jeder Schuld bekannte. Am 20. Juni schritt man zur Hinrichtung, die Lebende wurde in ein Faß geschlagen, die Tote in einen Sack genäht, darauf beide in einem Nachen nach Nackenheim gefahren und dort verbrannt. Später schritt man auch in Hochheim und Flörsheim zur Ausrottung der Zauberer und Hexen. Flörsheim nahm 1618 zu diesem Zwecke sogar 2000 Gulden bei dem St. Claren-Kloster in Mainz auf.[17])

Erst der Kurfürst Johann Philipp Schönborn von Mainz, der stark unter dem Einfluß Spee's stand, tat dem wahnsinnigen Treiben Einhalt. Im Jahre 1667 wurde der Oberamtmann zu Amorbach geradezu stürmisch von der Bevölkerung dazu gedrängt, die Hexen, die Fröste gemacht und die Weinernte vernichtet, zu verbrennen. Allein Johann Schönborn befahl, die bereits Verhafteten ohne weiteres zu ihren Familien zurückkehren zu lassen. Seit dieser Zeit erloschen die Hexenbrände in Kurmainz vollkommen.

Im geistlichen Fürstentum Fulda wütete die Hexenverfolgung besonders schlimm, seitdem von dem Fürstenabt Balthasar Dernbach „Balzer Roß“ zum Zentgrafen und Malefizmeister ernannt war. Im Lande Fulda mußten in den Jahren 1603 bis 1605 250 Unglückliche den Scheiterhaufen besteigen.[18]) Auch hier wurde ähnlich wie in Mainz mit den grausamsten und unmenschlichsten Mitteln der Tortur vorgegangen. Roß ließ z. B. eine Frau aus Neuhof aus dem Wochenbett hinweg nach Fulda ins Gefängnis schaffen, peinigen und verbrennen, was auch den Tod ihres eben geborenen Kindes zur Folge hatte. Mit brennenden Fackeln, schneidendem Holz und anderen bisher unerhörten Tormenten wurde eine andere Angeklagte gefoltert. Das Verfahren war formlos, die Prozesse dauerten oft nur 8—14 Tage von der Verhaftung bis zur Verbrennung. Vor allem kam es Roß auf das Geld an, das er nach Hinrichtung als Unkosten von den Ver-

16) Schüler, S. 135.
17) Huffschmidt, Zeitschrift f. Kulturgesch. 1859 S. 432.
18) Malkmus, Fuldaer Anekdotenbüchlein 1875 S. 101—151.

wandten seiner Opfer erpreßte. In drei Jahren hatte er so 5393 Gulden eingenommen. Nachdem sein Gönner, Abt Balthasar Dernbach, gestorben war, nahte sein Ende. Die Anzeigen, die jetzt gegen ihn einliefen, waren derart, daß der Nachfolger des Abtes seine Verhaftung anordnen mußte, 13 Jahre blieb er in Haft und wurde 1618 öffentlich enthauptet.[19]) Nach dieser Zeit verschwinden die Hexenprozesse im Fuldaischen nicht ganz, aber sie leben nie mehr in der bisherigen Stärke auf.

Hinter den beiden geistlichen standen die weltlichen Fürstentümer in der Hexenverfolgung kaum zurück. In der näheren Umgebung Frankfurts kommen vor allen Dingen Oberhessen, Hessen-Darmstadt, Homburg und Nassau in Frage. Dazu die Reichsburg Lindheim, die zu Braunschweig und Lüneburg gehörte, die freie Reichsstadt Gelnhausen und das Gebiet der Grafen von Hanau.

In Oberhessen, das von dem Landgrafen Ludwig zu Marburg kurze Zeit regiert wurde, nahmen um 1590 die Hexenprozesse ihren Anfang. Schon vorher waren hin und wieder der Hexerei Verdächtige verhaftet, aber nach scharfer Tortur wieder ausgelassen worden. Die heftigste Hexenverfolgung fand in den Jahren 1596—1598 statt. Aus allen Aemtern wurden die der Hexerei Beschuldigten damals nach Marburg gebracht. Ueber Todesurteile liegen keine näheren Angaben vor.

In Hessen-Darmstadt stellte Landgraf Georg eine peinliche Gerichtsordnung auf, die u. a. die Bestimmung brachte: „Mit allem Fleiß zu inquirieren, alsbald eine Person des Lasters bezüchtigt und ein Geschrei erscholl, da es sich befindet, daß eine publica vox et fama sei, sie zur Haft zu bringen".[20]) Nach der „Wahrhafften und glaubwürdigen Zeyttung von 134 Unholden" (Straßburg 1583) ließ Landgraf Wilhelm am 24. August 1582 zu Darmstadt zehn Weiber verbrennen „und ist ein Knab von 17 und ein Meidlein von 13 Jahren darunter gewesen".[21]) Im Anfang des 17. Jahrhunderts brach die Hexenverfolgung in allen Landesteilen erneut aus. In der Niedergrafschaft Katzenellenbogen wurden sogar in den Kirchspielen Ausschüsse gebildet, um Hexen aufzuspüren. Die Hexenprozesse wurden jedoch mit gewisser Vorsicht geführt, denn nicht nur die Akten eines Prozesses, auch das gefällte Urteil mußte zuerst der Landesuniversität in Marburg zur Prüfung vorgelegt werden. Das Urteil konnte auch nicht eher vollzogen werden. bis es landesherrlich bestätigt war.[22])

---

19) Soldan-Heppe B. 2 S. 24 ff.
20) Soldan-Heppe B. I S. 523.
21) Jansen 8. S. 731 (Soldan-Heppe B. I S. 523).
22) Soldan-Heppe B. II S. 83.

Furchtbar wütete die Hexenverfolgung von 1650—1653 in der freien Reichsburg Lindheim. Sie stand unter der Regierung des braunschweigisch-lüneburgischen Hermann von Oynhausen und des Hartmann von Rossenbach, Domdechanten von Würzburg. Horst berichtet, daß nach und nach der ganze Ort in diese Hexenverfolgung verwickelt war. „Wie die Tradition behauptet, wurden mehrere Frauen und Männer in der Höhle des Hexenturms verbrannt. Mißtrauen, Furcht und Verzweiflung, die natürlichen Folgen des Zauber-Aberglaubens bemächtigten sich aller Gemüter. Der ganze Ort, in dem sich fast keine einzige Familie befand, die nicht auf die eine oder andere Art in das allgemeine Elend hineingezogen worden war, schien ein großes Trauerhaus zu sein".[23])

Die Hexenverfolgung von 1661—1664 war aber noch weit schlimmer. Der Justitiar Geiß, ein ehemaliger Soldat ohne juristische Kenntnisse, war die Seele der Verfolgungen. Er stellte seinem Herrn vor, daß es in Lindheim wieder von Hexen wimmele. Man dürfe nicht eher ruhen, bis dieses Geschmeiß vom Erdboden verschwinde. Alsbald wurden mehrere Personen in den Hexenturm geschleppt und mit den furchtbarsten Marterwerkzeugen torquiert, ohne sich verteidigen zu können. Seiner sadistischen Art nach kann man ihn mit dem Fuldaer „Balzer Roß" vergleichen. Auch bei ihm war die Geldgier vorherrschend. Es ist interessant, aus seinen von ihm selbst aufgestellten Rechnungen zu ersehen, daß er bei den verschiedenen Verhaftungen allein an barem Geld eine Summe von 188 Rundtalern eingetrieben hat. Was er sich an Vieh aus den Ställen seiner Lindheimer Untertanen angeeignet hat, ist garnicht aufgezeichnet.[24]) Alle Unkosten mußten die Angeklagten selbst tragen.

Auch ein Friedberger Prozeß bestätigt uns das. Als nach einem peinlichen Gerichte auf Kosten des Angeklagten geschmaust wurde, und der Dekan von Arnsburg zufällig dazukam, ließ man noch etliche Flaschen Wein kommen. Auch diese wurden dem Angeklagten zur Last gelegt. Der Mann überstand Verhör und Folter, wurde aus dem Land gejagt und mußte nach dem Ausweis der Akten 404 Gulden bezahlen, wobei noch nicht alles an Kosten mit eingerechnet war. Der Justitiar Geiß konnte sein Wüten nicht mehr lange fortsetzen. Die Erbitterung des Volkes wandte sich bald gegen die Blutschöffen, sodaß Geiß schließlich aus dem Lande flüchten mußte. Nach dieser Zeit ist von größeren Hexenprozessen in Lindheim nichts mehr bekannt.[25])

---

23) Horst, Dämonogagie S. 362—372.
24) Soldan-Heppe B. I S. 439—441.
25) Soldan-Heppe B. I S. 514.

In der freien Reichsstadt Gelnhausen begannen die Hexenbrände schon 1584. Eine der Verhafteten gab auf der Folter zu, über 240 Personen gemordet zu haben. Sie habe aus den Teufeln an die 17 Kinder geboren, die sie alle umgebracht, ihr Fleisch gegessen und ihr Blut getrunken. In den Jahren 1596—1597 wurden bei einer weiteren Hexenverfolgung 16 Hexen in Gelnhausen zu Feuer oder Schwert verurteilt. Aus einer Anfrage des Gelnhäuser Rates an den Rat der Stadt Frankfurt über die Bekämpfung des Hexenunwesens wird uns bestätigt, daß im Jahre 1630 die Bevölkerung Gelnhausens den Rat bestürmte, die Hexenverfolgung wieder aufzunehmen, da sonst das Hexengeschmeiß weitere Mißernten herbeiführen würde.[26])

In den Hanauischen Landen ist der erste Hexenprozeß 1564 nachweisbar. Er begann damit, daß eine Frau von Bischofsheim nach Bergen in Haft gebracht wurde, weil sie Milch verzaubert hatte. Es kamen schließlich noch vier weitere Weiber hinzu, die vom peinlichen Halsgericht zum Tode verurteilt wurden. Lediglich die erste schonte man wegen ihrer Jugend, und verwies sie nur des Landes. Ein zweiter Prozeß fand im Jahre 1567 statt. Hier war der Hanauer Rat schwankend, was man mit den 3 Hexen anfangen sollte. Bestimmend war für die Hanauischen Vormünder und Räte schließlich das Bedenken der Theologen: „Man könne es vor Gott nicht verantworten, wenn man alle freigeben würde, dadurch würde solch' Hexenwerk nur gestärkt".[27]) Auch ein Gutachten des Frankfurter Rechtsgelehrten Fichard nimmt auf diesen Fall Bezug. Da die Stellung Fichards zum Hexenwahn später besprochen wird, kann hier nur so viel ausgeführt werden, daß Fichard die Bedenken der Hanauer Theologen unterstützte, indem er wegen der „abscheulichen Exempel" für die Verurteilung der drei Frauen zum Tode eintrat.[28]) Dies Gutachten war wohl mit ein Hauptgrund, daß die Todesstrafe an den drei Frauen vollzogen wurde. Die drei Frauen wurden am 22. August 1567 in der Kinzig ertränkt.

Besonders schlimm wüteten die Hexenverfolgungen in den nassauischen Landen. Da die Hexenrichter in Nassau Urteile fällen und vollstrecken konnten, ohne sie, außer dem Landesherrn, einer höheren Instanz vorlegen zu müssen, wie es z. B. in Hessen-Darmstadt der Fall war, konnten die Hexenprozesse und Verbrennungen unheimliche Ausmaße annehmen. In der Zeit des Grafen Johann von Nassau-Dillenburg (1559-1606) sind in dessen Landen 4 männliche und 16 weibliche Zauberer „exekutiert" worden, obwohl der Graf selbst eine vernünftige Anschauung über das

26) Reichssachen II Nr. 1581 Jahr 1629.
27) Zimmermann S. 379. 28) Fichard: Consilia II S. 216.

Hexenwesen hatte. In einem Erlaß aus dem Jahre 1582 ordnete er an „in Sachen, welche Leib und Leben und der Seelen Seligkeit betreffen, nicht liederlich und auf bloße Anzeige handeln, auch niemanden vor eingezogener besserer Erkundigung gefänglich anzugreifen“.[29]) Seine Nachfolger waren alle entschieden für die Ausrottung der Zauberer und Hexen. Da auch in Nassau das Volk die Landesherren förmlich drängte, gegen die vermeintlichen Zauberer und Hexen schärfer vorzugehen, ist es kaum verwunderlich, daß fast ein Jahrhundert mit nur geringen Intervallen die Hexenverfolgungen anhielten. In der Ottonischen Linie der Grafen von Nassau wurden in der Zeit von 1606—1684 231 Hinrichtungen vollzogen, davon waren nur 27 männliche Personen.[30]) Auch in den Oranischen Landesteilen flammten die Hexenbrände immer wieder auf. Nach einer längeren Ruhezeit klagt die Grafschaft Diez ihrem Landesherrn, daß seit fast 20 Jahren „kein Angriff“ mehr geschehen sei, obwohl damals etliche alte Mutterhexinnen im Nest sitzen geblieben seien, die jetzt ihre Mitmenschen auf's ärgste peinigten.

In den verarmten ottonischen Landesteilen steigerten die Not der Zeit, die Armut und das Elend der Bauern, die Pest und andere Kriegsnöte den Glauben an den Bund des Teufes mit den Hexen und Zauberern, die den Äckern die Fruchtbarkeit, den Wiesen das Gras nahmen. „Es macht den Eindruck“, sagt Schliephake-Mentzel in der „Geschichte von Nassau“ „als ob das unglückliche Geschlecht, an der Gegenwart und Zukunft verzweifelt, sich durch die tollste und verworfenste Grausamkeit rächen wollte für die leibliche Not und die Seelenleiden, denen es ausgesetzt war“.[30]) Wie verhielten sich die Pfarrer in Nassau zu den Hexenverfolgungen? Der Superintendent Tobias Weber erhielt von der Landesherrschaft den Auftrag, am 3. November 1630 in Idstein eine Synode abzuhalten, auf der allen Geistlichen anbefohlen wurde, ihre Gemeinden nachdrücklichst vor den vermaledeiten Zaubersünden und dem Hexenwesen zu warnen. Auch mußte jeder Pfarrer am Andreastage Abmahnungen von den teuflischen Lastern in seine Predigt einflechten und auf das große Unheil hinweisen, daß zeitlich und ewiglich daraus entstehe. In keiner Weise sucht in Nassau die Geistlichkeit die Verfolgungen auf ein erträgliches Maß zu dämmen, ganz im Gegenteil tritt sie in späteren Jahren oft als Ankläger auf.

---

29) Durch eine Artikelserie v. Rektor M. Ziemer i. d. „Idsteiner Heimatschau“ auf Grund handschriftl. Akten ist es möglich, näher auf das Hexenwesen in den nass. Ld. einzugehen. („Hexenverfolgung. i. d. Gebieten des Grafen Johannes vr d. J. 1675“ u. „Die Idsteiner Hexenjagd v. 1676“).

30) B. VI S. 470 (s. Ziemer „Idst. Heimatschau“).

Während im Nassauer Lande die Hexenbrände loderten, blieb die Residenz Idstein während der Verbannung des Grafen Johannes und auch später von Verfolgungen verschont. Da durch den 30jährigen Krieg die Bevölkerung bis auf 30 Familien dezimiert war, richtete der Regent vorerst sein Augenmerk darauf, seine Residenz zu heben und zu verschönern. Aber der Hexenglaube war im Volke nicht erloschen, auch bei dem Grafen Johannes war er so fest verwurzelt, daß es nur eines Anstoßes bedurfte, um den Wahn neu aufleben zu lassen. Viele Heimsuchungen trafen seine eigene Familie, von seinen 25 Kindern waren 1676 nur noch 3 am Leben. Auch seine zweite Gemahlin war gestorben, noch manches andere Mißgeschick traf ihn hart. So kam es 1676 zu der großen Idsteiner Hexenjagd, die in einem Jahre an 40 Frauen und Männern das Leben kostete. Die ersten zur Haft gezogenen gaben unzählige andere als Komplizen und Helfershelfer an. Die so Beschuldigten wurden ergriffen, und mit Hilfe der Tortur erpreßte man den meisten in kurzer Zeit das Geständnis der Hexerei. Die Hexenrichter waren mit Arbeit überlastet. Ein Prozeß jagte den anderen. Fast in jeder Woche wurden mehrere Fälle behandelt, die Prozeßdauer war auch hier im Durchschnitt kaum länger als 14 Tage. Nachdem schon Ende Februar 8 Hinrichtungen erfolgt waren, wurde in der Umgebung Idsteins der Ort Heftrich in Mitleidenschaft gezogen. Der Prozeß bekam dadurch eine besondere Bedeutung, daß auch die Frau des Pfarrers zu Heftrich der Hexerei angeklagt wurde. Bei dem Verhör und der Tortur leugnete die Pfarrfrau hartnäckig alle Beschuldigungen. Graf Johannes von Nassau, der alle Prozesse mit dem größten Interesse verfolgte und für schonungslose Ausrottung des Hexengeschmeißes war, schrieb zu dem Fall der Pfarrfrau von Heftrich: „Wir ersehen nicht, wie die von Euch überschickten Examina und Aussagen anderst können zu Richtigkeit gebracht werden als durch die Tortur, die ihr gradatim werdet vorzunehmen wissen. Wir sehen bei der Pfarrfrau zu Heftrich die größte Obstination, halten aber dafür, wann mit den übrigen Inhaftierten werde weiter prozediert werden, daß alsdann mehreres herauskommen, und sie mit den anderen eher als mit ihrer Schwester zu konfrontieren sei".[31]) Die Pfarrerin blieb aber weiter halsstarrig und gestand nichts. Erst nach wiederholter Folterung erpreßte man ihr das Geständnis, daß sie Gott ab- und dem Teufel zugesagt habe. Jetzt stand der Hinrichtung nichts mehr entgegen. Schon wenige Tage später fand die grausame Execution statt. Bei der Pfarrerin wurde die Gnade „in honorem ministerii" erteilt. Weil ihr

31) s. Ziemer, die Idsteiner Hexenjagd 1676. (Idst. Heimatschau).

Mann dem geistlichen Stand angehörte, wurde sie nicht verbrannt, sondern enthauptet. Eine andere Verurteilte, die mit ihr den Tod erlitt, erhielt dieselbe Gnade nur auf Fürbitte der Kinder mit dem Vorbehalt, daß ihre Erben etwas zur Kirche stiften sollten. An Unkosten für das Verfahren mußte der Pfarrer Wicht von Heftrich 27 Gulden, 32 Albus, zahlen. Die Hinrichtung seiner Frau wirkte so erschütternd auf den unglücklichen Mann, daß er seit dieser Zeit nicht mehr fähig war, gottesdienstliche Handlungen zu vollziehen. Die Hexenjagd ließ aber nicht nach. Einem Artikel, in welchem die Prozedur der Idsteiner Prozesse mißbilligend behandelt wurde, entgegnete der Graf durch seinen Bevollmächtigten Hieronymus Stenzel in einem Aufsatz „den Hexenprozeß betreffend" sehr bald im Frankfurter Journal.[32]) Ein weiteres Schreiben an Stenzel legt Zeugnis ab, wie beharrlich der Graf Johannes die Hexenverfolgung betrieb: „Wir haben daselben gestriges Schreiben zu recht erhalten, ist gut, daß dasjenige wegen des Hexenprozesses in das Journal eingebracht und dem Splitterrichter das Maul gestopft wird. Diese Woch' lassen wir wieder eine Execution vorgehen, und uns darin nicht irre machen. Andere mögen davon judizieren, was sie wollen, und tut der Herr wohl, wenn er ein und anderen Fürwitzigen zu Frankfurt der Notdurft nach antwortet. Denn wir uns an sie nicht kehren, sondern vermög' Gottes Gebot der peinlichen Halsgerichts-Ordnung ferner verfahren werden".[33]) Weiter mußten ungezählte Frauen und Männer den Scheiterhaufen besteigen oder wurden zur Enthauptung begnadigt. Erst als im Mai 1677 der Graf Johannes starb, wurden die Prozesse eingestellt. Alle Angeklagten, welche damals noch in Haft saßen, wurden wieder auf freien Fuß gesetzt. Die Hexenrichter und Blutschöffen hatten allmählich auch eingesehen, daß die Hinrichtungen in dieser Anzahl nicht weiter gehen konnten. In Heftrich war die Hälfte aller Ehefrauen dem fürchterlichen Wahne zum Opfer gefallen.

Für unser Thema ist die Idsteiner Hexenjagd vor allem bemerkenswert, weil Philipp Jakob Spener [34]) in seinen theologischen Bedenken eine sehr vernünftige Meinung zum Hexenwesen auf die Bitte des Grafen Johannes hin geäußert hatte, ohne allerdings auf den Grafen mäßigend einwirken zu können. Nach dieser großen Hexenjagd im Jahre 1677 erloschen die Hexenbrände in Nassau fast ganz. Prozesse wegen Hexerei und Zauberei haben

---

32) Der Aufsatz des Frankf. Journals v. 1676 ist nicht mehr vorhanden.

33) S. Ziemer, Idsteiner Hexenjagd.

34) s. Näheres zur Stellung Speners III T. Abschn. B. S. 7 ff.

wohl noch stattgefunden. Todesurteile sind aber nicht mehr vollstreckt worden.

Im Amte Homburg forderten die Hexenverfolgungen in nächster Nähe Frankfurts ebenfalls viele Opfer.[35]) Die größte Zahl der Prozesse fiel in das 17. Jahrhundert in drei Abschnitten: 1603—1605, 1634—1635, 1652—1661. In Seulberg kam es zu 35, in Köppern zu 25, in Oberstedten und Gonzenheim zu je 9 Prozessen. Das Vorgehen gegenüber den Angeklagten war nicht so scharf wie in anderen Gebieten in der Umgebung Frankfurts. Frauen, die in anderen Umständen waren, wurden entlassen. Zuweilen konnte auch die Freilassung durch Stellung einer Kaution erwirkt werden. Eine genaue Zahl der Todesopfer läßt sich in Homburg nicht feststellen, da die Aufzeichnungen hierüber sehr lückenhaft sind. Immerhin kann man nach den Unterlagen annehmen, daß mindestens die Hälfte der nahezu hundert Angeklagten den Verfolgungen zum Opfer gefallen sind. Aus einem Prozeß des Jahres 1603 ist besonders zu entnehmen, daß auch im Amte Homburg die Geistlichkeit ebenso wie in anderen Gebieten der Umgebung Frankfurts in keiner Weise mäßigend auf die Hexenverfolgungen einzuwirken suchte.

Diese Ausschnitte aus der Stellung der näheren Umgebung Frankfurts zu den Fragen des Hexenwahns und Hexenprozessen zeigen die ungeheure Verbreitung des Wahnes in Frankfurts Nachbarschaft. Wurden auch nicht, wie in Würzburg und Bamberg tausende von Frauen und Männern vom Leben zum Tode gebracht, so unterscheiden sich doch in der Zahl und Art der Verurteilungen die weltlichen und geistlichen Fürstentümer der Frankfurter Umgebung in keiner Weise von den üblichen Hexenbränden Europas.

Aus dem Vergleich zu seiner Umgebung entsteht nun die Frage unseres Themas: Wie stand die freie Reichsstadt Frankfurt inmitten dieses brodelnden Hexenkessels zu den Fragen des Hexenwahns und Hexenprozesses?

---

35) K. Jäger: „Die Hexenverfolgungen im Amte Homburg“. Auf Grund der Akten aus dem Staatsarchiv zu Wiesbaden. Erschienen Ende 1931.

## II. Hexenwahn und Hexenprozeß in Frankfurt am Main.

In der älteren Frankfurter Literatur ist durchgehend die Ansicht vertreten, daß in Frankfurt im Gegensatz zu seiner Umgebung der Hexenwahn kaum eine Rolle gespielt habe, ein Hexenprozeß vom Rat der Stadt nie geduldet worden sei. Diese Meinung gründete sich vor allem auf dem völligen Fehlen irgendwelcher Angaben über Hexenwesen und Hexenprozeß in den alten Frankfurter Chroniken. So bringt z. B. die bekannte Lersnersche Chronik über Hexerei in Frankfurt so gut wie nichts. Die Forschungen Kriegks kommen auf Grund des Fehlens der Überlieferungen zu dem Ergebnis, daß man den Rat der Stadt Frankfurt von Hexenverfolgungen freisprechen müsse. Auch Dr. Euler behauptet in seiner Rechtsgeschichte von Gelnhausen 1874, „daß der Frankfurter Rat nie Hexenverfolgungen bei sich geduldet hätte".[36]) Zum ersten Male hat der Frankfurter Archivdirektor Dr. Grotefend in einem Artikel „Hexen in Frankfurt" aus dem großen Aktenmaterial der Urgichtenbücher durch zwei Prozesse aus dem 15. und 16. Jahrhundert den Nachweis erbracht, daß diese hergebrachte Ansicht nicht ganz zutreffend ist. „Indes können wir den Rat doch nicht ganz entlasten, auch er hat gelegentlich Anwandlungen, die rings um das Stadtgebiet in so furchtbarer Weise grassierten, nicht widerstehen können . . . ." Im Vordersatz schreibt allerdings Grotefend: „Für das 17. Jahrhundert, die Hauptblütezeit mag auch diese Ansicht (daß der Rat nie Hexenverfolgungen bei sich geduldet hätte) unbestritten bleiben".[37]) Nach dem neuen Material, wird man diese Meinung Grotefends nicht teilen können. Gerade in der Hauptblütezeit der Hexenprozesse im 17. Jahrhundert haben auch in Frankfurt verschiedene Prozesse wegen Hexerei stattgefunden. Im Jahre 1671 sogar der größte aller Hexenprozesse an Umfang und Material, der je vor Frankfurts Gerichten verhandelt wurde. Die Zahl von annähernd 20 Zauberei- und Hexenprozessen in Frankfurt zeigt deutlich, daß der Hexenprozeß keine Ausnahmeerscheinung in den zwei Jahrhunderten der Hexenverfolgungen in den Mauern Frankfurts gewesen ist.

Die erste Angabe über Zauberei in Frankfurt findet sich im Jahre 1409. Eine Magd soll ihr Kind an einen jüdischen Zauberer verkauft haben. Das Weib wurde eingekerkert und nach

36) S. 27.
37) Grotefend Mitteilung. d. Vereins f. Alt. Kunde, 1881, S. 72.

strenger Untersuchung freigesprochen. Der Jude wurde in Friedberg verbrannt. Diese Angaben von Kirchner [38]) lehnen sich der Überlieferung durch Lersners Chronik an. Ebenso ein zweiter Fall von Zauberei aus dem Jahre 1486. Hier schreibt Lersner: „Ward ein Zauberer und Falsarius im Main ertränkt“.[39]) Kirchner schmückt weiter aus: „Ein Tropf von einem Tausendkünstler, der sein Glück auf den Messen versuchte, wird als Zauberer im Main ertränkt.“[40]) In beiden Fällen werden die Angaben durch die Akten nicht belegt. Es handelt sich bei beiden auch nicht um eine eigentliche Untersuchung und Anklage wegen Hexerei sondern, z. B. im letzten Falle, um eine Art Falschspielerei, die als Zauberei bezeichnet wird.[41])

Der erste Fall von Zauberei und Hexerei tritt uns in Frankfurt im Jahre 1471 entgegen. Eine Frau, Zieglers Jutte, war der Zauberei angeklagt. Sie wird nicht direkt als Hexe bezeichnet. Das Vergehen der Angeklagten liegt aber genau auf der Linie der Anklagen und Prozesse späterer Jahre wegen Hexerei. Nach ihrer Aussage hatte sie ein Büchlein, worin Segenssprüche aufgezeichnet waren. Dies Büchlein habe sie einem jungen unschuldigen Knaben gegeben, der lesen konnte, und den Segen aus dem Büchlein über einem Spiegel lesen lassen. In dem Spiegel habe dann der Knabe gesehen, wo Gestohlenes hingekommen sei und wie man es wiederbekommen könne. So habe sie einem Fischer, einem Ratsherrn, geholfen, das Geld, das ihm gestohlen worden war, wieder zu bekommen. Dem Pfarrer habe sie das gebeichtet. Er habe ihr das alles verboten und sie geheißen, das Büchlein zu bringen. Als er aber gelesen, daß darin gestanden, man solle drei Feiertage fasten, drei Messen lesen und drei warme Heller Brot um Gottes Willen geben, habe er ihr das Büchlein wiedergegeben.[42]) Der Pfarrer war also von einer für diese Zeit weitgehenden Toleranz. Das Urteil des Pfarrers mag auch zu der milden Strafe des Rates beigetragen haben. Denn Zieglers Jutte wurde nur mit Ruten ausgehauen und mußte schwören, über den Rhein zu gehen.[43]) An demselben Tage wurde noch gegen zwei weitere Zauberinnen verhandelt, über deren Delikt im einzelnen nichts in den Akten zu finden ist. Ihre Verfehlungen scheinen aber noch harmloser wie die Zauberei der Zieglers Jutte

38) B. I, S. 504.
39) B. II, S. 684. 40) B. I, S. 504.
41) Hansen führt i. sein. Quellen u. Untersuchungen zur „Geschichte des Hexenwahns u. d. Hexenverfolgung“ diese beid. Fälle unter dem Motto „Hexenprozesse d. weltlichen Gerichte“ zu Unrecht an, da es sich ja hier nicht um den eigentlichen Fall d. Hexerei handelt.
42) Urgichten 1471.
43) Bürgermeisterbuch 1471, S. 71, Urfehdenbuch 1471 (8. März).

gewesen zu sein, denn die „Hessen" wurde der Stadt verschworen, die lange Elsen, Hermann Lebkuchers Tochter, wurde — mit der geringsten Strafe von den dreien — auf den Urfrieden ausgelassen.[44])

Vom Jahre 1494 findet sich in den Urgichten über Hexenwahn und Hexenwesen der damaligen Zeit ein weiterer Beitrag. Es ist kein ausgesprochener Hexenprozeß. Vor dem städtischen Gericht zu Frankfurt wird Diepolt Hartmann von Miltenberg, Henker in Diensten des Grafen von Virneburg und des Erzbischofs von Trier verhört, weil er einen anderen Henker Mörder gescholten. Das Interesse des Rates an den Erzählungen des Scharfrichters ist bemerkenswert. Aus dem im folgenden genau wiedergegebenen Text ersieht man, daß in Frankfurt die Verfolgungen und Methoden anderer Gegenden im Hexenwesen nicht unbekannt waren. Der Rat jedoch hat das auswärts geübte Verfahren gegen Hexen in Frankfurt nicht in dieser grausamen Weise angewandt.

„Diewolt Hartmann von Miltenberg, sy eyn Nachrichter, ist gefraget worden uff fritag nach Estomichi anno 1494 one wehe.[45]) Item er sy ungeverlich für 16 jaren hencker worden zu Wetzflar. Item er sy itzund graf Philipsen von Firnberg und unseres herren von Trier gedingter richter. Item er hab ungeverlich bij den 30 Frauwen in demselben Lande verbrent binnen zwayen iaren, die Zeybery gedrieben haben, und ligen einesteils noch zu Bopparten. Item wenn man eyn zeyberin angriffen, so sollen, die sie sahen glich yner mit den fußen und der ander mit dem heupt in dem namen des vatters, des suns und des heyligen geist und in die gerechtigkeit, solichs sollen die sagen, die sie griffen, und alsbalde von der erden uff eynen karen heben, und sunst, da sie die erden oder steyn nit ruren, ire augen zubinden und den münt verstoppen und also zu gefengnuß bringen und danach die augen uffthun und den kloß uß dem munde, unde alsbalde sie in das gefengnuß komet, alle hare abscheren, es sy an der scheym,[46]) an oren und an braen,[47]) und sol man ir alle sleyer und bende lacht huben[48] abe thun, domit sie sich nit hencke. Item alle negel an den fußen und henden absynden biß an das fleisch. Item ein nuwe hemmet ir andhün, das sol gedeuffet werden uf den sonntag in einer fronfasten im wychwasser und gewicht satz. Item sal eyner alleyn im uffziehen sie verhoren und kein ander mittel ir anthun, dan slecht uffziehen und sie mit vertrostung miltiglichen fragen.

44) Urgichten 1494 S. 10.
45) Ohne Tortur. 46) Scham. 47) Brauen.
48) Mit Bändern versehene Haube.

Item keyn wasser zu drincken geben, es sy deann gemischet mit wychwasser und wychsaltz, und wanne sie ein rechte zeberryn ist, so esset sie es nit, ist sie anders eyn meysterin.

Item die spijß ire auch mit wychwasser kochen. Item so man nit solichen dingen umbgang, helt man es glich wie mit den frawen, sie bekennen aber balde. Item die meisterin, wan sie etwas sagen wollen, so geswillet ihne der hals. Item sie nehmen die cruzifix in den wegen und verpfrennen es zu pulfer und des unschuldig kindlins beyn auch zu pulvermele am Gründonnerstag gemalen und wasser, daruß machen sie eyn deigk und lassen eyn messe daruber lesen uff eyn Gründonnerstag, domit bezaubern sie die mentschen. Item attich nemen sie und pulveren und mischen sie mit dem küchen, daruß machen sie eyn salb und faren domit. Item wanne eyn mentsch oder kint ungesegnet mit dem heyligen crutz nidderliget oder eyn fehe[49]) in des duffels namen inlesset,[50]) so mogen sie danne ire zeybery driben, und ist alwege die irst, die solchis Leid klaget. Item er hab gehort von etlichen wyben, wanne sie ire kranckheit haben und den mannen zu essen geben, so müssen sie sterben. Recipe kole quinte, i firtel von eyn appel in der appoteken, solich uff eyn synd brots geleet. Item jungher Hans von Boel, wonet zu Dornekheym (Dürkheim) an der Hart ist expertus in derselben künst. Item meister Wendel, henker zu Worms, und Hans Nusten son haben ine angangen by Hocheym doselbst, und wo der fant nit komme were, sie hetten ine villicht geletzet, deshalb hab er ine alhie ein morder gescholden, hab auch solichs dem burgemeister zu Worms die Zeit geclagt. Item er sy umb des rats dinst willen herkommen."

Das Urteil über Diewolt Hartmann in Frankfurt ist folgendes: „Debolt Hartmann von Miltenbergk, graven Philipsen von Firnberg zu Mondereau (Monreal) scharpffrichter, als er sich mit Hansen Nusten son frevelicher wort und wercke hie inne dem Rosenthal begeben hatt und eyn morder geschollen und deßhalb zu slosse gefertigt[51]) ward, ist uff eyn alten orfridden, dern er gesworn hait, widder ußgelaissen und sal fur eyn abetrag des frabels zwen Gulden zu buß geven. Actum tertia post Invokavit anno XCIIII."[52])

Der erste Hexenprozeß in Frankfurt, der sich in keiner Weise von dem üblichen Vorgehen in allen Teilen Europas im 16. Jahrhundert unterscheidet, fällt in das Jahr 1541. Endressen Krein (d. h. Katharina, des Andreas Hausfrau) die von 1541

49) Vieh. 50) einlassen.
51) Ans Schloß gelegt.
52) Urfehdenbuch 1468—1529 (18. Febru. 1494).

bis 1544 in Haft saß, wurde der Hexerei und Zauberei beschuldigt. In den drei Jahren ihrer Haft wurde mit den furchtbaren Mitteln der gesteigerten Grade der Tortur versucht, ein Geständnis aus ihr zu erpressen. Der Verlauf der Prozeß-Verhandlungen im einzelnen nach den Urgichten zeigt uns das typische Bild eines Hexenprozesses:

„Endressen Krein wurde am Montag nach Trinitatis vor beiden Herrn Bürgermeistern gütlich vermant zu sagen, was sie getan, daß sie laut der Zauberei bezichtigt würde.“[53]) Auf ihre Antwort, daß sie von nichts wisse, werden ihr dann im einzelnen die Indizien vorgehalten, durch die sie sich der Zauberei schuldig gemacht und deshalb in Haft gekommen sein.

Sie habe zweimal Bürger geschlagen, die dadurch angeblich behext worden seien. Einmal den Zimmermann Hans Lotz im Wald, dann den Fischer Mathis hinter der Judengasse, dessen Tochter sie auch bezaubert habe. Einem anderen, der sie bezichtigt hatte, seiner Kuh die Milch verhext zu haben, gab sie damals zur Antwort; „wenn er seiner Kuh zu fressen gäbe, würde sie auch Milch geben.“ Das hatte ihn anscheinend so aufgeregt, daß er gegen sie tätlich werden wollte. Auf alle Fragen antwortet Endressen Krein, daß sie von nichts wisse. Auf die letzte Frage, was sie Ulrichs Kind getan, welches durch ihre Behexung einen Schwären bekommen habe, antwortet sie, „sie hät es nicht, der Allmächtige hätte es getan.“

Da dies erste Verhör wenig Erfolg bei der Verstocktheit der Angeklagten gehabt hatte, beschloß man nun im Rat, sie im folgenden Verhör „mit wehe“ zu fragen.[54]) Am Mittwoch nach Trinitatis (22. Juni) beginnt man, nachdem sie nichts freiwillig gestehen will, gleich mit der Folter etwas nachzuhelfen: „Gebunden ist sie mit dem großen Stein gar eine Viertelstunde aufgezogen, hat nichts bekannt, herabgelassen, hat abermals nichts bekannt, wiederum mit beiden Steinen aufgehängt, leugnet alles, dessen sie bezüchtigt ist und ward wieder eingesetzt.“[55]) Da Endressen Krein standhaft alles ihr zur Last gelegte leugnete, ging man am folgenden Tage schärfer zu Werke. Nachdem sie wieder auf die Folter aufgezogen wird, fällt sie in Ohnmacht. Dann flucht sie laut. Nach einem Trunk wird sie wieder ermahnt, zu bekennen. Als man ihr noch einmal zu trinken geben will, lehnt sie es ab: „Gottes Marter, was soll ich sagen, so ich nichts weiß! Laßt ihr euch also strecken um ein Maß Wein. Ihr werdet auch nit sagen was ihr nit getan habt.“[56])

---

53) Urgichten 1541 S. 19. 54) Bürgermeisterbuch 1541 S. 19.
55) Urgichten 1541, S. 20/21. 56) dass. S. 27—32.

Der Storker (Henker) fragt sie, warum sie auf der einen Seite so blau sei. Ihre Antwort, daß er sie so gestoßen, findet keinen Glauben, da man die blaue Stelle an ihrem Körper auch für ein Hexenzeichen hielt. Auf eine weitere Frage, warum sie Mittwochs nachts solchen Lärm gemacht habe, sagt sie, „es war ihr ohnmächtig gewesen, hat sie den Turmhüter gebeten, daß er sie laben solle.“ Daß sie von dem Volland[57a]) bei anderen Mitgefangenen geredet hätte, stellt sie entschieden in Abrede.

Wieder endete also auch das dritte Verhör erfolglos. Am 5. Juli versuchte man es noch einmal mit allen Mitteln der Tortur, doch „heftig gepeinigt, bekennet sie nicht.“ In der Ratsitzung vom 5. Juli beschloß man nun: „Endressen Krein halben, die nicht bekennen will, anbracht ist, sie länger liegen zu lassen und tracht, wie man die wahrheit von ihr erfahren möcht.“[57])

Am 20. Juli hielt man sie wieder für reif zu weiterem Verhör. Sie betont erstlich, daß sie an den Allmächtigen glaube und dem Teufel widerstehe. Als sie weiter nichts bekennen will, wird sie wieder gebunden und aufgehängt. Gefragt über das Verhalten bei den einzelnen Delikten, antwortet sie von starken Schmerzen gepeinigt unklar und konfus. Schließlich sagt sie, „der Teufel hat alles getan,“ er habe sie verführt. Auf die Frage, wie der Teufel heiße, sagt sie: der Teufel. Darauf sagt der Züchtiger, er hat doch den Namen Federwisch, der Satanas, darauf antwortet sie, er heiße Federwisch. Auf die Frage, wie lange der Federwisch ihr Buhl gewesen, sagt sie ein Jahr. Als das dem Züchtiger zu kurz schien, drei, vier oder zehn Jahre.“[58]) Gefragt, was sie dann gebraucht habe, als sie den Zimmermann verzaubert habe, wollte sie nit sagen. Nahm siich des Schlaffens an. Darauf ermuntert, sagt sie, man solle sie sitzen lassen, sie wollte alles sagen.“ Man hatte sie jetzt auf dem großen Punkte.“ Hatte man erst einmal das glatte Bekenntnis der Zauberei aus dem Gefolterten herausgebracht, so kam es nur auf die Fantasie und Geübtheit des inquirierenden Nachrichters an, um aus dem Armen die widersinnigsten Dinge gewaltsam herauszulocken. . . . Stets sind trotz ihres anfänglichen Weigerns die Gequälten gerne bereit, um ihr Pein zu lindern oder abzukürzen, ihr nutzloses Verneinen der an sie gestellten Fragen aufzugeben.“[59])

An diesem Punkte stehen wir jetzt bei dem Prozeß Endressen Krein. Sie ist jetzt zu allem bereit, da Folter und Schmerzen sie vollends gebrochen haben. — Nachdem man sie jetzt sitzen ließ, wird sie wieder gefragt, was für ein Kraut sie gebraucht, „sie

57) Bürgermeisterbuch 1541 (5. Juli). 57a) Teufel
58) Urgichten 1541, S. 27—32.
59) Grot efend, Mitteilungen d. Ver. f. Altertumskunde 1881 S. 76.

sagt, ein Kraut, hieß Allant". Außerdem noch Fingerkraut, Schafgarb und Fraumünzenkraut. Auf weitere Fragen antwortet sie, daß sie die Kräuter auf einen Freitag nachmittag, 1 Uhr, und zwar den dritten Freitag nach Ostern hole, um Salben zu machen und zu zaubern. Ein Zauberwort habe sie nicht, womit der Zimmermann krank geworden sei. Als sie wieder aufgezogen wird, sagt sie Gegenteiliges aus: Sie habe den Zimmermann bezaubert, zuerst am lichten Tag, dann, als die Folter etwas nachhilft, tief in der Nacht. So jagt eine Frage die andere. Die Gefolterte wird ganz nach dem Belieben des Züchtigers in Frage und Antwort geführt. Sie gibt jetzt weiter alles zu, da nach dem Geständnis des Zauberns der Versuch, die Beschuldigung zu widerrufen, immer wieder scheitern muß. Weiter wird sie über den Teufel gefragt. Sie sagt, er sei schwarz gewesen, habe ihr die Hände gebunden. Da sie auf weitere Fragen keine Antwort gibt, wird sie wieder im Gefängnis verwahrt.

Bevor das Verhör am 22. Juli fortgesetzt wird, beschließt man in der Ratssitzung vom 21. Juli, „die Prädikanten zu ihr zu verordnen, mit ihr zu handeln."[60]) In einem weiteren Verhör wird sie jetzt über die einzelnen Fälle befragt. Sie beteuert, daß sie dem Kind des Fischers Mathis nichts getan habe." Angehängt wollt sie nit mehr hören und reden. Ueber eine Weil' gefragt: wie es zugegangen sey mit der Kuh, der sie die Milch genommen hab. Sagt, sie hat gemolken, so hat der Mann, dem die Kuh war, den Kübel gehalten und sprach, sie sagt vielmehr als ihr befohlen war. Erinnert, sie hätt doch bekannt: sie war eine Zaubersche. Antwort: Hätt' sie es bekannt, so wollt sie es bekannt haben. Frage: Ob ihr Buhl bei ihr gewesen sei. Sagt sie, es sei ihr im Schlaf also fürkommen, daß ihr Nachbar zu ihr gekommen sei und sie gebeten, sie solle nichts verübelt haben, sie wollen doch gute Nachbarn sein. . . . ."[61]) Noch zweimal wird sie scharfem Verhör unterzogen. Mit konstanter Eindringlichkeit werden immer wieder die Fragen nach ihrem Verhältnis zum Teufel, wie sie zaubern gelernt usw. der Gequälten von den Peinigern vorgelegt. Schließlich widerruft sie wieder alles. Sie sagt, sie habe viel gelogen. Sie wüßt nicht, daß der Teufel einmal bei ihr gewesen und wüßt nicht, wie und wo sie es gelernt habe." „Wenn sie eine Zaubersche sey, so seyen all' ihre Nachbarn Zauberschen. . . . Sie habe um der Marter willen zu viel gesagt und was sie bekannt hab, hab sie getan, auf daß sie aus der Marter käm." Ihre ganze Hoffnung ruhe nur noch bei Gott.

60) Bürgermeisterbuch 1541, S. 33.
61) Urgichten 1541, S. 27—32.

Allmählich sah man ein, daß man die Angeklagte, die durch die dauernden Folterungen körperlich schwer gelitten hatte, nicht weiteren erfolglosen Verhören unterziehen konnte. Man beschloß deshalb, sie länger liegen zu lassen und „zu besehn, daß man sie in ein anderes Gefängnis verwahrte. Die Urgichten sollten gen Regensburg geschickt werden, um gelehrten Rat zu haben."[62]) Das Antwortschreiben von Regensburg findet sich nicht in den Akten, auch von dem geplanten Besuch der Prädikanten hören wir weiter nichts.

In dem Prozeß Endressen Krein wird es in den folgenden Monaten still. Erst am 3. Januar 1542 wird der Prozeß durch ein Schreiben ihrer Söhne wieder in Gang gebracht. „Wendel und Bastian Odenwald, Endressen Krein Söhn, vor ir mutter bitt die auszulassen oder, wenn sie schuldig, ihr recht thun."[63]) Daraufhin wurden die Urgichten wieder im Rat verlesen und beschlossen, dieselben dem berühmten Rechtsgelehrten, Dr. Fichard zuzustellen, um seinen Rat zu vernehmen. Der Bericht Fichards liegt nicht im einzelnen vor. Es läßt sich nur aus dem Bürgermeisterbuch entnehmen, daß er zwei Vorschläge machte. „1. Sie fürzunehmen, nämlich sie baß fragen und nach Peinigern zu trachten, die etwas aus ihr bringen möchten. 2. Wenn dies nicht viel weiter brächte, die Prädikanten zu ihr zu schicken, die sie des Glaubens erinnern sollten. Und sofern dann Endreß Krein sich bekennen und āuf rechten christlichen Glauben bessern würd", . . sie auszulassen."[64])

Nach dem ersten Vorschlag Fichards wurde sie noch einmal vorgenommen. Aber sie leugnete wieder alles. Inzwischen wurde auch der Zimmermann, Hans Lotz, nochmals genau verhört und gefragt, wie ihm der Schaden zugestoßen: „Durch die Angeklagte sei er angefaßt worden, wodurch er bald darauf einen Schuß im Schenkel bekommen, daß ihm schließlich im Schenkel ein Knoll, so groß wie ein Ey aufgeschossen sey, das sehr wehe getan hätte. Er sey ihr im Wald begegnet und sie habe ihm gesagt, daß es nicht viel schaden würde. Wie er nach Haus gekommen sey, hätten sich auch die Schmerzen gelegt und es sey besser geworden."[65])

Bei der Konfrontation mit dem Zimmermann gab Endressen Krein, der man das Geständnis einer Buhle des Teufels erpreßt hatte, eine Antwort, die wahre christliche Gesinnung zeigt: „Ach, Meister Hans, hab ich Euch das getan, so verzeiht mir's, ich weiß doch nichts denn Ehr und Guts."[65])

---

62) Bürgermeisterbuch 1541, S. 35 u. S. 40, 1542, S. 86.
63) Bürgermeisterbuch 1542, S. 98.
64) Bürgermeisterbuch 1544, S. 12.
65) Urgichten 1541, S. 27—32.

Auch damals nahm der Instanzenweg viel Zeit in Anspruch. Trotzdem die Söhne sich in einer Eingabe für die Mutter noch einmal inständig einsetzten, antwortet das Protokoll im Bürgermeisterbuch darauf: „Man soll dieselbe weiter liegen lassen und derselben hiervor geschehenen Bekenntnisse nach dem Ratschlag Dr. Fichards nochmals verlesen lassen.“[66]) Weiter geschah nichts. Zwei lange Jahre lag diese unschuldige bedauernswerte Frau weiter im Gefängnis. Erst nachdem die Prädikanten im Mai 1544 ein günstiges Gutachten für sie abgaben, war das Ende des Prozesses nahe. Die Prädikanten, Peter Geltner und Melchior Ambach, zeigten dem Rat auf Grund ihrer Unteredung mit Endressen Krein an: „Wie wohl sie von Sachen des Glaubens nit fast förmlich reden, auch nit gar wohl beten, und alle Ding erzählen konnt, so befunden sie doch nit anders, als daß sie ihre Hoffnung auf Gott setze.“ Der Ratsschreiber schreibt darunter: „Was sie geantwortet, was sie bekannt, das habe sie aus Marter getan und auf sich selber gelogen, sie wolle sich ins Künftige wol halten.“[67])

Der Rat schloß sich dem Bericht der Prädikanten an, und befolgte dann den zweiten Vorschlag von Dr. Fichard, „sie auszulassen“, wenn die Vorbedingungen gegeben. So finden wir denn auch im Urfehdenbuch vom 22. Mai 1544: „Endressen Krein, so in Verdacht gefallen war und von ihren Nachbarn verklagt worden ist, daß sie mit Zauberei umgegangen sei, ist Donnerstag den 22. Mai anno 1544 in alten Urfrieden wieder ausgelassen worden hiermit.“[68])

In den folgenden Jahren findet sich in den Urgichten kein weiterer Hinweis auf Zauberei- und Hexenprozesse. Erst im Jahre 1564 erfolgt eine Verhandlung wegen eines kleinen Deliktes von Zauberei gegen Aila weilant Endressen Zimmermann's Witwe. Sie wurde beschuldigt, das Gesinde des „Teutschen Hauses“ bezaubert zu haben, da einige krank geworden seien. Sie hab sich auch vor Zeiten dahin vernehmen lassen, „daß das Teutsche Haus bezaubert und alle darin krank werden müßten.“[69]) Da sie aber alles ableugnete, wurde sie, als man ihr weiter nichts mehr nachweisen konnte, nach zwei monatiger Haft ausgelassen, „da es ihr im Gefängnis sehr schwach worden.“[70])

Aber in den folgenden hundert Jahren ergeben die Urgichten ein überraschend reichhaltiges Material von Zauberei- und Hexenprozessen in Frankfurt.

66) Bürgermeisterbuch 1543, S. 83.
67) Ratsprotokolle, 1544, S. 42.
68) Urfehdenbuch, S. 108.
69) Urfehdenbuch 1564 (14. November).
70) Bürgermeisterbuch 1564, S. 130.

1570 werden Margarete, Hanssen Ostheim's Witwe und Barbara Christoff Siebengaß Witwe der Zauberei und Hexerei angeklagt. Die Barbara Siebengaß hatte einen geschwollenen Fuß. Um ihn zu heilen, sei sie von einem Aussetzigen gelernt worden: „ein Bein von einem gerichten Menschen zu nehmen, dasselbige zu Pulver zu stoßen und die Bein oder Fuß darin waschen, so werde ihr Fuß heilen." [71]) Sie hab dann auch von des Henkers Jungen das Bein eines Gehängten gekauft. Es hab' ihr aber darob so gegraust, daß sie es wieder zum Fenster hinausgeworfen. Die Margarete Ostheim hatte man auch im Verdacht, daß sie mit der Sache etwas zu tun hatte, zumal sie schon als Hexe und Zauberin bekannt war. Eine Spuckgeschichte, die ihr vor Gericht zur Last gelegt wird, sollte sich so zugetragen haben: „Als sie einmal vor zwei Jahren von Reifenberg heimgegangen sei, da hab einer ihr Geleit gegeben. Als sie daheim gewesen sei, hätte er gesagt, sie solle mit ihm gehen, welches sie verweigert. Da hab' solches Gespenst oder was es gewesen, sie uff die Erde geworffen, daß die Leucht ganz laut zerplatzt, folgens sie noch einmal auf die Erde geworffen, sie liegen lassen. Als sie nicht den Herrn Gott, sondern den Teufel angerufen, sei es davon gefahren, als wenn ein beladener Wagen davonführe."[71]) Sie leugnete dies entschieden, es sei nicht so gewesen. Als man ihr androhte, sie aufzuziehen, wenn sie nicht die Wahrheit sage, antwortete sie, man könnte sie in Stücke reißen, sie wollte nichts anderes aussagen.

Bei dem weiteren Verhör der Barbara Siebengaß wird dann auch mit der Tortur gedroht. Sie bekennt nur, daß sie noch eine Rute von dem Henker gekauft habe auf den Rat einer Frau aus Praunheim. Mit dieser wurden die Leute „ausgestrichen", die gehenkt wurden. Sie wollte mit einem Teilchen der Rute „ihrem Son ein Karee in das Hembd nähen, daß er nicht so spielen solle."[72]) Man stellte jetzt noch den Henker zur Rede, um Genaueres zu erfahren. Seine Aussagen scheinen so entlastend gewesen zu sein, daß man den Beschluß des Rates die beiden Frauen „mit Wehe" zu befragen nicht ausführte und sie schon nach 14 Tagen aus der Haft erließ.[73])

Im Jahre 1573 beschäftigt das Frankfurter Gericht ein weit schwererer Fall von Hexerei und Zauberei. Angeklagt war die Frau des Heckers Bachwein aus Sachsenhausen. Sie war von ihren Nachbarn in Sachsenhausen eine Zauberin gescholten worden, da sie einem Bäcker daselbsten ein Kind ver-

71) Urgichten 1570 (20. Juni).
72) Urgichten 1570 (28. Juni).
73) Urfehdenbuch 1570, S. 354

zaubert haben sollte, das bald darauf gestorben war. Auch sonst wurden ihr noch andere Zaubereien zur Last gelegt. Interessant ist vor allem, daß ihr von den Richtern Fragen vorgelegt wurden, wie es in Deutschland nach dem Schema des „Malleus“ in Hexen-Prozessen allgemein üblich war.[74])

Unter anderem: Ob sie an Gott und das Symbolum glaube.

Ant.: Ja. Sie glaub' an Gott Vater Sohn und Heiligen Geist und an Jesum Christum.

Ob sie nit wiß und verstehe, daß sie dem Teufel und seiner werk widersagt hab. Ant.: Sie hab ja widersagt nach ihrem Vermögen.

Ob sie nit hinwider sich von dem Teufel bereden, ihm zu vertrauen. Ant.: Der Teufel hab nichts mit ihr zu schaffen.

Ob der Teufel ihr nit zugesagt, ihr allerlei zu helfen. Ant.: Sie sage doch, sie habe nichts mit ihm zu schaffen.

Ob sie glaub, daß der Teufel allerlei Böses durch Weiber verrichten könne. Ant.: Wer an Gott glaub', dem könne der Teufel nichts Böses zufügen. Ob der Teufel durch bösen Willen etwas erreichen könne, wisse sie nicht. Ob sie auch glaub', daß der Teufel mit Weibern, die sich ihm ergeben, seine Wollust treibe und dieselben Weiber Gefallen daran haben. Ant.: Sie glaub Gott dem Herrn und hab mit dem Teufel nichts versucht.[75]) Weiter wird sie bezichtigt, sie habe geheimnisvolle Kröten im Keller. Sie sagt dagegen aus, daß nur Käse darin sei. Dann habe sie Simon Becker ein Geiß und folgends ein Säulin also bezaubert, das sei bald darauf gestorben. Dann wurde noch angezeigt, daß ein schwarzer Hund zu ihr in die Kirschen gekommen sei. Sie bestreitet alles aufs energischste als Geschwätz und Lügen. Der Hund sei ihr vielleicht zufällig nachgelaufen. Das Hauptdelikt war aber die Bezauberung des Kindes der Bäckerin. Als einst die Bäckerin ihr die Katz verbrannt, hab sie gedroht, „es solle ihr deswegen ihr Liebstes abgehn.“ Kurz darauf war auch dem Töchterlein der Bäckerin ein solcher Unfall passiert, „daß ihm nit zu helfen gewesen.“ Es hatte sterben müssen. Die Angeklagte bestritt die erste Aussage nicht, beteuerte aber, daß sie dem Kind absolut nichts zugefügt habe. Man hielt sie aber für eine Hexe und glaubte ihr nichts, denn beim folgenden Verhör wurde sie sofort „mit Wehe“ befragt. „Gebunden und aufgezogen schrie sie und sagte, ihr geschehe unrecht. Und nachdem sie heftig geschrieen, ward ihr ein Knebel in das Maul gebunden, . . . und als sie weiteres nit sagen wollt und solche Handlung nit gestehen wollt, deswegen mit

74) Urgichten 1573 (14. August).
75) Urgichten 1573 (4. September).

dem Stein ausgestreckt schrie und sagte, sie könne mehr nit sagen, ward ausgestreckt, daß sie schwebt. Als nit bekannt, wird sie wieder herabgelassen."[76])

Im Rat wird jetzt beschlossen, ihre Aussage den Advokaten zur Begutachtung vorzulegen. Diese raten, sie noch einmal „mit Wehe" zu befragen. Die Tortur wird zum zweiten Mal wiederholt. Trotzdem bleibt die Gefolterte weiter standhaft bei ihrer ablehnenden Aussage.

Ihr Mann, Hans Bachwein, wird jetzt ebenfalls in Haft gezogen und über seine Frau verhört. Er sagt aus, daß er bei seiner Frau nie etwas von Zauberei gefunden. Die ganze Sache sei daher gekommen, daß die Bäckerin bei einem Wahrsager in Dietzenbach gewesen wegen ihres Kindes und seiner Behexung. Der habe ihr geraten, seine Hausfrau zu schlagen. Der Mann der Bäckerin habe seine Frau darauf so übel geschlagen, daß sie totkrank gelegen. Herr Philipps, der Prädikant zu Sachsenhausen, habe ihr damals das heilige Nachtmahl gereicht, der „an seiner Hausfrau Bekenntnis kein Mangel gehabt." Ein weiterer Besuch von zwei Prädikanten und ihr Gutachten über Dorothea Bachwein machte im Rate großen und entscheidenden Eindruck. Denn vom 27. Oktober 1573 finden wir in dem Protokoll der Ratssitzung: „Zu seiner Entschuldigung fürgewendet und dabei anpracht, gestrigen Tages habe man zween Prädikanten bei sein Bachwein's Hausfrauen gehabt, und sie solcher Bezichtigung halber zur Rede stellen lassen, welche angezeigt, daß sie in ihrer Red' und Antwort dermaßen geschaffen befunden, darob sie nit abmeinen können, daß sie deren Sachen sie bezichtigt worden schuldig sei. Soll man sie der haft auf einen gewöhnlichen Urfrieden entlassen."[77]) An demselben Tage ist sie und ihr Mann dann auch wie das Urfehdenbuch sagt „nach peinlicher und gütlicher Examinierung, nach Leistung der gewöhnlichen Urfehd"[78]) der Haft erlassen worden.

Auch in diesem Falle gab die vernünftige Aussage der Prädikanten den Ausschlag zur Freilassung der grundlos beschuldigten und gepeinigten Angeklagten.

Ein Jahr später, 1574, verhandelt das Frankfurter Gericht gegen Erna Simon Krebsen, Hausfrau von Heidelberg. Die Frau des Schultheiß hatte ihr geklagt, daß ihr Mann einer anderen Frau nachgehe. Sie bittet nun die Frau Simon um ein Mittel, damit ihr Mann Heinrichs von Rhein Frauen feind werden

76) Urgichten 157 3(4. September).
77) Bürgermeisterbuch 1573, S. 92
78) Urfehdenbuch 1573, S. 12.

möge".[79]) Erna Simon war als Zauberin bekannt. In der Vernehmung wird sie nach ihren Mitteln und Künsten ausgefragt. Ihre Rezepte, Gebrechen und Krankheiten zu heilen, ihre Zauberformeln und Sprüche stellen interessantes Material dar. Der Frau des Schultheißen gab sie auf ihr Anliegen hin die Weisung, „daß sie ein Holz von einem Leichkar nehmen sollte und dasselbig zu Pulver verbrennen und in Herrn Heinrichs Haus streuen sollte".[79]) Das führte die Schultheißin auch alles aus, vorläufig allerdings ohne Erfolg. Weiter wird sie dann über einen Strick gefragt, von dem sie behauptete, „daß sie damit dem Mann seine Mannschaft wiedergeben könnte. Sie hab dem Ziegelbrenner in Bornheim damit geholfen". Das Rezept: „Man neme einen Strick wachse ihn sampt venus har an den Mannen, Gulden (=kraut) widthan und Teufelsanbiß und lege solches in Wein und trinks darüber. Dann komme den Mannen ihre Mannschaft wieder".[79]) Weitere Frage: „Was sie mit den Schraderhörnern, die sie in ihren Taschen hab', mache und wozu sie sie brauch". Antwort: „Wenn ein Mensch gefalle, daß er todt geplut, kann man solche Hörner sampt Krebs darin zu Pulver stoßen und geb sie dem so gefallenen zu trinken, so treibt er das geplut aus". Frage: „Was sie mit des Wiesels häutlin mache?" Antwort: „Wenn ein Pferd oder Kuh krank geworden, kann man ihm darin mit Brot und Salz ingebe, so helffe es".[80])

Bei dem zweiten Verhör hilft man mit der Folter etwas nach, obwohl die Angeklagte in ihren Aussagen „äußerst freigebig" ist. Als man sie nach der Zauberformel beim Streuen des Pulvers fragt, sagt sie nur: „In tausend Teufels Namen, man soll die Asch streuen". Da sie nicht mehr sagt und dies den Peinigern zu wenig erscheint, „wird sie uffgezogen, sie schrie, bekam ein Knebel ins Maul, ward herabgelassen, liegt auf der Erde und tut, als schläft sie".[81]) Nachdem sie wieder willig ist, fragt man sie, ob sie sehen kann, wenn ein Mensch von bösen Leuten gegriffen sei und ob sie auch solchen Griff heilen kann. Antwort: „Mit Kräutern und Hilfe Gottes kann man solchen Schaden heilen". Sie nenne den Menschen mit dem Schaden erst bei seinem Namen, damit du geschaffen bist im Namen des Vaters, des Sones und des heiligen Geistes, bescher dir wider gesund Blut und Fleisch. Lieber Herr Jesus Christ, vertreib alles was schädlich ist".[81]) Die Heilung des Schadens gehe dann so vor sich:[81]) „Man nehme Fingerkraut, Schlangenkraut, Gulden(=kraut), jedes eine Hand voll. In ein

79) Urgichten 1574 (22. September).
80) Urgichten 1574 (24. September).
81) Urgichten 1574 (24. September).

Maß Wein und Wasser zersotten und zween Finger dief einsieden lassen, und solches Wasser abends und morgens ein Gläslein getrunken, auch den Schaden damit waschen. Dann neme man Harz und Speck geschmelzt, die Grieben daraus getan und obgesagter Stück durcheinandergeschmelzt ein wenig. Sennaw darunter geröst, folgends durch ein fein Tüchlein in Wasser getrückt, das gebe eine Salben. Solche Salben auf ein Tüchlein geschmiert und auf den Schaden gelegt, das hebe auch den Schaden. Solches Pflaster muß man zweimal am Tage auflegen".

Im Rat war man sich nicht ganz klar, was man mit ihr anfangen sollte. Man beschloß schließlich, der Advokaten „Rat und Weisung anhören und ferner also zu beschließen".[82]) Der Advokaten Meinung, die urkundlich nicht vorliegt, war allem Anschein nach günstig, denn am 21. Dezember beschließt man im Rat, „Erna Simon in Ansehung ihrer erlittenen langwierigen Gefängnus die Haft uff einen alten Urfrieden zu erlassen, die Stat und eines ehrbaren Rats Gebiet ihr Leben lang darin nit zu kommen". Daneben ihr einzuschärfen, „die Sach in geheim zu halten und nichts davon zu sagen".[82]) Der Ausweisungsbefehl wurde schon einen Tag später, wie das Urfehdenbuch berichtet, vollzogen.[82])

Ein Delikt von Zauberei führte im Jahre 1585 Margarete, Hans Runkels Hausfrau, vor die Schranken des Gerichtes. Sie wurde besonders von der Nachbarschaft der Zauberei und Hexerei bezichtigt. Die Anklagen ähneln den Beschuldigungen in früheren Prozessen. Sie habe ein Kind bezaubert, das krank geworden, „wann überhaupt ein Kind in der Gaß krank worden, habe man sie es geziehen",[81]) sagt eine Zeugin aus. Sie habe des Hufners Beckers Kind am Kopf berührt, sodaß sein Hirn eingedrückt worden sei. Dann habe sie der Teufel auf eine Zeit aus dem Haus geführt. Sie klärt das dahin auf, daß sie einst aus dem Haus gelaufen, als ihr Mann sie in bezechtem Zustand habe schlagen wollen. Ihr Mann habe nachher behauptet, der Teufel habe seine Frau geholt. Noch verschiedene weitere Schäden, die sie durch Zaubern Nachbarn zugefügt haben soll, werden von Zeugen vorgebracht. Dem Rat schienen aber alle Anklagen nicht einleuchtend genug, um die Beschuldigte weiter und schärfer zu verhören. Man entließ sie schon nach 8 Tagen aus der Haft, gebot ihr aber „eines ehrbaren Rates Stadt und Gebiet zu verlassen".[84])

Nur kurze Zeit später findet ein großer Prozeß wegen Zauberei und Hexerei gegen Gertraud, Leonhards Beckers

82) Bürgermeisterbuch 1574, S. 91.
83) Urgichten 1585 (1. Juni).
84) Urfehdenbuch 1585, S. 118 und S. 133, Urf. B. 1574, S. 25.

Hausfrau, statt. Die Verhandlungen erinnern in den Ausmaßen und in der Schärfe des Vorgehens gegen die Angeklagte an den Prozeß um Endressen Krein, mit dem Unterschied, daß Gertraud Becker nur etwas über einen Monat in Haft saß, das Urteil dagegen weit schärfer ausfiel.

Gertraud Becker wurde vor allem von der Nachbarschaft bezichtigt, „daß sie unziembliche Dinge getrieben".[85]) Sie antwortet darauf, daß sie von nichts wisse. Sie sei nur von bösen Leuten angegeben. Ein weiteres Vergehen war folgendes: Sie hatte in ihrem Haus „etlichen Leimen. Den hab sie mit einem Kübel geholet und ein loch in ihrem Haus damit zugeklebt".[85]) Ferner wird sie beschuldigt, den Nachbarn an Kindern und Vieh Schaden zugefügt zu haben. Auf alle Anschuldigungen antwortet sie immer wieder, daß sie von nichts wisse und nichts dazu könne. In der Fortsetzung der Vernehmung fragt man sie dann, ob ihr Mann sie für eine Zaubersche gehalten habe? Antwort: „Sie hab es von ihm nie gehört". Recht resolut fährt sie fort: „zudem möge ihr Mann sie heißen wie er wölle".[86]) Um ganz sicher zu gehen, lädt man auch den Mann vor Gericht. Seine Aussagen decken sich ganz mit den Worten der Angeklagten. Er habe ihr oft nachgestellt, ob sie eine Zauberin wäre. Aber er habe gefunden, daß ihr darin Unrecht geschehe. Im übrigen schien das Verhältnis der beiden Ehegatten nicht das beste zu sein. Der Mann „hielt der Magd zu", und eines Tages befand sich sogar Quecksilber im Wein der Ehefrau. Gertraud Becker verdächtigte deshalb ihren Mann nicht, sondern in der Hauptsache die Magd, die dann auch bald das Haus verlassen mußte.

Es wird ihr weiter vorgeworfen, sie hätte verlauten lassen „sie werde die Hexen bis auf's letzt in der Kirche behalten". Antwort: „Nein, da geschehe ihr Unrecht, hab's nit gesagt, darauf wölle sie den Tod leiden". Dann ist dem Gericht angezeigt, sie habe Häupels zweites Kind zum Krüppel gemacht. Die Angeklagte gerät auf diesen Vorwurf hin in starke Erregung. Der Häupel sei ein gottloser, ruchloser Mensch. Er möcht bei Gott daheim an dem Kind suchen. „Wenn das befunden werden sollte, solle man sie in der Straß aufhenke".[86]) Die Nachbarn, die viel über sie zu reden hätten, klagten ebenso viel über ihn. „Doch wolle sie Gott alles anheim stellen, er werde wol alles richten".[86])

Im Rat war man von den Aussagen der Angeklagten wenig befriedigt. Man beschloß, Zeugen wegen des Leimens zu verhören, insbesondere, was für ein Geschirr sie dazu benutzt hätte.

---

85) Urgichten 1586, S. 53.
86) Urgichten 1586, S. 53.

dann die ganze Angelegenheit dem Rechtsgelehrten Kellner zur Begutachtung vorzulegen und „sie ferner ernstlich zur Red' zu stellen".[87]) Dr. Kellner riet nun nach Ausweisung der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V., Gertraud Becker „mit Wehe" zu fragen.[88])

In dem zweiten Verhör wird sie zuerst ermahnt, die reine Wahrheit zu sagen. Die Sache mit dem Leimen wird aufgerollt und in unendlich langer Verhandlung durch Frage und Antwort festzustellen gesucht, ob das Geschirr eine Blechschüssel oder ein Kübel gewesen sei. Als sie auf die nächste Frage, „ob sie nicht auf eine Zeit einen Hemmelbube genannt", mit nein antwortet, folgt man dem Rat Dr. Kellners. „Also ward sie gebunden und aufgezogen, daß sie schwebet. Aber sie sagt, daß sie solcher Gestalt keinen Menschen jemals beleidigt." Noch einmal wird sie gefragt, „was sie in das Loch geschütt', so sie gegraben". Wieder antwortet sie, „es sei nur Leim gewesen. Ist weiter angezeigt, sie werde von mehreren Leuten bezichtigt, daß sie ihnen Schaden zugefügt". Antwort: „Sie wüßte aber von nichts. Es hab Geiger Henrichs Wittib und Lorenz Bruders Hausfrau Nikodemo dem Prädikanten geklagt, daß ihr der Schaden, so sie empfangen, in Kindesnöten geschehen".[89])

„Wie es mit dem Hemmelbube zugegangen, dem sie auch Schad getan. Antwort: „Davon wüßt sie nichts." Ist angezeigt, wie sie solches leugnen darf. Er sei noch vorhanden, dem sie es getan. Antwort: „Sie wöllte darauf sterben, daß sie von nichts wüßte".

Und demnach sie garnichts gestendig sein wollte, ward ir ein Stein an die groß Zeh gehängt und damit aufgezogen, daß sie schwebet. Und als sie ein guter langer Weil also gehanget, aber doch nicht bekenntlich sein wollte, hat man sie wieder herabgelassen. Sagt, wenn sie dergleichen etwas getan, wolle sie es lengst bekannt, und nicht solcher Marter ausgestanden habe, verhoffend, wenn gleich der Leib darunter leid jedoch die Seel darunter zur Ruh kommen sollt. Und als man sie aufband, sagt sie: „Rache sey im Himmel über die Zeugen, die mich so fälschlich angeben und gelogen haben. Darauf hat man sie wieder verwahrt".[90])

Nun wurde auf Grund des zweiten Verhöres im Rat beschlossen, „ir den angedeuten Hemmelbuben under angesicht führen und sie ferner darauf zur red' stellen".[91])

87) Bürgermeisterbuch 1586, S. 12.
88) Bürgermeisterbuch 1586, S. 18.
89) Urgichten 1586 (27. Mai).
90) Urgichten 1586 (27. Mai).
91) Bürgermeisterbuch 1586, S. 18.

Am folgenden Tage wird ihr der Hemmelbube confrontiert, ein Metzger mit Namen Weiker Zendelt. Sie kann sich nicht erinnern, daß sie mit ihm zu tun gehabt habe, überhaupt „jemals mit einem Metzger im unguten gestanden“. Weiker Zendelt bringt jetzt seine Anschuldigungen gegen Gertraud Becker vor: „Er habe, als er noch bei Samuel Mahr als Metzger gedient, die Hemmel auf ihrem Acker weiden lassen. Sie ihn heftig gescholten und letztlich wieder gut Wort geben und gesagt, tue es nit mehr, komm, helf mir aufheben. Sey er hinzugetreten und ir eine Last Kraut und Rüben wollen auf den Kopf heben. Sy gesagt, er hab sich überhoben und ihm auf beide Knie geschlagen. Sobald sie von ihm kommen, sey er also lahm geworden, daß er nit mal von dannen kommen könne, wann sein Herr nit dazugekommen. Nachher sey er auf andere Leute Angaben zu ir kommen ein Wurfbartschen und ein Messer in der Hand gehabt. Hab zu ihr gesagt: Hör sie, helf mir wieder, du hast mir den Schaden zugefügt, oder ich will dir ein Arm zum Leib heben. Sy geantwortet, ei zeihest du mich, daß ich eine solche Frau seyn wolle. Wenn du den Glauben hast, gehe nur hin, es wird dir nit schaden. Also sey ihm allgemach in Wochen nachher besser geworden“. — „Aber sie wollt nit geständig sein, daß sie ihn an einem solchen Ort gesehen, viel weniger den Schaden ihm getan, sondern sagt er redt seinen Willen. Also hat man den Metzger Hans abtreten lassen. Sy gebunden und aufgezogen, wollt aber auch nit gestehen. Sagt, sie wollt den Tod darauf leiden, daß ihr gewalt und unrecht geschehe, weiß sich auch nit zu erinnern, daß sie ihn jemals gesehen. Also hat man ihr den Stein an beide groß Zehen gebunden, und mit aufgezogen, daß sie schwebet. Hub sich gewaltig übel, also daß man ihr ein Kübel zum Maul bringen, aber sie bet und blieb auf ihrer vorigen Aussag, daß sie aller Dinge unschuldig sey und ihr darin unrecht geschehe. Und als sie eine ziemliche Weil also gehanget, hat man sie herabgelassen, aufgebunden und wieder verwahret“.[92])

Trotz der äußerst scharfen Tortur war also Gertraud Becker eine der wenigen, die trotz furchtbarer Schmerzen sich nichts erpressen ließ. Es hatte immerhin den Erfolg, daß man noch einmal der Advokaten Rat einholte. Dr. Kellner äußerte sich auf Grund des dritten Verhörs dann auch: „Da in diesem Fall ir eigen Bekenntnis mangelt, könne man gegen sie nichts Strafbares fürnehmen. Jedoch, wenn man sie der Hafte erledigen sollte, were sie zu allerwegen allhier nit zu dulde. Soll man durch M. Jannsen, den Scharfrichter versuchen, ob etwas mehr aus ihr zu bringen.

92) Urgichten 1586 (1. Juni).

Wo nit alsdann einen Prädikanten zu ir zu ordnen, der sy allerhand erinnern soll".[93])

Da das folgende Verhör auch kein Geständnis der Angeklagten brachte, forderte man die Pfarrherren, Phillipp Pistorius und Nikodemus Ulner auf, nach bestem Vermögen sie zum Bekenntnis der Wahrheit zu vernehmen. „Erst nach allerlei Fürbringen erklärten sie sich bereit, einen ehrsamen Rat und Bürgermeister zu gehorchen".[94]) Die Angeklagte hatte sich nämlich auf Ulner berufen, dem ihr Tun und Lassen bekannt sei. Die Prädikanten wurden auch deshalb hinbeordert, „dieweil gedachte Frau keiner Beschuldigung geständig, auch deren keins in zwiefacher harter Folterung bekennen wollen".[94]) Der Erfolg des Besuches der Prädikanten war für die Angeklagte von entscheidender Bedeutung. Wie schon in früheren Fällen war das Gutachten so vernünftig, daß die Angeklagte die Freiheit wieder erhielt.

Vom Donnerstag, den 9. Juni 1586 berichtet uns das Bürgermeisterbuch: „Als anbracht man habe auf eines ehrbaren Rats Beschluß die Herren Prädikanten zu Gertraud Leonhard Beckers Hausfrau geordnet, welche sie etliche Male examiniert. Und den Bericht darauf getan, daß sie darauff bestendlich bleibe, daß sie all solcher Bezichtigungen unschuldig, und ihr darin unrecht geschehe. Darauf wölle sie sterben. So gebe ir und irem Mann Herr Nikodemo der Prädikante gute Zeugnis, daß sie fleißig zur Predigt gange und sich sonst seines Wissens in der Nachbarschaft chiedlich verhalten haben".

In der Strafzumessung schloß man sich im Rat dem Gutachten Dr. Kellners an: „Soll man sie beid' der Haft erledigen, die Statt und eines ehrbaren Rats Gebiet ir Leben lang bei Straff des ertrenkens verschweren und alsobald zur Statt hinausführen".[95]) Das Urteil wurde bald vollstreckt. Vom 26. Juni und 2. August finden wir im Bürgermeisterbuch zwei Gesuche um Wiederaufnahme in die Stadt. Beide Mal beschloß man im Rat, „die Bitt abzuschlagen und sie draußen zu lassen".[96])

Erst im Jahre 1601 findet sich wieder eine Gerichtsverhandlung gegen Elisabet, Kaspar Lutters Hausfrau statt, „die begangenen Frevels halben vom Gericht zur Hafft geführt und wegen etlicher beschuldigter Untaten und Hexerey halben

---

93) Bürgermeisterbuch 1586, S. 84.
94) Conventsprotokolle. Tom eccl. 788 b.
95) Bürgermeisterbuch 1586, S. 24.
Es trifft also nicht zu, wenn Dechent in der „Kirchengeschichte von Frankfurt" (I. Bd., S. 259) schreibt, daß „ein Urteil in dieser Angelegenheit in den Akten nicht vorhanden ist". Die obige Stelle aus dem Bürgermeisterbuch (1586, S. 24) gibt eindeutig das Urteil gegen Gertraud Becker.
96) Bürgermeisterbuch 1586, S. 56 und S. 60.

zu Red gesetzt. . . ." In dem ersten Verhör wurde zuerst die Anzeige von zwei Bürgern verlesen, die sie des Diebstahls beschuldigten. Das Delikt war aber so klein, daß nichts weiter gegen sie unternommen wurde, zumal sie auch hartnäckig leugnete. Weit wichtiger waren die Vergehen, die sie als Hexe und Wahrsagerin begangen hatte.

Sie hatte vorgegeben, sie könnte gestohlene Sachen in den Gläsern sehen. „Item welt sie Johann Altgelten die zween Dieb, so ihme das seinige gestohlen, im glas zeige".[97]) Ob sie nicht auch etlichen Bürgern, Weibern wie Männern an ihrem Schaden hatte helfen wollen. Antwort: „Es seien etliche zu ihr gelaufen gekommen, die sie um Rat gefragt, denen sie hätte helfen wollen. Den Rat hätte sie bei Gott eingeholt." Es geschehe ihr aber unrecht, wenn man sie der Zauberei anklage. Sie habe ja alles nur aus Armut getan und geglaubt, dabei etwas verdienen zu können. Tränkchen bereiten hab sie von der Frau Holzhäußerin selig gelernt. „Sie hab vielleicht zu viel getan, mit dem Maul zu weit heraus gefahren".[97])

Ihr Mann Kaspar Lutter bat wegen der Geringfügigkeit der Verfehlung um Erlassung seiner Frau aus der Haft. Aber erst ein zweites Bittgesuch hatte Erfolg. Ohne weiteres Verhör und Strafe wurde die Angeklagte nach 8tägiger Haft wieder auf freien Fuß gesetzt.[98])

Elisabeth Lutter ließ sich dies aber nicht zur Warnung dienen, sondern hat wohl in den folgenden Jahren mit ihrer Wahrsagekunst weiter gute Geschäfte gemacht. 1605 mußte sie wieder vor den Schranken des Gerichtes erscheinen. „Ihrer bösen Tat und Hexerei halben eingezogen worden". „Sey in ihrem bösen Werk fortgefahren, ja die leut auch unterstanden zu betrügen". Etliche Zeugen hatten sie angezeigt, daß sie dem bösen Feind zu- und Gott abgesagt habe. Sie antwortet, daß sie fälschlich angegeben worden. Wenn sie den Leuten geholfen hab, „hab sie solches mit Kräutern und Gottes Hilf verrichtet". „Ob sie nit von des Schuhmachers frauen fleisch genommen und vorgeben, daß sie dem Teufel fleisch geben müßte". Nach hefftiger Erinnerung antwortet die Angeklagte, „daß die Worte nit so gefallen seien." „Die Schuhmacherin von der Sandgaß hab ihr vier Pelz und ein Stück Fleisch geben. Das Fleisch umb Gottes Willen, die vier Pelz, daß sie ihr sagen sollt, ob ihr Mann wiederkomme, welches sie ihr nit sagen konnt. Allein sie hab das Geld genommen und solches sei aus Armut geschehen. Wollt der Wort mit dem bösen Feind nit

97) Urgichten 1601, S. 217.
98) Bürgermeisterbuch 1601, S. 109 u. 113. Urfehdenbuch 1601, S. 14.

geständig sein, sagt sie als Christin hab mit dem bösen Feind nichts zu tun".[99])

„Ob sie sich nit hätte vernehmen lassen, es stehe ein Baum im Feld, wann sie an demselben klappern thete, so komme der böse Feind und helfe ihr".[99]) Sie leugnet, daß sie so etwas gesagt habe und „verschwur sich höchlich", daß sie mit dem bösen Feind irgend etwas zu tun habe. Da sie aber unschuldig in allem sein möchte, warum habe sie sich denn aus der Stadt gemacht? Antwort: „Sie hab die Gefängnus gefürchtet, hab sich soweit nit bedacht. Wenn sie sich vergangen, so sei es aus lauter Armut geschehen".[99])

Noch einmal wird nachgeforscht, wie es mit ihrer Zauber- und Wahrsagekunst bestellt ist. Aber sie sagt nur aus, daß sie Frau Marthe gelernt habe, mit Kräutersieden umzugehen, weiter wolle sie nichts bekennen. Im Rat beschloß man, nun, „sie nochmals in der abgehörten Zeugenaussag zur Red' zu stellen und mit Ernst befragen zu lassen".[100]) Die Zeugen bestanden aber weiter auf ihren Beschuldigungen.

Im zweiten Verhör wird sie nochmals aufgefordert anzuzeigen, „was sie für Hexerei getrieben".[101]) Gegen alle Beschuldigungen wehrte sie sich entschieden. Sie gab allerdings zu, daß Dorfleute und andere zu ihr kommen und Tränk von ihr abholen. Solches gehe aber durch ordentliche Mittel. Sie wird weiter gefragt, ob sie sich nicht unterstanden anzuzeigen, wo böse Geister und Ungeheuer seien? Antwort: „Die Frau vom Eichenhof hab ihr zwo Mägde zugeschickt und ihr zu verstehen gegeben, es seyen Ungeheuer und Gespenst im Haus, ob sie nit wissen könne, wo sie wären. Darauf hab sie ihr etliche Kräuter und zartes Eppich gegeben, dasselbig an das Ort, da das Ungeheuer sei, zu legen. Die Frau hab auch noch einen Mann gefragt, welcher fürgeben, es liege ein feuriger Drach an dem Ort, sey ein Schatz daselbst verborgen. Zu der Schuhmacherin hab sie schließlich gesagt, der Mann sey nit weit und hab einen halsstarrigen Kopf, werde bald herbeikommen". Auch im zweiten Verhör war man also kaum weitergekommen. Man droht ihr deshalb mit dem Stöcker und den Beinschrauben, „aber sie bekennet nit".[101])

Am Tag später beschloß man im Rat, nachdem die Urgichten der Angeklagten verlesen, „ir und beiden Männern (die bei ihr wohnten) die Bürgerschaft uffsagen und miteinander aus der Stadt ziehen heißen soll".[102]) Von demselben Tage berichtet das

99) Urgichten 1605, S. 187.
100) Bürgermeisterbuch 1605 (3. Januar).
101) Urgichten 1605, S. 207.
102) Bürgermeisterbuch 1605 (10. Januar).

Urfehdenbuch: „Elisabet Kaspar Lutters hausfrau, alias die Butterweckelin genannt, ist beschuldigter Hexerei und Verdachts wegen in Haft kommen, deren wieder erledigt worden. Und eines ehrbaren Rats Stadt und Gebiet bei dessen Straff verschworen“.[103])

In dem folgenden Fall des Jahres 1609 stand Gertraud, Hanns Wallers hausfrau, wegen Wahrsagerei und Zauberei vor den Schranken des Gerichts. Ihre besondere Spezialität war das Segensprechen, um verlorene Dinge wiederzufinden oder Gebrechen zu heilen. Einen Mann, der lange bei ihr gewesen, hab sie so gesegnet: „Ein bös Mensch, das ich dich sehe und ein falsch Zung daß ich dich widerfrag, das eine sey Gott der Vater, daß andere Gott der Sohn, das dritt' war Gott der heilige Geist, die werden dir wiedergeben, dein Blut und dein Fleisch, das lässe dir der Mann, der den Tod an dem heiligen Kreuz nahm“.[104]) Diesen Segen hab sie auch bei einer Frau im Frankenland, bei der sie 15 Jahre gedient gehört. Sie hätte damit gute Erfolge gehabt. Sie könnt in einer Viertelstunde mehr verdienen, wie ihr Mann mit Betteln an einem ganzen Tag eroberte. Diester von Lang habe z. B. Flachs verloren und sy um Rat gefragt. Sie hab ein Brett geholt, ein Blech darinnen gemacht und den Mann, so den Flachs gestohlen hat, durch das Loch also gerufen: „Ich ruf dir durch dein Geblut und dein Gemut, durch dein Leib und durch dein Leben, durch dein Mark und dein Gebein, daß due soll den Diebstahl tran wieder heim“.[105]) Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Darauf hatte der Mann seinen Flachs wiederbekommen. Als er nach Haus gekommen, hab er wieder in seinem Haus gelegen.

Sie wird gefragt, wie es mit der Sache in Sprendlingen gewesen sei? Antwort: Den Vater hab sie gesegnet, dem Sohn habe sie aber nit helfen können, trotzdem sie ihm Gekräut gegeben. Er sey gestorben, weil er ein armer kranker Mann gewesen. Ward ihr vorgehalten, sy hab doch in einem Stein die Hexin, so ihme den Vatter von Sprendlinge bezaubert hab, soll gewiesen haben“.[105]) Das stellt sie entschieden in Abrede.

Weiter wird sie gefragt, warum sie Hemden von den Menschen fordere? Antwort: „Das hab sie getan, wenn die Leute nicht selbst zu ihr kommen konnten. Von den Weibern hab sie etwa ein Paar Ermel bekommen. Wenn sie Leute gesegnet, hätte sie danach die Hemden gewaschen und verplacket“.

103) Urfehdenbuch 1605, S. 166.
104) Urgichten 1609, S. 219.

Wie es mit den Schaafschellen beschaffen? Antwort: „Ja, sie hab durch das Bohrloch gerufen, hab er nun die Schellen wiederbekommen, so lasse sy es geschehen".[105])

Zum Schluß fügt sie gleichsam als Entschuldigung für sich hinzu, daß die Bembel Ann zu Sachsenhausen und Endreß des Bettelvogts Tochter, auch die Leut zu segnen pflegen. Etwas Böses hab sy mit allem nit tun wollten. Sy wollt die Leut nit mehr segnen, wenn es meine Herrn nit haben wollten". Der Rat machte kurzen Prozeß mit ihr. Sie wird schon am folgenden Tag „getriebenen Segens und beschuldigter Zauberei halben wieder der Hafft erledigt und ir innerhalb 14 Tag eines ehrbaren Rats Gebieth zu räumen befohlen".[106])

Während des 30jährigen Krieges sind die Akten nur recht dürftig vorhanden. Während in den bis jetzt vorliegenden Hexenprozessen die Urgichten und Bürgermeisterbücher sich ausgezeichnet ergänzen, können wir jetzt verschiedene Prozesse nur annähernd beschreiben.

1627 wird die Frau des Soldaten Nuß (beschuldigt) der Zauberei und Hexerei angeklagt. Die Angeklagte wurde bezichtigt, „eine Frau lam gezaubert zu haben". Der Rat beschließt nun, „sie länger liegen zu lassen und die Medicos zu ihr zu verordnen".[107]) Ein ganz einzig dastehender Fall, da sonst immer die Prädikanten zu den Angeklagten beordert wurden. Die Medici geben nun ein äußerst vernünftiges Gutachten ab: „Die Medici wegen der Frau konsultiert, welche dafürgehalten, daß dergleichen Lähmung auch durch Zorn und andere Zufälle verursacht werden könne".[107]) Die Angeklagte wurde daraufhin ohne Strafe am folgenden Tage der Hafft wieder entlassen.[108])

Ein Sonderfall war 1634 der Verdacht wegen Zauberei gegen einen Mann, den Schulmeister Anton Koch. Und zwar wurde in einer Sitzung des Predigerkonventes beschlossen, ihn deswegen anzuzeigen. Er gab zu, daß er sein Ampt schlecht verwaltet habe, sei aber vom bösen Volland dahin angetrieben worden, daß er sehr unfleißig gewesen. Er bittet das ehrwürdige Ministerium, ihm das zu vergeben, besonders seine Vorgesetzten, die Prediger an der Peterskirche, da er ihre Warnung so oft in den Wind geschlagen. Man solle doch für ihn bei den Scholarchen intercedieren, daß er in seinem Ampt bleiben könne, da er Frau und Kinder habe. Der Vorsitzende des Predigerkonvents, Pfarrer Tettelbach, ist aber mit Übereinstimmung der anderen dafür, die Verfehlun-

105) Urgichten 1609, S. 219.
106) Urfehdenbuch 1609, S. 233.
107) Bürgermeisterbuch, S. 40—41.
108) Urfehdenbuch 1627, S. 181.

gen Kochs dem Rat anzuzeigen.[109]) Der Rat griff die Anzeige wohl auf, bestrafte aber Koch nur, „weil er die Glocken nicht geläutet und spazieren gegangen und auch sonst sein Ampt schlecht verwaltet habe".[110])

In den folgenden Jahren kamen noch öfters Verfehlungen wegen Hexerei und Zauberei vor dem Predigerkonvent zur Sprache. 1633 sind es vor allem die Pfarrer Pauli und Arnoldi, die das Laster der Hexerei scharf geißeln. Die einzelnen Fälle waren aber meist so unbedeutend, daß man sie dem Rat nicht einmal anzeigte. War es doch der Fall, so scheint der Rat wie bei Anton Koch nicht näher darauf eingegangen zu sein, da Belege hierfür in den Urgichten und Bürgermeisterbüchern dieser Jahre nicht vorhanden sind.

Aus dem Jahre 1634 ist in den Criminalia eine Verhandlung wegen Zaubereit und Hexerei enthalten. Anna, Adam Feigels uxor aus Egelsbach, war von einer Frau aus Sachsenhausen angezeigt, daß sie von ihr mit Griffen bezaubert, sodaß sie alsbald geschwollen".[111]) Anna Feigel sagt aber aus, „daß sie miteinander lustig gewesen, dabei hab sie die Frau scherzweis am Hals gefaßt(. Sie hab ihr später geraten, eine Holunderstaude mit zartem Eppich auf das Geschwulst zu legen, weil sie dergleichen auch an sich selber gebraucht."

Warum stand aber die Frau allgemein im Verdacht, eine Hexe zu sein? Das hatte folgende Bewandtnis: „Als sie mit ihrem Mann einmal ins Feld gegangen, Heu zu machen, da hab sich's begeben, daß ihr Mann von ihr gegangen, sie habe gemeint, er ginge seiner Notdurft nach, ehe er wieder kommen, hab sich ein schwarzer Mann ihr gezeigt und gesagt, sie solle ihr brod, das sie bei sich hätte, weg tun. Da sie das aber nicht tun wollte, da sei dieser schwarze in lauter feuer wieder von ihr verschwunden, darüber sei ihr haupt verwirrt worden, daß sie zwei Tag nit gewußt, wer sie sey, oder was sie thue. Endlich seien zwei weiße Ding wie Knäblein zu ihr kommen und zu ihr gesagt, sie solle wieder heimgehen, ihr Heu sei gemacht. Hierauf sey sie heim nach Egelsbach kommen, eine Zeit lang im Haupt unrichtig geblieben, bis sie sich hier kurieren und heilen lassen".[111]) Ihr Mann hatte nach diesen dunklen Geschichten, die ihm seine Frau als Hexe erscheinen ließen, die Absicht, sie zu verlassen. Er war vor allem derjenige, der sie überall als Hexe und Zauberin anschwärzte. Da man sich im Rat über die einzelnen Vorgänge noch nicht ganz im klaren

109) Conventsprotokolle 1630, S. 84.
110) Urfehdenbuch 1631, S. 217.
111) Criminalia No. II (1634).

war, forderte man einen Bericht von dem Pfarrer in Egelsbach ein. Pfarrer Pistorius aus Langen und Egelsbach erläutert gründlich noch einmal den ganzen Fall. Interessant ist die Abweichung über die Begegnung mit dem schwarzen Mann. Er hätte zu ihr gesagt: „Anna, wo wiltu hin, dein hew ist dürr, und dein Brutigam ist nach Haus, wirf dein brot aus dem sacke hinweg und bet nit also, so will ich die weg weisen".[112]) Pfarrer Pistorius meint zum Schluß sehr vernünftig, daß sich die Sache doch im ganzen weit anders verhalten, als Adam Feigel, ihr eigener Ehemann, berichtet habe. Der Rat fällte schon 8 Tage nach dem Beginn des Prozesses das Urteil: „Bei der Zauberei beschuldigten Anna ist zu besorgen, daß nach angehabter Bemühung und Inquisition danach, wie bei solchen Occultis zu geschehen pflegt, auf keinen gewissen Grund zu kommen.

Weil aber diese Person so sehr der Zauberei bezichtigt und nunmehr solches Geschrei ferner kontinuiert auch größere Ungelegenheit daraus entstehen möchte, eine jede Obrikeit aber amptswegen schuldig, böse Leut von den übrigen abzuschließen, so halten wir dafür, daß dem Mann sein Soldatendienst aufgesagt und derselbe mit seinem Weib fortgeweisen werden soll, weil derselbe auch nit wenig in bösem Verdacht, indem er im Walde die Anna unversehens verließ, sie nit gesuchet noch als sie wieder allhier kommen, besuchet, die Ehe nicht continuieren wölle und das Geschrei der Zauberei selbsten gegen sein Weib ausgebreit".[112])

Einen Tag später wurde das Urteil vollstreckt.[113]) „Hat sich alsbald aus der Stadt packen müssen, jedoch ohne Leistung des Urfriedens", berichtet das Urfehdenbuch.

Bis heute nahm man allgemein an, daß im 17. Jahrhundert Hexenprozesse größeren Formats in Frankfurt nicht mehr stattgefunden hätten. Nach dem Jahre 1634 schienen die Akten diese Annahme zuerst zu bestätigen. Die Criminalia des Jahres 1670/1671 belehren uns aber eines anderen. Denn in diesen Jahren tritt uns ein Hexenprozeß entgegen, der an Größe alle anderen, die je vor Frankfurts Gericht verhandelt wurden, überragt. In einem Sammelband ist auf 400 Seiten die ganze Prozeßmaterie noch einmal fein säuberlich zusammengefaßt. Auch ein Zeichen dafür, daß der Prozeß dem Rat äußerst wichtig war, denn bei Prozessen ähnlichen Umfanges finden wir eine solche Zusammenfassung recht selten. Besondere Bedeutung erlangt der Prozeß dadurch, daß Philipp Jakob Spener, der in diesen Jahren Senior des Prediger-Ministeriums in Frankfurt war, durch ein eigen-

112) Criminalia No. II (1634).
113) Urfehdenbuch 1634, S. 231.

händig geschriebenes Gutachten den Verlauf der Verhandlungen entscheidend beeinflußte.[114])

E l i s a b e t h B u r g k, die Witwe eines Sachsenhäuser Bürgers, wurde der Hexerei angeklagt. Zwei volle Jahre saß sie deshalb in Haft. Eine Zeitspanne, die für einen Hexenprozeß in Frankfurt außerordentlich lang ist. Nur der Prozeß gegen Endressen Krein hatte noch eine längere Dauer.

Elisabeth Burgk hatte zwei Stiefkinder, Elisabeth, 13 Jahre alt, und Melchior, 8 Jahre, die unter Vormundschaft des Andreas Lauheimer standen. Die Kinder hatten einem älteren Stiefbruder erzählt, im letzten Sommer, als der Vater noch lebte, habe sie die Stiefmutter vom bösen Feind taufen lassen. Als dies Gerücht Andreas Lauheimer zu Ohren kam, zeigte er es dem Gericht an. Dies war der Hauptgrund, warum die Angeklagte zur Haft gezogen wurde.

Die Aussagen der Kinder über die Teufelstaufe bringen zusammengefaßt folgendes Bild:

An einem Werktage, als man eben in die Betstunde geläutet, hab die Stiefmutter ihnen beiden zugesprochen, sie bei der Hand genommen, an einen häßlichen Ort geführt und eine irdene Schüssel, aus welcher sie damals getauft worden, mitgetragen. Sie hab den Kindern zugesprochen, mitzugehen. Wenn sie nicht gehorcht hätten, fürchteten sie, geschlagen zu werden. Darauf seien sie zum Affentor hinausgeführt worden. Von dort seien sie auf Böcken durch die Luft geflogen. Der Ort sei weit gewesen, hätten wohl bald zwei Stund geritten. Der böse Geist sei, als er zur Tauf gekommen, ganz schwarz gewesen an Händen und Füßen und hab Klauen gehabt und sei mit ihrer Stiefmutter gegangen. Obwohl die Kinder nun erschreckt waren und heimgehen wollten, ließ sie der böse Feind und die Stiefmutter nicht weg. Da sie nun auf den garstigen Platz kamen, da auch ein Brunnen und Tisch gestanden, hab der böse Feind aus dem Brunnen Wasser geschöpft. Hernach die beiden Kind und Geschwister auf die Erde unterm Tisch geworfen, herumgewälgert, wieder aufgehoben und bei einem Misthaufen in Teufels Namen getauft. Es sei auch bei diesem verfluchten Taufakte die gottlose Stiefmutter Bürgkin nicht müßig gewesen, sondern daneben gestanden und mit Hand angelegt und den Kindern die Köpf in die irdene Schüssel gehalten, aus welcher sie getauft worden. Bei der Tauf seien viele Männer und Weiber dabei gewesen, der Vater aber nicht. (Damals lebte der Vater noch). Der Bub sei auf einem Bock mit der Schwester und dem Teufel geritten, die Stiefmutter nebenher gelaufen. Nach der

114) Alle Belege aus der folgenden Darstellung: Criminalia 1670/1671.

Tauf hab sie den Kindern Geld gegeben, das Geld hab das Mädchen aber weggeworfen und nicht behalten wollen, da sie die Stiefmutter verführt habe. Dann habe sie weiter gesagt: „Ihr Kinder seid nun getauft, ich will euch desto lieber haben“. Nach solcher gräßlichen Tauf sei weiter geschehen, daß der böse Feind den Kindern die Hand gegeben und gefragt, ob sie sein sein wollten. Darauf sie mit ja geantwortet und Gott abgesagt hätten. Weiter habe der Teufel versucht, sie in seinen vermaledeiten Bund und Gemeinschaft zu behalten und zu stärken. Er machte darauf den Kindern zu einem Zeichen jedem ein schwarz Kreuz in die Hand, was danach wieder ausgetan wurde. Dem Mägdlein habe er einen Kranz und dem Knaben eine Kron gegeben. Dann habe er beide Kinder zum Tanz geführt, allwo sie getanzet, gegessen und getrunken. Sie seien satt aber nicht trunken und vom Tanz nicht müde worden. Und es waren bei dem Tanz zween Spielmänner mit einer Pfeif und Geigen und viel Leut dabei, die sie aber nicht gekannt. Auch die Stiefmutter machte bei dem Tanz mit, aß und trank zur Genüge. „Das Mägdlein Elisabeth habe sonderlich bei dem tantz mit dem bösen Geist, der sich Hans Courtgen genannt, getanzt. Er hab einen großen schwartzen langen Rock umgehabt. Auch der 8jährige Melchior habe eine braut bekommen und mit ihr getanzt“.

„Der böse feind hab dann das mägdlein läus und flöh wollen machen lehren, das sie aber nicht lernen wollte“. Wenn die Kinder beten wollten, hielt ihnen der Teuffel das Maul zu. Dabei hab er ganz hart mit seinen Klauen zugegriffen. Die Stiefmutter hab sie auch sonsten das Vaterunser nur verstümmelt beten lassen und zu ihnen gesprochen, daß sie die wort: „der du bist in dem Himmel und führe uns nicht in Versuchung“ auslassen müßten. Der böse Feind drohte den Kindern zu nichts von allem zu sagen, sonst drehe er Ihnen den Hals herum. Die Mutter hab ihnen auch untersagt, daß sie dem Vater etwas von der Tauff sagen sollten. Aber das Mägdelein habe es doch getan. Der Vater sei darüber erschrocken, stillgeschwiegen und den anderen Tag gestorben. Der böse Feind hab auch das Mägdelein noch angestiftet, seines älteren Bruders Kind umzubringen. Als sie das nicht tun wollte, hab er sie so auf den Arm geschlagen, daß sie „ein weil ein Eimer Wasser nicht tragen konnt.“ Er sei noch einmal in der Stub zu ihr gekommen und sie gefragt, ob er hübsch wäre. Als sie es bejaht, hab er sie küssen wollen, dessen sie sich aber geweigert.

„Dann hab er bei ihr im bett und auf ihrem bauch gelegen, und er sei gar schwer und eiskalt gewesen“. Er hab sie wieder

küssen wollen, sei aber vom Bett heruntergefallen. Wenn er bei ihr gewesen hab sie nicht schlafen können und er ihr keine Ruh gelassen.

Da sei sie immer sehr traurig gewesen und voll Furcht, bis sie zu ihrem Bruder Nikolaus gekommen, welcher beten konnte. Der hab gefragt, warum sie heruntergekommen, so hab sie es nicht sagen wollen. Erst als ihr Bruder Nikolaus ihr gesagt, er wolle ihr ein schönes Kleid machen, da habe sie alles offenbart, und der Bruder hab dem Pfarrherrn solches angezeigt, welchem sie alles erzählte. [115]) Dadurch sei letzten Endes alles herausgekommen, welches sonst nicht geschehen wäre.

Nach dieser Erzählung der Kinder über die Hexentaufe im Frankfurter Stadtwald war die Stellung der angeklagten Elisabeth Burgk nicht leicht, da ganz besonders der Anklage-Vertreter, Dr. Trinkshausen, von ihrer Schuld überzeugt war. Für ihn waren immer wieder die Tatsachen maßgebend, daß die Kinder dies nicht alles aus den Fingern gesogen haben könnten und daß im übrigen eine solche Hexerei durchaus möglich schien.

Bei der ersten Confrontation mit den Kindern leugnete die Angeklagte alles ganz entschieden. Aber die Kinder blieben fest. Elisabeth Burgk weist immer wieder auf die Unmöglichkeit aller Behauptungen hin, aber Dr. Trinkshausen bezeichnet sie als eine üble Lügnerin, während er die Erzählung der Kinder für unbedingt wahr hält.

Um die Angeklagte weiter in die Enge zu treiben, werden 13 weitere Anklagepunkte verhandelt, die ebenfalls den Verdacht der Hexerei bei Elisabeth Burgk bekräftigen sollen.

Als erster Kläger tritt der Hospitalmeister auf. „Als der Hund im Hospital etwas von ihr übriggebliebenes gefressen habe, habe sie zu dem Hund gesagt: „Friß, daß dir's der Teufel gesegne", welches auch andere Personen, so aber teils schon gestorben, gesehen hätten. Der Hund sei andern Tags darauf gestorben, bei dessen Oeffnung der Därme, als wenn er gar etwas Heißes gefressen, ganz zusammengeschrumpft gewesen." Elisabeth Burgk leugnete alles „vermessentlich". Es wäre nicht geschehen, der Hund sei nicht einmal an ihrer Schüssel gewesen. „Ei, daß doch der Henker solche Leut hole, wann es wahr wäre, sie wollte nicht lebendig herausgehen," antwortet sie zum Schluß sehr resolut dem Richter.

115) Tatsächlich wendete sich Nikolaus Burgk, der ältere Bruder zuerst an Johannes Stark, ev. Prediger zu Frankfurt mit seinem Anliegen, der den Fall dem Vormund der Kinder, Andreas Lauheimer, mitteilte. (Criminalia 1670/1671.

Als weiterer Kläger tritt ihr älterer Stiefsohn, Nikolaus Burgk, auf. Er hatte einst der Angeklagten ein Kalb abgekauft, das frisch und gesund war. Als er es aber eine Zeit gehabt, sei die Milch blau und nichts nutze geworden und bald ganz ausgegangen. Schließlich sei die Kuh krank und lahm geworden, sodaß sie der Hirt nicht mehr unter der Herde haben wollte. Die Bürgkin hab aber gesagt, die Kuh wird ihre Milch bald haben. So sei es auch geschehen." Die Bürgkin sei aber eine, die nicht nur natürliche Mittel habe, sondern mit Zauberei umgehe. Dr. Trinkshaußen fügt hinzu, daß der Verdacht verstärkt wird, weil die Angeklagte „steif verleugnet die Wort, die Kuh wird bald wieder Milch haben, gesagt zu haben, daß sie aber ebenmäßig durch eidliche überhörte Zeugen überführt ist."

Ein weiterer Punkt der Anklage ist, daß sie „das Vaterunser die Kinder verstümmelt hab beten lassen, überhaupt nicht hab leiden mögen, wann man mit ihrem seligen Mann oder den Kindern im Haus gebetet und geistliche Lieder gesungen, welches sie durch Zanken und Fluchen verhindert. Wenn sie mit ihrem Mann zum heiligen Abendmahl gegangen, hab sie ihm nachher keine Ruh gelassen, dasselbe entheiligt und gleich nach der Kirch gezanket." Ein Zeuge bestätigt, daß er es zweimal gehört. Wieder fällt ein kleiner Verdacht auf sie: „Gleich wie der böse Geist ein Erzfeind des Gebets und der heiligen Sakramente, also müssen seine ergebenen hierinnen fürnemblich zu seinem dienst seyn, selbige zu verhindern und profanieren. Andere Leute werden sich sicher nach dem heiligen Abendmahl still und friedlich verhalten", setzt das Protokoll hinzu.

Der Argwohn wird weiter vermehrt, daß die Angeklagte vielseitige Konversation mit dem Teufel hatte, „da zu verschiedenen Malen ein schwarzer Mann bei ihr gesehen worden." Als die Zeugin, so bei ihr dienet, „morgens zwischen 8 und 9 Uhr, als die Bürgkin schon gefänglich eingezogen war, etwas in kleiner Mannsgestalt und mit einem Stecken in der Hand so gewiß als ein Farrenschwanz ganz schwarz ihrem Bett gegenübersitzen sehen, worüber ihr angst und bang worden, gebetet, etliche Male gerufen „ei, Herr Jesus, hilf mir", endlich im Hemd um Hülf auf die Gaß gelaufen, bis dann die Nachbarn wieder mit ihr ins Haus gegangen." Dann hab sie in ihrer Kammer einmal gehört, wie die Bürgkin laut gebrummelt und gesprochen, als wenn der Alb auf ihr läge, deshalb hätte sie die Bürgkin gefragt, was ihr wäre, hätte aber nicht geantwortet. Trinkshausen folgert daraus, „es kann gemutmaßt werden, daß der böse feind vielmehr bei ihr gewesen und Unzucht mit ihr geübet und gebuhlet."

Desgleichen sagt eine andere Frau aus, die einmal eine Nacht bei der Bürgkin geherbergt, daß sie einen großen Schrecken ausgestanden habe, „dieweil ein großer schwarzer Mann in der Stube an ihr Bett zu ihr kommen und ihr das Bett abziehen wollen, worauf sie sehr gebetet, als er nicht gewichen, gefluchet, worauf er gewichen."

Es werden ihr eine ganze Anzahl weitere kleine und unbedeutende Anklagen vorgehalten. So hab sie, obschon drei Zeuginnen nichts Guts von ihr gesagt und sie bezichtigt, daß sie ihre Stiefkinder behext, alles auf sich sitzen lassen und nur gesagt: „Ei, Anna Maria, glaubt ihr das?"

Man hielt sie weiter für nicht schuldlos an dem Tode ihres Mannes. Auch glaubte man, „daß sie unbedingt von der Taufe Wissenschaft haben müsse, da sie noch nicht lange zurückliege. Zur letzten Frage entgegnet sie dem Richter barsch: „Der Teufel möge ihren Hexentanz holen, sie wollte, daß sie den Tanz auf ihren Herzen hätten."

Man hält es schließlich auch für nötig, ihr Vorleben in Betracht zu ziehen im Hinblick auf ihre Hexerei und Zauberei. Beweise für neue Verdächtigungen waren aber nicht aufzutreiben, da die Angeklagte nur einmal der Hurerei vorbestraft war.

Der Anklagevertreter, Dr. Trinkshaußen faßt zum Schluß seine Meinung über den Fall Elisabeth Burgk folgendermaßen zusammen: „Wenn auch alle Anklagen einzeln für sich nicht stark sind, so sind sie doch zusammengefaßt sehr merklich, da die Kinder gar sehr beglaubt machen und die Inquisitin sehr gravieren, daß an ihrer vollen Ueberzeugung nicht mangelt. Aber obige Indicia sampt der Kinderaussagen tun so viel, daß extorquendam veritatem wenigstens mit der peinlichen Frag wider sie fortgeschritten werden kann. So wird hiermit zu des hochwürdigen Richters Ermessen gestellt, daß die Inquisitin, wo noch nicht an Leib und Leben zu strafen, so doch mit peinlicher scharfer Straf zu belegen und dazu durch Urteil und Recht zu verdammen sei."

Um die Sache der Angeklagten stand es nach der Anklageschrift des Dr. Johann Trinkshaußen nicht sehr gut. Immerhin war noch nicht das letzte Wort gesprochen. Die Rechtsgelehrten und die Prädikanten mußten in der Sache noch gehört werden, ehe vom Rat ein Urteil gefällt wurde.

Gegen die Anklage reichte Elisabeth Burgk eine Bittschrift als Entgegnung ein, die unter der Assistenz des Rechtsanwaltes, Dr. Beckenstein, in Stil und Art gleich ausgezeichnet alle Anklagen als völlig unglaubhaft und unmöglich zu nichte zu machen suchte.

Zuerst betont Elisabeth Burgk, daß sie immer gottesfürchtig, eine echte und wahre Christin gewesen sei und mit dem Teufel überhaupt nichts zu tun habe. Zum andern müsse man ihrer Kinder Zustand und Alter in Betracht ziehen, „so sie beide noch in der Kindheit, können keine Unterschiede in den Sachen machen, was an Leib und Leben, Seel und Seligkeit gereichender Sachen zu tun, ja sie sind beide gar so einfältig.“ Wenn man die Aussagen der Kinder betrachte, daß sie dem Teufel zugeführt und von ihm getauft worden seien, so widersprächen sie sich in den meisten Punkten. Das Mädchen sagt dies, der Knabe das. Der eine sagt, sie seien auf einem Esel herausgeritten, der andere auf einem Bock, der eine des nachts, der andere am Tag. Das möge der Richter alles reiflich erwägen. Sie betont weiter, daß sie sich „ohne kühn zu reden, auch bis daher so verhalten, daß kein Mensch in Frankfurt oder Sachsenhausen von dergleichen abscheulichem Laster der Zauberei . . . irgendwelche Ursach empfangen.“

Ihre verheirateten Stiefsöhne wären ihr allezeit aufsässig, mutmaßlich hätte niemand anders als sie solche Einbildungen eingetränket, um dergleichen Uebeltat auf sie zu wälzen, wenn sie die Kinder fragten: „ob sie ihre Stiefmutter auch für eine Zauberin und Hexe hielten.“ Die Kinder hätten zuerst darauf mit nein geantwortet.

Was den Hund im Hospital und die Kuh betrifft, „so haben das ein und andere hauptblödige, narrische Weibsbilder unter die Leut gebracht.“

Nach der Zeugenaussage seien ihr Zufälle als Missetaten zugeschrieben worden, die weiter nichts als Mutmaßungen seien. Weiter ist wenig glaubhaft, daß der Vater, nachdem er von der Tauf erfahren haben soll, es verschwiegen und es nicht seinen Kindern und dem für ihn geholten Beichtvater entdeckt haben soll, sondern lieber gleichsam mit Sünden sterben und die Kinder in des Teufels Klauen und Gewalt lassen wollte.

Zum Schluß betont die Bittschrift der Elisabeth Burgk, „daß alle übrigen Zeugenaussagen so beschaffen, daß sie meistenteils nicht verisimilia und solche acta begriffen, welche ein Mensch von gesunder Vernunft schwerlich glauben wird, denn unglaublich und nicht vermutlich sind die verschiedenen Vorgänge.“

Die vernünftige Entgegnung der Angeklagten fand zuerst keine Zustimmung und brachte ebenfalls keine Erleichterung der Haft. Denn auch der Rechtsgelehrte, Dr. Rasor, dem der Fall zur Begutachtung vorgelegt worden war, stimmte letzten Endes der Ansicht des Dr. Trinkshaußen zu. Er ist ebenfalls der An-

schauung, daß die Kinder die Uebereinstimmung in den Hauptpunkten nicht aus den Fingern gesogen haben könnten, daß die Stiefmutter in der Verteidigung auch wenig überzeugt habe. Er glaubt an den Teufel und sein Werk und die Möglichkeit der Hexerei der Angeklagten. Die Frage: „Hat die Stiefmutter die Kinder angegebenermaßen verführt oder aber die Stiefkinder die Mutter ohne Grund und mit Bosheit beschuldigt" legt er zu Gunsten der Kinder aus. Ja, er ist ebenfalls dafür, bei Elisabeth Burgk zur peinlichen Frage zu schreiten. Er hält es für unbedingt notwendig, vor allem die armen Kinder aus den Stricken des Teufels zu retten und sie deshalb vor den hochehrwürdigen Ministerio examinieren zu lassen. Dann müßten die Kinder ebenso wie die Angeklagte noch einmal scharf zu einer neuen Confessio angefaßt werden.

Im Rat beschloß man nun, den ganzen Fall verschiedenen auswärtigen Universitäten zur Begutachtung vorzulegen. Man schickte die Akten zuerst nach Speier, dann nach Straßburg.

In der Zwischenzeit wurden dann die Kinder nach dem Vorschlage Dr. Rasors' von den Prädikanten im Christentum examiniert. Das erste Gutachten gab Pfarrer Johann von den Poppelieren ab. Nach der Kinder eigenen Aussag wüßten sie nichts mehr von Anfechtung, „ob sie gleich vorgeben, daß der leidige Satan zu Sachsenhausen zu ihnen komm, so sagen sie auch, daß er im Hospital noch einmal erschienen." Sie beklagen, daß sie durch die Stiefmutter in großes Elend gekommen seien."

„Sollte das auch sein, so sind sie doch in solchem Stand, daß sie aus den Satans Stricken durch göttliche Gnadenverleihung wohl werden zu entledigen sein," meint von den Poppelieren am Schlusse seines Schriftstückes. Einige Wochen später wird dann ein zweiter Pfarrer in der Sache Elisabeth Burgk vernommen. Es war Johann Stark, der ja als erster von der Hexerei der Angeklagten durch ihren Stiefsohn, Nikolaus Burgk, unterrichtet worden war. Er hält die vielen Fragen über Hexerei und über den bösen Geist usw., mit denen der ältere Stiefsohn Nikolaus die Kinder bedrängt habe, für sehr gefährlich. „Denn durch solche Fragen würden den Kindern leicht die Aussagen durch Suggestion eingegeben werden."

Das Gutachten der Speirer Universität schien nicht viel Neues gebracht zu haben, denn in keinem Aktenstück ist von ihm die Rede. Da es nicht vorhanden, ist es möglich, daß es verloren gegangen ist. Monate über Monate verstrichen, bis endlich am 23. Mai 1571 das Gutachten der Universität Straßburg eintraf.

Es brachte in seinem kurzen Bedenken eine fortschrittliche Stellungnahme zu der Hauptanklage des Prozesses: „es wird supponiert, daß der Kinder Vorgeben wegen der Teufelstauff lauter Illusiones diabolicae und man nicht ad capturam hätte schreiben sollen, davon zu schweigen, daß man gegen sie die peinliche Befragung vornehmen könnt."

Diese scharfe Antwort der Straßburger Universität hatte nicht sofort die Wirkung, die man hätte erwarten sollen. Denn Dr. Zacharias Stenglin, der als Richter und Vertreter des Rats jetzt die Sache bearbeitete, war weiter der Ansicht, „daß die Kinder einfach nicht alles aus den Fingern gesogen haben könnten, daß sie Sachen wüßten, die nur alte Leut' kannten, und constanter dabei verblieben." Er hatte nichts dagegen, wenn die Kinder noch einmal verhört würden.

Einige Wochen darauf trat nun das Kollegium des Predigerministeriums unter dem Vorsitz Speners zusammen. Durch ein eigenhändig von Spener verfaßtes und unterschriebenes Gutachten erfahren wir den genauen Verlauf der Vernehmung der beiden Kinder vor dem Ministerio. Die Kinder werden einzeln verhört. Der Knabe erzählt auf die Frage, wie es mit dem Hexentanz zugegangen, wieder von dem Bocksritt, dem schwarzen Teufel mit den Klauen und Hörnern, der sie getauft, dem Gelage, dem Tanz und anderem. Spener redete ihm nach seiner stark verworrenen Erzählung ernstlich zu, daß man solches ihm nicht glaube, sondern wüßte, „daß er mit Unwahrheit umginge." Da bekannte er endlich unter Weinen, seine Schwester habe gesagt, er solle sagen, daß er mit ihr getauft sei. Aber er sei niemals vom Teufel getauft worden und habe ihn niemals gesehen." Vom collegio war besonders beobachtet worden, daß er auf die ersten Fragen nur langsam und mit Bestürzung geantwortet hatte, während die letzte Antwort ganz frei geschehen.

Nach ihm wurde die Schwester Elisabeth vernommen. Auch sie erzählt wieder die einzelnen Begebenheiten der Hexentaufe, fügt noch manches hinzu, was der kleine Bruder wieder vergessen hatte. Vom Ministerio wurde sie ernstlich darauf gedrungen, die Wahrheit zu sagen. Erst nach langem Zögern gestand sie schließlich ein: sie sey niemals vom Teufel getauft." Der Bericht Speners fährt weiter fort: „Weil wir aber wissen wollten, wer sie hierzu verleitet oder ihr befohlen, dergleichen Sachen zu erdichten, so sagte sie, ihr bruder Nikolaus der verheiratete, hab, als sie einmal nachts, da schwarze Katzen uff der buhne, wo sie gelegen, ihr forcht gemacht, hinabgekommen, auch nach dem Feuer, ob sie dasselbe recht verwahret, hab sehen wollen, stark in sie ge-

setzt und wissen wollen, warumb sie zu nacht aufgewesen, darauf sie dieses selber so erdacht hätte." Der Bericht Speners schließt mit den Worten: „Da wir den Eindruck haben, daß die Sache, so sie selbst vorgegeben, keine weiteren Gründe hätte, haben wir sie nicht weiter gefragt. Wir haben deshalb den Bürgermeister die Sache weitergegeben zu weiterem Zutun, den Kindern zugesprochen, bei der Wahrheit zu bleiben und ja nicht auf eine Weise, wie sie bisher getan, ihnen selbst und anderen mehr Unglück mit festen Aussagen machen. Damit des Gebets erinnert und also dimittieret."

Die Vernehmung vor dem Predigerministerium brachte die entscheidende Wendung in dem Prozeß. Die geschickte und vernünftige Art, die so verfahrene Angelegenheit richtig anzupacken, stellt den evangelischen Pfarrern ein hervorragendes Zeugnis aus.

Dieser überraschenden Wendung konnte sich auch Dr. Stenglin nicht verschließen. Acht Tage später faßt er seine Meinung nach dem Straßburger Bedenken und dem Gutachten des ministerio folgendermaßen zusammen: „Nachdem die Kinder ihre Aussagen zurückgenommen, fallen die fundamenta der Sachen in sich zusammen, was die Gefangene anlangt, ist nichts übrig, als daß dieselbe ohne Entgelt auf freien Fuß gesetzt und hingegen Nikolaus Burgk der Bruder ergriffen und gefragt: „Warum er den Kindern so falsche Bezichtigungen an Hand gegeben, daß leichtlich unschuldig Blut vergossen. Daß er sie eines Lasters bezichtigt, das aus lauter teufflischer illusion und imagination bestehe. Er rät, die Gefangene eine Zeit der Stadt zu verweisen, weil sie des Lasters der Hexerei berüchtigt, es nicht geraten sei, daß sie sich unter den Leuten allhier aufhalte und wohne."

Der Frankfurter Rechtsgelehrte Dr. Rasor war jedoch noch nicht überzeugt und zufrieden: „Obzwar vor einem wohllöblichen ministerio die Kinder ihr getanen Bekenntnis widerrufen und angegebenes Delikt der Stiefmutter retardiert, so halte ich doch davor, daß damit die Sache nicht ausgemacht sei, sondern noch weiterer Inquisition bedürfe. Denn das Mägdlein habe trotz allem darauf bestanden, daß ein schwarzer Mann hin und wieder noch zu ihr komme und sie belästige. Also der Teufel. Nunmehr gehen sie zurück und soll solches also ein bloßes Spiegelfechten gewesen sein. Woraus ein jeder leichtlich spüren und abnehmen kann, daß der böse Geist im Spiel begriffen. Weiter will das Mägdlein noch nicht bekennen, daß es auf jemandes Anstiften, sondern bloß auf des Niklas ernstes Fragen dieses selber so erdacht habe. Wer wollte aber glauben, daß ein Kind von 13 Jahren, wann nicht von dem Teufel selbsten, so doch von seinem An=

hang und Bundesgenossen unterrichtet oder mehr dabey gewesen, solches alles erdenken, wie es bei Hexen und Unholden herzugehen pflegt, nicht ordentlich zu erzählen könne.“ Rasor ist zum Schluß dafür, die Kinder noch einmal zu verhören, ja mit der Folter zu bedrohen, um Klarheit zu bekommen.

So kam es schließlich noch zu einem letzten Verhör, das vor dem Rat und den Pfarrherrn stattfand. Spener hatte wieder den Vorsitz inne, ein Zeichen dafür, welch' hohes Ansehen er genoß. Bei dieser letzten Vernehmung kam dann die volle Wahrheit ans Licht.

Noch einmal wurde der Knabe und das Mädchen einzeln verhört. Während der Knabe aussagte, daß der Bruder Nikolaus in sie gedrungen und sie gefragt, ob sie vom Teufel getauft, behauptet das Mädchen energisch, daß es von niemandem „so zu sagen unterrichtet worden sei.“ Noch einmal erzählt sie den Vorgang in jener Nacht, der der Ausgangspunkt aller Phantasiegespinste über die Hexentaufe war. „Als sie nachts heruntergekommen sei und nach dem Feuer sehen wollen, als sie damals so forcht gehabt hätte, habe sie der brud Nikolaus gesehen und gefragt, was sie drunten getan hätte. Da habe sie geantwortet, es komme als ein schwarzer Mann zu ihr, aber das sei nicht wahr gewesen.“ Ebenfalls was sie im Hospital gesagt hätte über einen schwarzen Mann, der zu ihr gekommen, sei auch nicht wahr. Zum Schluß bekräftigt sie ihre Aussage noch einmal!“ Sie hab dem bösen Feind nie weder im Haus noch sonstwo gesehen, es wäre alles erlogen.“ Auf die letzte Frage, warum sie denn durch ihre Phantasien ihre Stiefmutter ins Unglück gebracht, antwortet sie: „weil sie ihr zu schwer aufgeladen.“

Nach dieser Vernehmung war der Fall restlos geklärt, selbst Dr. Rasor gab sich jetzt nach dem ganz offenen Schuldbekenntnis des 13jährigen Mädchens zufrieden. Bei einer Confrontation mit dem Bruder Nikolaus hüteten sich beide Kinder wohl aus Angst, ihm irgend etwas in die Schuh zu schieben, sodaß gegen ihn nichts unternommen werden konnte.

Mit dem Urteil des Rates vom 7. Juli 1671 wurde die Angeklagte Elisabeth Burgk nach fast 2jähriger Haft vollkommen rehabilitiert, ohne allerdings irgendwelche Entschädigung zu erlangen: „Nach der beiden Kindern nachgehends verspürten variationem per majora dahin geschlossen worden, der Kinder Stiefmutter der hafften dergestalt zu erlassen, daß sie ein Jahr außerhalb der Stadt sich aufhalten und auf begehren wiederumb zu stellen, beide Kinder zwar auch der custodi zu erlassen, das

Mägdlein aber durch den Bettelvogt wohl gezüchtigt und abgestrichen werden soll, wie der Knab auch etwas."

Wie uns das Urfehdenbuch vom 14. Juli 1671 berichtet, wurde das Urteil eine Woche später ausgeführt: „Die Kinder wurden mit Ruten ausgehauen und dann ausgelassen. Elisabeth Burgk sofort aus der Haft gelassen und für ein Jahr der Stadt verwiesen mit dem begehren, sich dann wiederum zu stellen."[116])

Mit diesem großen Hexenprozeß vom Jahre 1671 sind die Prozesse wegen Hexerei und Zauberei vor Frankfurts Gerichten noch nicht erschöpft. In den folgenden Jahren ist eine Wandlung in der Auffassung der Richter und Anklagevertreter unverkennbar. War im Prozeß des Jahres 1671 der Anklagevertreter noch ostentativ gegen die der Hexerei beschuldigte Angeklagte eingestellt, so ändert sich das jetzt. Wohl war der Glaube an den leiblichen Teufel und bösen Feind noch nicht gewichen, wohl wurden noch dieselben Fragen über den Umgang mit dem Teufel an die Angeklagten gerichtet, die „Bedenken" der Rechtsgelehrten und Richter wendeten sich aber jetzt entschieden gegen die herkömmlichen Anschuldigungen wegen Hexerei, die meist aus der Phantasie und dem Geschwätz entständen. Ja, man ging schließlich so weit, nicht die der Hexerei Angeklagten, sondern die Kläger wegen verleumderischer Bezichtigungen zu belangen.

Ein Prozeß aus dem Jahre 1689,[117]) von dem leider ein Urteil nicht erhalten ist, beweist, wie fest immer noch der Teufelsglaube in der Masse des Volkes verankert ist. Ein Mädchen hatte eine Wurst aus dem Küchenschrank gestohlen. Vor Gericht betont sie, der böse Feind habe sie dazu angetrieben, derselbe sei in der vergangenen Nacht in des Schneiders Küche zu ihr gekommen, „hab eines Mannes Gestalt und Klauen an den Händen gehabt. Er sei zu ihr kommen und gesagt, da stände Wurst in dem Schrank, die sollte sie nehmen. Wie sie in die Küche gekommen, sei er am Wasserstein gesessen.[117]) Auch sonst des Nachts, wann sie im Bett gelegen, sei er vor ihr gestanden und hab ihr verboten zu beten und ihn anzubeten befohlen. Als die Frau des Metzgers, bei dem sie diente, noch lebte, sei der böse Feind nicht gekommen, weil die Frau des Metzgers aus einem Topfe mit Salbe geschmiert. Sie hab dort auch Mäus machen lernen, die aber dann bald wieder verschwunden. Auf die Frage, was sie mit dem Schneidergesell vorgehabt, antwortet sie: „Sie hab denselben geängstigt, der böse Feind sei zu ihr gekommen. Vor seiner Kammer getanzet, darüber dem Gesell angst geworden. Es hab ihn gedünkt,

116) Urfehdenbuch 1671 (14. Juli).
117) Criminalia 1689 (19. Dezember) No. 37.

als wenn viel Katzen vor der Kammer wären." Für alle ihre Taten macht sie immer wieder den bösen Feind verantwortlich. In Wirklichkeit war es wohl ein böses Gewissen, das sie drückte. Der böse Feind war in diesem Falle, wie so oft, der Uebeltäter, dem man in Gewissensangst und -Nöten alles in die Schuhe schob.

Ein weiterer Fall beschuldigter Hexerei aus dem Jahre 1690 brachte nur das übliche Weibergeschwätz.[118]) Die Niessin beschuldigte die Handscheidin, daß sie durch einen Hexengriff ihrem Kind ein Fließlein am Kopfe beigebracht hätte. Da die eine Zeugin die Handscheidin als Hexe bezeichnet, die andere aber nur Gutes über sie aussagt, verläuft die Sache ganz im Sande.

Im Jahre 1694 wird Anna Barbara Schererin Diebstahls und beschuldigter Hexerei angeklagt.[119]) Neben einem kleinen Diebstahl stand sie vor allem in Verdacht, „daß sie verschiedenes durch verbottene Hexerei zu wege gebracht habe. Der Frau des Färbers Jahn, bei der die Inquisitin gedient habe, sei es angst und bang geworden."[119]) Die Barbara Schererin gesteht vor Gericht, wohl etwas entwendet zu haben, sie will aber der beschuldigten Hexerei unschuldig sein. Gegen ihre Aussage werden 2 Punkte ins Feld geführt. 1. Die Jahnin habe vor einem Jahr, „als dieses Mensch von ihr gekommen, geraume Zeit gelegen, sogleich auf einmal wieder besser worden und in gutem Stand sich befunden, sobald sie wiedergekommen." Das sei jetzt schon zum zweiten Mal geschehen. 2. Anna Dorothea Schuster, eines Metzgers Tochter, habe vorgegeben, „die Inquisitin könne Mäus machen lernen". Daraus wird präsummiert, daß der, welcher es lernen kann, es vermöge, sie auch zu machen."

„Der Verdacht und Anzeig nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Karl V. ist deshalb auch gegeben, weil das Mädchen ausdrücklich sagt, die Inquisitin hab' in ein Bein geblasen, da sei eine Maus heraus hinter den Schrank gelaufen." Zu diesen Beschuldigungen wegen des Verdachtes der Hexerei ist die Stellungnahme des Anklagevertreters Dr. Glock äußerst vernünftig und fortschrittlich. Eine Wandlung ist hier ganz offensichtlich, besonders im Vergleich zur Auffassung des Anklagevertreters Dr. Trinkshaußen zum Prozeß der Elisabeth Burgk im Jahre 1670/71. Dr. Glock führt zu dem vorliegenden Fall aus:

„So kann dies alles nicht so von Nachdruck gehalten werden, gegen des weiteren zu verfahren oder sie mit Tortur anzugreifen, denn die ausgesagten Indicia von zwei Zeugen sind von geringer Erheblichkeit. So nun dasjenige, was die Jahnin vor-

118) Criminalia 1690 (1. April) No. 8.
119) Criminalia 1694 (Nov., Dez.) No. 32.

gibt, dafor zu achten, so ist ohnschwer daraus abzunehmen, weilen sowohl ihr voriger als der jetzige Zustand von einer Einbildung und Melancholy herrühren kann, welches denn umb soviel dann eher zu glauben, weilen sie, wie Dr. Wehen ihr Medicus bezeuget, dazu sehr geneigt ist. Und hat diese Affekt um so viel leichter sich zeigen können, weil sie als jetzo wieder von ihr gekommen, vor zwei oder drei Wochen im Kindbett gelegen, dermaßen die Kindbettern zufällig sehr unterworffen, ja sie sagt selbsten, sie wüßt nicht, ob sie ihren Zustand einer Melancholey oder sonst etwas zuschreiben solle." Des kleinen Mädchens Aussag kann auch wenig Glauben machen, dann ist zehn Jahre alt, soll sich auch schon vor einem Jahr zugetragen, daß die Inquisitin Mäus gemacht. Sie hat es vor vier Wochen in der Schule zu anderen gesagt. Es wird wohl so sein, daß solches dem Mädchen geträumt hat oder sonsten von einer Phantasey herkommt, denn bei dem bein sagt einmal ein großes, einmal ein kleines bein. Was die Hexerei belangt, soll man die Sach' auf sich beruhen lassen." Mit der Dieberei soll man nachsehen, was sie gestohlen. Man könnte sie der Haft nach geschworener Urfehd erlassen und sie der Stadt und deren Gebiet verweisen.

Dieser Auffassung des Dr. Glock pflichtete Dr. Skabinus „mit seiner ohnmaßgeblichen Meinung obgeschriebener Bedenken gäntzlich bei, da es der verübten Hexerei halben bei den vorhandenen schwachen Anzeigen gar eine mißliche Sache wäre."

Auch Dr. Textor schloß sich entschieden der Meinung seines Vorgängers an. „Betreffs der Hexerei ist nichts gegen sie vorzunehmen, wegen des Diebstahls Verweisung genugsame Buße." Ein Urteil liegt in diesem Prozeß nicht vor. Nach den einstimmigen Bedenken wird aber wohl die Angeklagte nach Dr. Glocks Vorschlag der Stadt verwiesen worden sein, da es zu dieser Zeit im Rat üblich war, den Vorschlag des Anklagevertreters, wenn er allgemeine Zustimmung gefunden hatte, als Urteil zu acceptieren.

Erst im Jahre 1708 findet sich ein weiterer Beitrag zu den Hexenprozessen in Frankfurt.[120]) Ausnahmsweise war es diesmal ein junger Mann, der der Hexerei bezichtigt wurde. H e i n r i c h K e y s e r, Schuhmacher's-jung aus Hanau hatte den Johann Walter, einen Schneiderlehrling, aus Windecken, kennengelernt. Einmal habe der Heinrich Keyser nun den Johann Walter vorn am Rock an der Brust angehalten und ihn gefragt, wohin er wolle, worauf sich zugetragen, daß derselbe einen Schaden an der Brust

120) Criminalia 1708 Nr. 23.

davongetragen. Darauf sei er zu des Nachrichters Frau gegangen. Diese habe ihm gesagt, es sei ein Hexengriff, sie bestätigte es sogar schriftlich. Aus diesem Grunde bestand nun der Vater des Johann Walter auf gerichtlicher Aburteilung dieses Frevels. Die Folge des Vorgehens des Vaters war, daß Meister Ritzen, der Schuhmachermeister, seinen Lehrjungen entließ. In scharfen Worten wendete sich darauf der Bruder des Heinrich Keyser an den Rat. Er bittet, den Meister Ritzen zu bewegen, seinen völlig unschuldigen Bruder wieder einzustellen, gegen die Nachrichterin aber gerichtlich wegen übler Verleumdung vorzugehen. In einem angeschlossenen Schreiben bittet die gräfliche Hanauische Regierung ebenfalls den Rat um Untersuchung und Bestrafung der Nachrichterin wegen des üblen Geschwätzes.

Auf dieses Schreiben hin findet sich im Bürgermeisterbuch die Bemerkung: „Soll man dieses Geschäft vor die Bürgermeister und Deputierten des Handwerks zur Untersuchung verweisen.“[121]) Ein Urteil ist auch hier nicht vorhanden. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß der Rat die Bitte der gräflichen Hanauischen Regierung erfüllt, zum mindesten aber gegen Heinrich Keyser wegen seines Hexengriffs nichts unternommen hat.

Im Jahre 1714 findet die große Reihe der Hexen- und Zauber-Prozesse, die in Frankfurts Mauern stattfanden, ihren Abschluß. Johann Heinrich Bender, Wollpacker, vor allem seine Frau die Wollpackerin, waren der Hexerei angeklagt.[122]) Die Tochter des Goldstückers Ziegelbein hatte lange Zeit hindurch den Eltern Geld entwendet. Als man sie nun auf frischer Tat ertappte, bezichtigte sie die Benderin, sie verführt zu haben, Geld zu entwenden, um sie hexen zu lernen. Die Vernehmung des Mädchens ergibt insgesamt folgendes:

Ein Bub, den sie nicht kannte, hatte sie einstmals in irgend ein Haus gebracht, da sei die Beklagte in der Ecken auf einem Ranzen gesessen. Darin seien allerhand Schächtlein gewesen, woraus lauter Ratten und Mäus gekommen. Ein andermal sei aus einer Schachtel ein junger Gesell mit einem roten Kleid und Federbusch herausgekommen. Er habe sie mit der Göllingerin in das Haus der Benderin gebracht, woselbst sie sich alle ausgezogen und getanzt hätten. Es seien drei Spielleut dagewesen, die auch nackend gespielt. Nachher hätten sie sich auf das Bett gelegt, der rote mit dem Federbusch auf sie und mit ihr Unzucht getrieben. Die Wollpackerin hab wieder etliche Schachteln bei sich gehabt

121) Bürgermeisterbuch 1708, S. 41.
122) Criminalia 1714, No. 31.

und Salbe an die Wand geschmiert, und es wären Katzen und Mäus in der Stube herumgelaufen. Sie hätte keine Salbe gehabt. Dann habe die Wollpackerin gesagt, sie solle morgen wiederkommen, sie solle auch nicht mehr beten, sich nicht mehr Gott befehlen.

Die Benderin bestreitet ebenso wie ihr Ehemann alles ihr zur Last gelegte. Bender hatte die Sache zur Begutachtung schon dem Pfarrer Starck vorgelegt, der es im Ministerium vorbrachte. Von dort wurde es aber sofort an die weltliche Obrigkeit zurückverwiesen. Bender nahm besonders gegen Ziegelbein Stellung und verlangt entschieden, „daß durch eine Gerichtsverhandlung sein Leumund wieder hergestellt werde und der, der solche Gerüchte verbreite, mit Leibesstraf bestraft werde."

Der Rat beschloß darauf, der Syndici Bedenken einzuholen.[123]) Leider sind sie uns, ebenso wie das Urteil nicht erhalten, sodaß über das Ende dieses letzten Hexenprozesses in Frankfurt keine Klarheit besteht.

Ohne Zweifel liegen den Aussagen des 15jährigen Mädchens tatsächliche Begebenheiten zu Grunde. Sie sind aber durch die phantastische Erzählung über Hexen- und Zauberkunststücke völlig verworren und wenig glaubwürdig wiedergegeben. Die Angst vor der Strafe wegen des entwendeten Geldes mag das Mädchen dazu getrieben haben, der Benderin als der eigentlichen Verführerin alle Schuld aufzubürden. Zu dem Prozeß von 1670/71 finden wir hier eine kleine Parallele.

Nach diesem Prozeß finden sich in den „Criminalia" keine weiteren Angaben über gerichtliches Vorgehen wegen Hexerei. Mit dem Jahre 1714 kann man wohl das Ende der Verfolgungen wegen Hexerei in Frankfurt annehmen. Die letzten Prozesse hatten schon gezeigt, daß besonders die Stellung der Juristen zum Hexenwahn eine andere geworden war. Man sah in der Strafgesetzgebung und Rechtspflege jetzt die Hexerei nur noch als Phantasieprodukt oder als Ausdruck von Melancholie an. In Frankfurt ist nach dem letzten typischen Hexenprozeß des Jahres 1671 die Wandlung im Verhältnis zu dem übrigen Deutschland schon recht früh eingetreten. Allerdings eben nicht im Anfang des 17. Jahrhunderts, wie man allgemein früher angenommen hatte. Die Auffassung von Grothefend, daß man den Rat von Hexenverfolgungen im 17. Jahrhundert freisprechen könnte, läßt sich, wie schon eingangs erwähnt, nach dem vorliegenden neuen Material auf keinen Fall halten.

123) Bürgermeisterbuch 1714 (28. August).

Erwiesen haben die urkundlichen Forschungen erneut, daß in Frankfurt niemals wegen Hexerei die Todesstrafe verhängt wurde.[124])

Im Vergleich zu seiner Umgebung und dem übrigen Deutschland nimmt dadurch Frankfurt eine ganz einzigartige und besondere Stellung ein.

# III. Stellung Frankfurts zu Hexenwahn und Hexenprozeß.

## a. Die Stellung des Volkes.

Unter Volk verstehen wird die breite Masse der Frankfurter Bürgerschaft, die auf die Leitung und Verwaltung der freien Reichsstadt wenig oder gar keinen Einfluß hatte. Man könnte ihre Stellungnahme auch als „die öffentliche Meinung" bezeichnen. Das Material ergibt sich vor allem aus den im zweiten Teil mitgeteilten Hexenprozessen in Frankfurt. Irgendwelche sonstigen Belege für eine Stellungnahme des Volkes sind in den Akten nicht vorhanden.

Das Bild, das uns die fast zwanzig Hexenprozesse über die Einstellung der „öffentlichen Meinung" geben, wird aber vollauf genügen, ein klares Urteil zu fällen.

Es ist ohne Zweifel, daß im Anfange des 16. Jahrhundert in Frankfurt ebenso wie im übrigen Deutschland Hexen- und Zauberwahn Gemeingut aller Schichten, ganz besonders aber der breiten Masse der Bevölkerung war. Frankfurt unterscheidet sich darin wohl in keiner Weise von seiner Umgebung. Schon 1471 sehen wir, daß Aberglaube und Zauberwahn in Frankfurt verbreitet waren. Während aber damals der Hexenwahn nur eine untergeordnete Rolle spielte, zeigt uns der Prozeß des Jahres 1541, wie fest er in Frankfurts Bevölkerung verankert ist, denn hier, wie bei allen weiteren Prozessen war das „Volk" der eigentliche Angeber. Die Anklagen des Zimmermanns Hans Lotz, der durch bösen Hexengriff krank geworden, und des Fischers Mathis, dessen Tochter durch die beschuldigte Endressen Krein verzaubert worden sei, wiederholen sich meist, nur oft in anderer Variierung in späteren Prozessen. Der Glaube an die Realität der Hexerei, an die Möglichkeit der Schädigung an Leib und

124) Das beweist vor allem das Strafenbuch. Denn vom Jahre 1564 bis 1696 wurde von den zum Tode Verurteilten niemand wegen Hexerei oder Zauberei hingerichtet. Auch in den Jahren, in denen das Strafenbuch nicht vorliegt, ist eine Hinrichtung wegen Hexerei oder Zauberei nach den Akten nicht nachweisbar.

Leben durch Zauberer und Hexen lastete wie ein Alp und ein gefahrdrohendes Gespenst auf allen Menschen. Die lächerlichsten und kleinsten Anlässe und Verdachtsgründe dienen dazu, vornehmlich „den Nachbarn" in das Gerücht der Hexerei zu bringen. War aber einmal jemand in den Verdacht geraten, so konnte er sich selten aus den Fesseln des Wahns befreien. Man denke nur an den Prozeß der Gertraud Becker 1586. Der Topf mit dem Leim, der dazu gedient hatte, ein Loch zuzustopfen, war der Hauptverdachtsgrund, weil die Nachbarn vorerst sich nicht erklären konnten, was die Beckerin damit vorhatte. Weitere Gründe waren schnell gefunden. Zum Beispiel hatte der Hemmelbube, der ihr geholfen hatte, eine Last auf den Rücken zu heben, sich dabei wahrscheinlich überhoben. Sofort wurde es der Angeklagten als Verzauberung ausgelegt.

Die Verdachtsgründe für die Hexerei ließen sich so bei jedem Prozeß, wie wir auch in Frankfurt immer wieder sehen, beliebig vermehren. Das Gerücht nahm Gestalt an, die betreffende Person war und blieb eine Hexe im Munde des Volkes.

Auch im 17. Jahrhundert verschiebt sich in Frankfurt dies Bild in keiner Weise. Der beste Beweis dafür dürfte der Prozeß des Jahres 1670/71 sein. Er zeigt, daß Hexenglaube und Hexenwahn nicht nur fest in der Meinung des Volkes geblieben, sondern fast noch vertieft worden sind. Denn aus dem Prozeß der Elisabeth Burgk ergibt sich die überraschende Tatsache, daß die Stieftochter Elisabeth mit ihren 13 Jahren vollkommen mit den herkömmlichen Anschauungen über das Hexenwesen vertraut war. Mag sie auch stark von ihrem älteren Bruder darin beeinflußt worden sein, die äußerst eindeutigen und sicheren Aussagen über die Teufelstaufe und ihre Begleitumstände versetzen uns heute noch in Erstaunen. Wir können daraus ganz klar ersehen, daß der Jugend der damaligen Zeit der Teufels- und Hexenglauben von Kindesbeinen an förmlich eingeimpft wurde. Immerhin wird man diese umfassenden Kenntnisse vom Hexenwesen bei Kindern eher verstehen können, wenn man bedenkt, daß die Verteidiger des Hexenwahnes in der Literatur den Bund von Unmündigen mit dem Teufel tatsächlich für möglich hielten und die Eltern geradezu aufforderten, die Kinder vor dem Teufel und seinen Helfershelfern durch christliches Gebet und Mahnung zu retten.[125])

---

125) Ein Frankfurter Vertreter dieser Ansicht und Verteidiger des Hexenwahns ist der Prädikant Waldschmidt in seinen 14 Hexenpredigten (s. Stellung der Geistlichkeit).

Darin liegt die Vertrautheit der Kinder mit diesen Dingen begründet. Die Phantasie schmückte weiter aus, sodaß Aussagen wie die im Prozesse des Jahres 1670/71 verständlich werden können.

Auch sonst zeigt der Prozeß von 1670/71 das typische Bild, daß im Falle des geringsten Verdachtes von Hexerei „die Nachbarn“ aus den kleinsten Anlässen heraus die Angeklagte als „Zaubersche“ und Hexe weiter zu belasten versuchen.

Es liegt hier die Frage nahe, der oft viel Bedeutung beigemessen wird, ob die der Hexerei Beschuldigten durch irgendwelche körperlichen oder seelischen Absonderlichkeiten und Gebrechen Anlaß zu dem Verdacht gaben. Die Frankfurter Prozesse lassen dazu kaum Anhaltspunkte erkennen. Im Gegenteil, außer ganz wenigen Fällen sind die Aussagen und Antworten der Angeklagten durchweg überraschend vernünftig und klar, wie die großen Prozesse Endressen Krein, Gertraud Becker und gerade der Prozeß Elisabeth Burgk ganz besonders beweisen.

Wie fest der Hexenwahn noch am Ende des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts in der Masse des Volkes begründet war, zeigen uns die letzten Prozesse von Frankfurt. Während die oberen Schichten, Richter, Pfarrer und Aerzte, die Hexerei nicht mehr in jeder Beziehung als tatsächliche Realität anerkennen, hält das Volk in Frankfurt weiter an dem althergebrachten Hexenglauben und Hexenwahn fest. Eine entschiedene Wendung und Besserung hat erst die Aufklärung gebracht.

Obwohl das Volk in Frankfurt nicht, wie in der Umgebung Frankfurts, die obersten Behörden geradezu bedrängte, Hexen zu verfolgen und zu verbrennen, so ist doch seine Einstellung im Prinzip dieselbe. Hätte wohl in Frankfurt das Volk dagegen gemurrt, wenn die der Hexerei überführten Frauen verbrannt worden wären? Im Gegenteil, es hätte die „Abstrafung der Hexen vom Leben zum Tode“ gebilligt und durchgesetzt, wenn es in seiner Macht gelegen als gerechte Sühne eines furchtbaren und schrecklichen Frevels. Das zeigen uns die Prozeßprotokolle in Frankfurt eindeutig.

„Die öffentliche Meinung“, das Volk, gibt uns also keine Antwort darauf, warum in Frankfurt nie eine Hexe verbrannt oder enthauptet worden ist.

### b. Die Stellung der Geistlichkeit.

Da das Volk keinen Einfluß auf die Sonderstellung Frankfurts im Hexenprozeß hatte, muß bei den führenden Schichten eine anders geartete Einstellung zu diesen Fragen vorhanden gewesen sein.

Wie war die Stellung der Frankfurter Geistlichkeit? Das Material für ihre Stellungnahme ergibt sich im wesentlichen aus den Frankfurter Hexenprozessen. Wir haben aber auch noch weitere bedeutungsvolle Aeußerungen zu unserem Thema von geistlicher Seite. Vor allem die 28 Hexen- und Gespensterpredigten des Frankfurter Pfarrers Waldschmidt vom Jahre 1661. Dann verschiedene gedruckte „theologische Bedenken" zur Hexenfrage von Philipp Jakob Spener.

Außer einem Falle sind es nur lutherische Pfarrer, deren Einstellung zum Hexenwesen wir beurteilen können. Daß katholische Geistliche nur in einem Prozeß beteiligt sind, hat seine besonderen Gründe. Erstens stellte der katholische Volksteil im Frankfurt des 16. und 17. Jahrhunderts nur eine kleine Minderheit dar. Zum zweiten war für die Gerichtsbarkeit des katholischen Frankfurt in geistlichen Dingen das Kurfürstentum Mainz zuständig. Der Frankfurter Rat, der seit 1556 nur aus Protestanten bestand, hätte sich aber einen Eingriff in seine Gerichtsbarkeit entschieden verbeten.

Die Einstellung der Geistlichkeit Frankfurts zum Hexenwahn war von ganz besonderer Bedeutung, da sie für die Fragen des Hexenglaubens als Seelsorger kompetent war. So war es seit altersher in allen Teilen Deutschlands Sitte, eine Hexe oder „Zaubersche", die vor Gericht stand, durch die Prädikanten verhören und zum christlichen Glauben ermahnen zu lassen. In einem Gutachten gab dann der Pfarrer entweder das Urteil ab, daß die Hexe nicht mehr aus den Klauen des Teufels zu retten sei, oder daß noch Hoffnung auf Besserung bei ihr bestände. Im übrigen Deutschland und auch in der Frankfurter Umgebung wurde meist das erstere Urteil gefällt, und sozusagen die Verbrennung der schuldigen Frauen kirchlich sanktioniert. In den Frankfurter Prozessen machen die Prädikanten, die zu Rat gezogen wurden, durchweg eine rühmliche Ausnahme. Niemals hat ein Frankfurter Pfarrer ein Urteil gefällt, das eine der Hexerei beschuldigte Frau dem Tode ausgeliefert hätte. Im Gegenteil, die Entscheidungen waren so vernünftig und fortschrittlich, daß in verschiedenen Fällen der Prozeß nur auf Grund der Berichte der Prädikanten ein gutes Ende nahm.

Schon im Jahre 1471 ist das Urteil des katholischen Pfarrers für seine Zeit überaus tolerant, da er gegen die der Zauberei Angeklagte keine weiteren Schritte zu unternehmen empfahl.

Bei dem ersten eigentlichen Hexenprozeß des Jahres 1541 gegen Endressen Krein wurden zwei Frankfurter Prädikanten zu Rate gezogen: Peter Geltner und Melchior Ambach. Beide waren leitende Persönlichkeiten der Frankfurter Geistlichkeit. Geltner war der bedeutendere. Er war ein Freund Luthers und kam 1536 nach Frankfurt. Im Amte blieb er bis zum Jahre 1572. Melchior Ambach wurde im Jahre 1540 von Neckarsteinach nach Frankfurt berufen. Im Prozeß der Endressen Krein 1544 bat der Rat Geltner und Ambach, ein Gutachten über die Angeklagte abzugeben. Der Prozeß stand nach dreijähriger Dauer auf des Messers Schneide. Eine ungünstige Entscheidung der beiden Prädikanten hätte wohl schlimme Folgen gehabt. Aber Geltner und Ambach waren äußerst maßvoll in ihrem Urteil: „So befunden sie doch nit anders, als daß sie ihre Hoffnung auf Gott setze." Auf Grund ihres Gutachtens wurde die Angeklagte wenige Tage später aus der Haft entlassen.

Auch im Prozeß gegen die Frau des Heckers Bachwein war das „Bedenken" des Prädikanten Philipps von entscheidender Bedeutung. Pfarrer Philipps amtierte in Sachsenhausen an der Kirche zu den drei Königen, die nicht zu dem Frankfurter Predigerministerium gehörte.[126])

Dorothea Bachwein war der Zauberei und Hexerei angeklagt. Durch ungünstige Aussagen der Zeugen aus der „Nachbarschaft" stand der Prozeß für sie sehr schlecht. Erst das Gutachten des Prädikanten Philipps stimmte den Rat zu einer milden Strafe um. Der Hecker Bachwein brachte vor dem Rate an, daß Herr Philipps und noch ein anderer Prädikant angezeigt. „Daß sie in ihrer Red' und Antwort dermaßen beschaffen gefunden, darob sie net obmeinen können, da sie deren Sachen sie bezichtigt worden, schuldig sei." Die Angeklagte wurde nach diesem Bericht sofort der Haft auf einen gewöhnlichen Urfrieden erlassen.

In den kleineren Prozessen wurden die Prädikanten meist nicht herangezogen. In dem großen Hexenprozeß des Jahres 1586 gegen Gertraud Becker, sind wieder zwei Frankfurter Prädikanten beteiligt: Philipp Pistorius und Nikodemus Ulner. Pistorius war bereits seit 1569 in Frankfurt als Geistlicher am Spital. 1597

---

126) Die Kirche zu den drei Königen und zu den guten Leuten wurde bis 1736 von Sachsenhausen aus besorgt. (Grabau, S. 50).

starb er bei einer Epidemie an der Pest. Nikodemus Ulner wurde 1575 zum Pfarrer in Frankfurt berufen. Er war als strenggläubiger Lutheraner nach Schadeus einer der schärfsten Gegner der Calvinisten. Umso überraschender ist es, daß der orthodoxe Ulner mit Pistorius ein so günstiges Gutachten über Gertraud Becker abgab, die doch allgemein als Hexe verschrieen war. Die Angeklagte hatte sich auf Ulner berufen, dem ihr Tun und Lassen bekannt sei. In dem Verhör, zu dem der Rat Ulner und Pistorius aufgefordert hatte, betont die Frau ihre Unschuld erneut, wie sie es auch nach harter Folterung früher bereits getan hatte. Die Prädikanten versuchten nun nicht, wie es in Frankfurts Umgebung üblich war, weiter in sie zu dringen, um vielleicht das Geständnis des Bundes mit dem Teufel doch noch aus ihr herauszubringen. Im Gegenteil, Ulner gab „ihr und ihrem Mann gute Zeugnis, daß sie fleißig zur Predig gange und sich sonst seines Wissens in der Nachbarschaft chiedlich verhalten haben."

Trotz dieses günstigen Gutachtens überrascht die verhältnismäßig schwere Strafe, die der Rat fällte, die Ausweisung aus der Stadt „bei Straf des Ertrenkens". Bei einem ungünstigen Urteil der Prädikanten wäre aber Gertraud Becker wohl sofort ertränkt worden.

Die Stellung der Frankfurter Geistlichkeit zu Hexenwahn und Hexenprozeß im 16. Jahrhundert ist also durchaus maßvoll und allem Fanatismus abhold. Im 17. Jahrhundert scheint sich diese Haltung geändert zu haben. In denselben Jahren, in denen in einem Frankfurter Prozeß die „medici" eine besonders fortschrittliche Einstellung zum Hexenwahn erkennen lassen, stehen etliche Frankfurter Prädikanten im Banne des Hexenwahns. In den Jahren 1630—1633 werden hin und wieder in den Sitzungen des Predigerministeriums Klagen über das Ueberhandnehmen der Hexerei vorgebracht. So führte der Vorsitzende Tettelbach einmal Klage über den Schulmeister Anton Koch wegen Zauberei. Die Pfarrer Pauli und Arnoldi klagen 1633 über einzelne Fälle von Zauberei. Aber es scheinen doch nur kleine Fälle gewesen zu sein, denn schwierigere Sachen wurden meist sofort den öffentlichen Gerichten, also dem Rate, überwiesen. In den Akten finden wir aber gerade in diesen Jahren nur einen Hexenprozeß, der aber mit dem Predigerministerium in keinem Zusammenhang steht.

Die Meinung, daß ein Teil der Frankfurter Geistlichkeit im 17. Jahrhundert stärker wie im 16. Jahrhundert im Banne des Hexenwahns stand, wird weiter bestärkt durch die Auffassung des Prädikanten Waldschmidt. Er war 1640 nach Frankfurt

gekommen. Als Pfarrer an der Barfüßerkirche, der Hauptkirche Frankfurts, spielte er eine große Rolle. Sein Name war weithin bekannt. Im Jahre 1660 hielt er fortlaufend Mittwochs abends 28 Hexen- und Gespensterpredigten,[127]) die von der Bevölkerung sehr stark besucht wurden. Noch in demselben Jahre gab Waldschmidt diese Predigten in Buchform heraus. Mit großem Fleiß vermehrte er diese Predigten „mit nützlichem auß vornehmer Theologorum und anderer Autorum Schriften genommenen Anmerkungen.“ Material und Literatur aus aller Herren Länder dienen als Belege für seine Auffassung. Die Sprache des dickleibigen Werkes ist holperig und heute kaum lesbar, Wiederholungen und Unklarheiten sind gang und gäbe, und doch ist die Tendenz in klarer Linie durchgeführt. Der Typ des rechtgläubigen Vertreters der protestantischen Orthodoxie lebt in jedem Wort, die leidenschaftliche Anklage der Zauberei und Hexerei als einer „schröcklichen Sünde“ stellt ihn im Gegensatz zu der größten Zahl der Frankfurter Prädikanten, die uns in den Hexenprozessen begegnet sind. Für Frankfurt bildet Waldschmidt in seinem energischen Angriffsgeist eine Ausnahmeerscheinung gegenüber der großen Zahl der überaus maßvollen Frankfurter Prädikanten. In Deutschland steht Waldschmidt allerdings mit seiner Schrift nicht allein. Es ließen sich aus allen deutschen Landesteilen etliche Werke der orthodox protestantischen Geistlichen aufzählen, die die Einstellung Waldschmidts haben. Immerhin wird auch eine Zahl evangelischer Prediger in Frankfurt die Auffassung Waldschmidt vertreten haben, ohne daß wir uns durch das Fehlen von Schriften und Predigten ein Bild von ihrem Einfluß machen können. Ihre Zahl war aber sicher in Frankfurt sehr gering, da die Prädikanten, die in den Urgichten Urteile über Hexerei abgeben, fast durchweg eine gemäßigte Stellungnahme erkennen lassen.

Vor allem kommen die 16 Zauberpredigten in betracht, während die weiteren 12 Gespensterpredigten unwichtig sind.

Um einen Ueberblick über die Gliederung der Arbeit Waldschmidts zu geben, seien zuerst die 16. Themata der Predigten genannt, deren Text aus der „Histori von der Zauberin zu Endor im ersten Buch Samuelis, Kapitel 18“, genommen ist.

I. Teil: Von der Zauberei.

1. Ob Zauberei und Hexerei, wie auch Zauberer und Hexen seien.

127) Waldschmidt: Pythonissa Endorca, das ist Acht und Zwanzig Hexen und Gespenst-Predigten.

2. Was die Zauberei und Hexerei sei in Ansehung des teufflischen Bundes.
3. Betrachtung der Bundesgenossen, was anlangt Kinder und junge Leut.
4. Der teuffelische Zauberbund.
5. Das teuffelische Zauberwerk.
6. Die Weissagung, die von Vögeln wird hergenommen.
7. Die abergläubische Tagwehlerei.
8. Die abergläubische Zeichendeuterei.
9. Die würkliche und thätliche Zauberei.
10. Das Wettermachen.
11. Die Schadenzufügung an Menschen und Tieren.
12. Die Ursachen, die bei der Zauberei zusammenkommen.
13. Der rechte Gebrauch der Gegenmittel gegen die Zauberei.
14. Ausrottung und Abstrafung der Zauberer und Hexen.
15. Ob sie auch bekehrt und selig werden können.
16. Von der Befrag- und Ratserholung bei den Zauberern, Hexen und Unholden, was für eine schwere Sünde damit begangen werde.

Waldschmidt bringt in diesen 16 Predigten ein so umfangreiches Material, dabei viel Zitate und Belegstellen aus älterer Hexenliteratur, daß eine Darstellung der einzelnen Predigten nicht übersichtlich und angebracht wäre.

In der Zusammenfassung ergibt sich folgendes Bild:

Bevor Waldschmidt auf das Thema seiner Predigten näher eingeht, legt er seine Position zu Zauber- und Hexenwesen eindeutig klar gegenüber den Gegnern und Leugnern der Hexerei. Alle die vorgeben, es sei eine Fabel, was man von Hexen sage, seien selber Zauberer und Teufelsbanner gewesen. So mußten die meisten unter ihnen wie Montanus, Wilhelmus Luranus, zur Strafe für ihr schändliches Tun den Tod leiden.

In Frankfurt von dieser schweren Sünde der Zauberei zu predigen hält Waldschmidt besonders „und umb soviel für nötig, weil wir in dieser Stadt zweifelsohn viel solcher bösen Leuth auch unter uns haben.“[128])

Waldschmidt stellt an den Anfang seiner Predigten die Frage: Gibt es denn überhaupt Zauberei und Hexerei?

Er unterscheidet zwischen einer natürlichen und teuflischen magia. Die natürlich erklärlichen Vorgänge, wie z. B. die „natürliche Sympathie“ des Magnets zum Eisen gehören zu der

128) 1 Predigt, S. 5.

ersten Gruppe. Die zweite, die teuflische magia, ist die Zauberei, bei der man mit Hilfe des Teufels, „die Geschöpfe Gottes, als Kräuter, Holz, Stein und dergleichen gebraucht, und das zu dem Ende übernatürliche und seltsame Dinge zu tun und zu schaffen.“[129]) Die Frage, ob es solche Menschen gibt, die im Bunde mit dem Teufel stehen, bejaht Waldschmidt mit dem Hinweis auf die Stellen des alten Testaments in Ex. Kap. 22, Vers 19 und Lev. Kap. 20, Vers 27, die deutlich zeigen, daß es Zauberer gibt, denn sonst wäre das Gebot Gottes ja nicht. „Der allweise Gott kann kein Gesetz geben vor solchen Dingen, die entweder garnicht sind oder auch garnicht sein können.“[130]) Für Waldschmidt ist damit durch die Bibel das Dasein von Hexen bewiesen. Auch später wirkt sich dieser Glaube an das inspirierte Wort der heiligen Schrift in verhängnisvollen Folgerungen aus.

Hexen und Zauberer haben einen Bund mit dem Teufel geschlossen, durch den sie nur ihre schändlichen Taten ausführen können.

Wer ist der Teufel? Er ist nicht von Gott, alles, was Gott gemacht und erschaffen ist sehr gut gewesen. Anfangs ist auch der Teufel ein guter Engel gewesen, er ist aber von Gott abgefallen und ist durch solchen Abfall böse geworden. Der Teufel kann nicht reden und sprechen, er setzt aber den Menschen wie z. B. Adam und Eva, Hiob, Jesus (Math. Kap. 4, Vers 3—9) sehr zu. Der Verkehr mit dem Teufel besteht in facto, „daher ist den Hexen billig zu glauben, welche bekennen und gestehen, daß sie einen Bund mit dem Teufel geschlossen haben.“[131])

Worin besteht dieser Bund nach Waldschmidt? Der Mensch sagt Gott, seinem Schöpfer, ab, all' sein Vertrauen setzt er auf den Teufel. Das muß der Mensch mit eigener Handschrift bekräftigen, wenn nicht mit seinem eigenen Blut. Der Teufel macht darauf ein stigma auf seinen Leib, um ihn ewig in seinem Bund zu halten.

Um die Menschen fest an sich zu ketten, veranstaltet der Teufel oft Zusammenkünfte. Er pflegt sie abzuholen und durch die Luft zu führen. „Einige meinen, es sei das eine Verblendung der Sinne, wie der Frankfurter Rechtsgelehrte Dr. Fichard sage, ein Traumgespenst und Trügerei.“[132]) Waldschmidt sucht aber diese Bedenken damit zu entkräften, daß alles aus den Exempeln der heiligen Engel bewiesen sei. (So 2. Könige 2,

129) 1. Predigt, S. 6.
130) 1. Predigt, S. 19.
131) 1. Predigt, S. 14.
132) 4. Predigt, S. 74—76.

Vers 11, Matth. 4, Vers 5—8). Daß der Teufel Jesus auf die Zinne des Tempels gestellt und von dannen ihn wieder auf einen hohen Berg geführt ist alles „keine Einbildung und Spiegelfechterei, wie Oekolampad und Bucer fürgeben, sondern es sei eine wahrhafte Herumführung gewesen.“[132]) Demnach ist aus allem offenbar, daß Zauberer und Hexen nach Verrichtung ihrer gebräuchlichen Zeremonien durch den Teufel auf Spinnröcken, Gabeln, Besen, schwarzen Hunden, Böcken und dergleichen durch die Luft können geführt werden.

Welchen Geschlechtes sind diese Zauberer? Waldschmidt folgt in der Beantwortung dieser Frage ganz der Tendenz des „Malleus“, der Zuspitzung auf das weibliche Geschlecht. Dafür sind verschiedene Gründe maßgebend. Das Weib ist schwach, es wird leichtlich gelenkt zum Bösen und zum Guten. Das Exempel unserer ersten Mutter. Eva beweist es. Bei Adam hätte der Teufel viel größere Mühe gehabt. Ursache und Anlaß ist weiter bei den Zauberern beiderlei Geschlechts Gottlosigkeit, weltliche Ehr und Hoheit, Fürwitz, Rachgierigkeit und Armut. Für all dies hat Waldschmidt praktische Belege aus allen Teilen Deutschlands zur Hand.

Des Teufels Bundesgenossen werden nicht nur erwachsene Leute, auch kleine unerwachsene Kinder können in diesen Zauberbund geraten. Exempel bezeugen es, sagt Waldschmidt, deren wir auch unterschiedliche, die sich in unserer Nachbarschaft begeben, gehöret, daß Kinder von 5, 6 und 7 Jahren eingezogen worden sind. Die Ursache, daß diese Kinder in den Teufelsbund geraten, liegt zuerst auf Seiten der Eltern, die ihre Kinder frühe dem Teufel gleichsam aufopfern. Der Teufel kann bei schlechter Zucht ihrer leichter habhaft werden. Die Eltern sind auch schuldig daran, die ihre Kinder nicht Gott befehlen und zu Gott beten lassen.

Mit diesen Gedanken hatte Waldschmidt in den ersten 4 Predigten seinen zahlreichen Zuhörern in Frankfurt zunächst klargemacht, daß die Zauberei und Hexerei von jungen und alten Menschen, vornehmlich weiblichen Geschlechtes, und ihr Bund mit dem Teufel eine reale Wirklichkeit sei. In den folgenden Predigten geht er näher auf das „Teufelische Werk der Zauberei selber“ ein. Waldschmidt unterscheidet hier

1. Die Magia divinatrix, die mannigfaltige Weissagung, die von Vögeln und derselben Betrachtung herrührt. Die Tagwehlerei, bei welcher man auf den Tag merket. Und die Zeichendeuterei, da man auf ein Zeichen merken und aus demselben abergläubisch weissaget.

2. Die Magia operatrix, eine würkende Zauberei, die tätlich ist.

Der erste Teil bildet nur eine Aufzählung abergläubischer Gebräuche aller Zeiten und Völker, ebenfalls die speziellen Regeln aller Hexen und Zauberer (z. B. die Walpurgisnacht als Tagwehlerei).

Der zweite Teil, die Magia operatrix, bringt die Hauptprobleme „der wahrhaftigen Zauberei, die mit wahren Werken umgehet."[133]) Zuerst das Wettermachen. Daß Zauberer und Hexen Wetter, Regen, Hagel und Reif durch ihre Worte und Beschwörungen machen können, steht für Waldschmidt fest. Allerdings können es Zauberer nicht aus eigener Kraft. Nur im Bunde mit dem Teufel können sie schädliches Ungewitter machen. Aber auch der Teufel kann es nur aus Zulassung oder Verhängnis Gottes, „wie solches offenbar in Hiob 1,19."[134]) Der Teufel kann weiter durch Zauberer und Hexen den Menschen und dem Vieh Schaden tun. Die Erfahrung zeigt immer wieder, daß dies tatsächlich wahr ist. Als Kronzeuge kann Luther dienen. Er sagt „im Decalogo davon: die Hexen können Butter, Milch und Käße anderen Leuten stehlen, das ist, entweder auß ein Türposten oder Hellenpart oder Handzwöhlen melken."[135]) Durch die Worte Luthers ist damit für Waldschmidt genau wie durch die Worte der Schrift die Tatsächlichkeit des Vorganges bewiesen.

Mit der 5. bis 11. Predigt hatte Waldschmidt das „Teufelische Werk selber" und seine furchtbare Auswirkung in Wettermachen und Schäden an Menschen und Vieh erläutert. Jetzt fragt er: Gibt es Mittel, die wider die Zauberei dienlich sind?

„Die Leute im Pabsttum meinen mit Weihwassersprengen und geweihtem Salz in den Mund nehmen könne man etwas gegen Zauberer und Hexen ausrichten. Aber das hilft genau so wenig wie andere zauberische und abergläubische Mittel. Nötig ist vor allem gegen Zauberei und Hexerei:
„Ein gottseliges und heiliges Leben, Nüchternheit und Mäßigkeit, Treu und Fleiß in seinem Amt und Beruf." Neben diesen durchaus beherzigenswerten Ermahnungen, die zur Abwehr von Zauberei und Hexerei nutzen, beantwortet aber auch Waldschmidt die Frage: „Ob die Obrigkeit Hexen und Zauberer am Leben bestrafen solle," mit einem vollen Ja. Damit ist er der engstirnige Altlutheraner des 17. Jahrhunderts, dem das Leben eines Menschen bei der so „schröcklichen Sünde" der Hexerei nichts bedeutet.

133) 10. Predigt, S. 218. 134) 10. Predigt, S. 223—225.
135) 11. Predigt, S. 254.

Die Zauberer und Hexen begehen mit ihren Taten eine große Sünde, wegen des verfluchten Bundes, wegen des Zauberwerks selber, wegen der Abgötterei, wegen dem Todschlag (dem Griff, mit dem sie Menschen beschädigen) Ehebruch, Diebstahl (Vieh, Milch, Weinstöckebeschädigen). Zum Beweise dienen immer wieder die vielfältigen Exempel, die Waldschmidt aus der Hexenliteratur zitiert. Aus all' diesen Gründen müssen die Hexen am Leben abgestraft werden. Denn dadurch wird mehr Schaden verhütet, den sie sonsten den Nächsten zufügen könnten, auch werden andere durch solche scharfe Straf gewarnt, sich vor aller Zauberei zu hüten.

Es gibt etliche, die sagen, man solle die Zauberer und Hexen nicht am Leben abstrafen und töten, aber Waldschmidt entgegnet, die Hexerei sei ein so schwerer Handel, es seien zur Beurteilung ja auch verständige Männer und Rechtsgelehrte, die dabei auf Gottes Wort und ihr Gewissen sehen. Gottes Wort ist es aber, — und das betont Waldschmidt immer wieder, — keine Nachlässigkeit in der Bestrafung der Zauberer und Hexen einreißen zu lassen, sonst wird sein Befehl unterlassen. Die Obrigkeit fordert er zugleich auf, „deshalb fleißig gegen Hexen und Unholde ihr Ampt zu tun.“[136])

Scharf wendet sich Waldschmidt gegen alle, die Rat und Hilfe bei den Zauberern suchen. Sie wenden sich gleichsam an den Teufel und sündigen gegen Gott, den Sohn und den heiligen Geist. Interessant ist, daß Waldschmidt unter die Zauberer auch die Judenärzte rechnet, die für ihn vom Teufel und Werkzeuge des Teufels sind.

Zum Abschluß der Predigten stellt Waldschmidt die Frage: Können Zauberer und Hexen selig werden? Es scheint wohl fast unmöglich. Aber es liegt ganz auf Seiten des Menschen selbst. Gott kann ihm Buße geben und auf den rechten Weg zurückführen, denn Gott gibt Gnade. Die Kraft der göttlichen Bekehrungsmittel des Abendmahles ist für die Zauberer eine Möglichkeit der Bekehrung. „Darum sollen die Prediger darin fleißig und treulich ihr Ampt tun, sollen Gesetz und Evangelien predigen, daß diese Menschen im Glauben an Jesus Christus gestärkt werden. Sollen Gott anrufen, daß er ihnen Gnad und Buße zur Bekehrung gebe, damit sie aus des Teuffels Macht und Gewalt erlöset werden.“[137])

---

136) 14. Predigt, S. 327—341.
137) 15. Predigt, S. 379.

Der Inhalt der Predigten Waldschmidts zeigt nur zu klar, daß sich die Tendenz des „Malleus" über Jahrhunderte hinaus selbst in den Köpfen protestantischer Geistlicher gehalten hat. Zwar lehnt Waldschmidt den „Malleus", den er sehr fleißig studiert hat, in seinen Predigten ab, aber im Grunde folgt er doch, außer kleinen Abweichungen, seinen Vorschriften und Angaben. Waldschmidt ist sich darüber nicht ganz klar. Er sucht seine Auffassung immer und nur durch die Bibel, als den Befehl und das Wort Gottes zu bestärken und zu beweisen. Wir haben das an verschiedenen Stellen seiner Predigten gesehen. So ist für ihn die letzte und furchtbare Konsequenz seines Hexen- und Zauberwahns der Beweis aus der Bibel, daß man Zauberer und Hexen töten muß.

Wir haben festgestellt, daß Waldschmidt die Richtigkeit seiner Ansichten auch durch Berufung auf Luthers Aussprüche zu beweisen sucht. Kann er sich zu Recht auf Luther berufen?

In der älteren Literatur hat man auf protestantischer Seite versucht, das Bild des Reformators frei von jedem Hexenglauben zu schildern. Bei sachlicher Würdigung läßt sich diese Auffassung nicht halten. Es ist ganz unzweifelhaft, daß Luther sich von dem mittelalterlichen Wahn nicht freigemacht hat. Die Stelle aus dem Dekalog, die Waldschmidt anführt, zeigt z. B., daß Luther durchaus von den massiv körperlichen Vorstellungen des mittelalterlichen Hexenglaubens belastet ist. „Luther war ein Kind seiner Zeit, . . . sein Denken und Fühlen wurzelte im Geist jener Epoche. Ihm die Anschauungen späterer Jahrhunderte künstlich aufpfropfen zu wollen, heißt sein Bild verzerren."[138])

Die Ansichten Waldschmidts wurden, wie der Prozeß des Jahres 1670/71 beweist, von den führenden Persönlichkeiten in Frankfurt, wie z. B. dem Anklagevertreter Dr. Trinkshaußen und dem Rechtsgelehrten Dr. Rasor, geteilt. Umso überraschender ist die Tatsache, daß die Frankfurter Prädikanten, die zu dem Prozeß des Jahres 1670/71 herangezogen wurden, nicht in dieser Weise dem Hexenwahn ihrer Zeit verfallen sind.

Es sind die Pfarrer Johann von den Poppelieren (1666 bis 1694 Pfarrer in Frankfurt), Johannes Stark (1665—1696) und Philipp Jakob Spener (1666—1686). Während der erstere nur durch ein kleineres unwesentliches Gutachten zu Worte kommt, sind die Aussagen Starks bedeutend wichtiger und für seine vernünftige Einstellung zu den Fragen des Hexenwahns bezeichnend. Er hält die vielen Fragen zur Hexerei, die der Bru-

138) Soldan-Heppe, Bd. I., S. 422.

der Nikolaus an die Kinder gerichtet hatte, für sehr gefährlich, da die Antworten leicht den Kindern einsuggeriert sein könnten. Der Gedanke an die Möglichkeit einer suggestiven Einwirkung beweist die starke kritische Einstellung des Prädikanten Johannes Stark zum Hexenwahn.

Am wichtigsten ist die Stellungnahme Philipp Jakob Speners zu dem Hexenglauben. In dem Prozeß des Jahres 1671 haben wir einen der ersten schriftlichen Belege über seine Auffassung der Hexerei. Spener legt allerdings in dem Gutachten des Predigerministeriums nicht seine persönliche Meinung nieder, wie in den „theologischen Bedenken". Aber als Senior und als Vorsitzender des Verhöres der beiden Kinder 1671 hatte er den größten Einfluß auf den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlungen. Es tritt uns im Jahre 1671 die eigenartige Tatsache entgegen, daß es Spener vorbehalten blieb, durch klaren Blick den verwickelten Knoten des Prozesses zu lösen. Er war nicht mit der vorgefaßten Meinung der unbedingten Hexerei der angeklagten Elisabeth Burgk wie der Anklagevertreter und Rechtsgelehrte belastet. Das beweist das Protokoll des Predigerministeriums deutlich.

Man könnte daraus den Schluß ziehen, daß Spener frei von dem Hexenwahn seiner Zeit gewesen sei. Die „theologischen Bedenken" Speners lassen aber erkennen, daß seine Einstellung zu den Fragen des Hexenwahns nicht auf diese eindeutige Formel zu bringen ist.

Aus allen seinen Schriften geht hervor: Zauberei, Hexerei und Teufelsbund hält Spener an sich für möglich. Er leugnet nie die Einwirkung der bösen Mächte auf das leibliche Gebiet, aber er ist weit entfernt von dem fanatischen Hexenglauben Waldschmidts. Immer wieder ermahnt er in diesen so dunklen und gefährlichen Dingen behutsam vorzugehen.

Spener glaubt an die Möglichkeit der Zauberei und Hexerei:

Im Jahre 1671 sagt er in einer Predigt über „Versuchungen", daß es viele tausend Teufel, Gespenster und Teufelserscheinungen gibt, wenn auch behutsam davon zu reden ist, weil viel Betrug und Einbildung mit unterläuft.[139]) In diesem Nachsatz wertet Spener ohne Zweifel die Erfahrungen aus, die er in dem Prozeß Elisabeth Burgk 1671 gemacht hatte. In einem „Bedenken über einige Kinder, über welche der Satan durch Hexen viel Gewalt genommen", betont er eingangs die Furchtbarkeit der Bündnisse des Satans und der Behexung der Kinder. Er ruft

139) Grünberg, Bd. I, S. 390.

Gott den Herrn an: „Ja, er lasse diese des bösen feindes durch solches unglück geoffenbarte macht und bosheit in ihrer ganzen stadt und nachbarschafft, so weit dasselbe erschollen, einen schrecken allen rohen und unbußfertigen hertzen einjagen, zu gedenken, wo dieses an dem grünen holtz geschehen, was an dem dürren werden wolle. Ja, auch eine furcht allen insgesamt, sich so viel vorsichtiger zu hüten und über sich und die seinigen gegen diesen feind und seine list in der furcht des herrn zu wachen."[140])

Zu der ersten Frage führt Spener weiter aus, „daß freilich die größte seelengefahr über den kindern geschwebet. Denn obwohl der teufel mit den kindern nicht unmittelbar, sondern durch das mittel seiner dienerinnen der hexen gehandelt, so war es doch um nichts anderes zu thun, als daß dieselbe ihme zu seinem dienst zuführeten."[141]) Er fährt später weiter fort, „ist leicht zu erachten, wie der hexen gewalt über sie sich je länger, je mehr sonderlich je älter die kinder und mehrer bosheit fähig worden wären, würden mißbraucht und sie mit den stricken des satans enger bestrickt haben, welches ja ohnzweiffelich die eußerste seelengefahr ist."[141])

Spener glaubt aber, „hingegen ist die gefahr nicht dermaßen, daß sie nicht ihrer seligkeit versichert sein könnten mit eben gleicher versicherung, als alle anderen christen. . . ."

„Herzliche reue über das vergangene, der abscheu vor dem teuffel und begierde mit gebet und geistlichen mitlen sich desselben macht zu widersetzen, auch der eifer des gebets . . ., wird sie wieder in den stand der kinder gottes bringen."[142])

In dem Bedenken, das Spener zur Idsteiner Hexenjagd dem Grafen Johannes von Nassau gibt, kommt der Glaube an die Möglichkeit der Zauberei und Hexerei immer wieder zum Vorschein. Er rät eingangs, „so viel eyffriger zu beten und ein viel größeren abscheu vor der sünden zu haben, welches leicht zu einer solch schrecklichen tyrannei dem satan bei den menschen gelegenheit geben kan." Auch zum Schluß gibt er seine Meinung dahin ab, „gegen ohnzweiffentlich schuldige eyffer sehen zu lassen, also sich sorgsamst versehen mögen, daß niemand unschuldig es beschwehret und dem teuffel auff andere weise mit unterdrückung derjenigen, denen er selbst feind wäre, freude gemacht werde."[143]) So betont Spener erneut die große Gefahr, die dem Menschen von dem Teufel droht. Daß dieser den Menschen leiblich besitzt, hat Spener noch im Jahre 1696 gegen die Anschauungen des

140) Th. Bd., Bd. IV, S. 156.
141) Th. Bd., Bd. IV, S. 158.
142) Bd. IV., S. 159.
143) Th. Bed. IV Bd. S. 167—169.

Niederländers Balthasar Bekker verteidigt, der in seiner „Bezauberten Welt“ 1691 (Deutsch 1693) behauptete, daß Geister über Leiber keine Gewalt haben könnten. Spener bekämpft dieses Argument Bekkers und statutiert leibliche Besessenheit und leibliche Erscheinung des Bösen auf Grund der Schrift.“[144])

Wir werden aber mit den angeführten Zitaten der Stellung Speners nicht gerecht. Es finden sich in den „Theologischen Bedenken“ auch Aeußerungen, die durch den Einfluß der Naturwissenschaften und der beginnenden Aufklärung einen Fortschritt in seinen Anschauungen erkennen lassen.

Das Gebiet der Hexerei und Zauberei ist für Spener ein dunkles. Er gibt auf Fragen, die sich darauf beziehen, ungern Antwort, „wegen der großen ungewißheit des gegenstandes.“[145]) Den traditionellen herkömmlichen Vorstellungen von Zaubern und Hexen steht er vorsichtig und kritisch gegenüber. Durch eigene Erfahrung, wozu auch der Prozeß Elisabeth Burgk gehört, ist ihm klar geworden, wieviel Betrug und Einbildung bei der Hexerei im Spiele ist. So sind für ihn, „Offenbarungen, Visionen und anderes zwar außerordentliche aber natürliche Vorgänge des menschlichen Seelenlebens, dessen Art und Gesetze wir noch nicht genug kennen, um natürliche und übernatürliche Vorgänge in denselben richtig unterscheiden zu können.“[146])

So lehnt Spener den herkömmlichen Glauben an Hexenversammlungen ab und antwortet auf die Frage, „ob ein kind viel personen bei der hexenversammlung, die es sein lebtag nie gesehen, doch so eigentlich nach den gebärden, kleider und anderem beschreiben könne, als wenn es vor seiner kammer geschehen“ :

„Alles solches kann nicht wohl anders geschehen, als daß der teuffel, nachdem die phantasie entweder durch das mißhandelte blut von den hexen oder von ihm selbst verwirrt worden, eine solche comödie denselben repraesentiert, wie er's obgedachter maßen bey Christo ohne verwirrung dessen phantasie außer ihme getan hat. Ob ich wohl die art in der phantasie solches zu tun nicht dermaßen noch genügen fasse, aber etlichermaßen daraus begreifflich achte, wie die seele in ihr selbs solche seltzame auffzüge in dem traum sich öfters darstellt, da man alles etwa so distincte bey sich sihet und gewahr zu werden meinet, als ob es wahrhaftig geschehe.“[147])

144) Grünberg, Bd. I, S. 390.
145) Th. Bed. IV Bd. S. 699.
146) Grünberg, Bd. I., S. 422.
147) Th. Bed., IV Bd., S. 162.

Auch auf die Frage: „Was zu halten von den Gott absagen, welches die kinder ihr einbildung nach tun bey der hexen versammlung", gibt Spener die Antwort, daß es ein Gaukelspiel des leidigen Teufels sei und „in einer illusion und vorstellung seiner schattenbilder bestehe, daß alles, was die kinder zu tun meinen, ebensowohl eine einbildung und nichts wahrhaftiges seyen."[148])

Dinge, die man auf natürliche Weise erklären kann, möchte Spener lieber den physici und medici überlassen. Es waren Fälle vorgekommen, in denen Menschen aus Melancholie und Schwermuth einen Bund mit dem Teufel vorgaben: „Wie ich mich einer christlichen aber aus einem temperamento melancholico der schwermut und anfechtung mehr unterworffenen person erinnere, welche da sie in einer krankheit verirret, sich einbildete, sie hätte mit ausdrücklichen worten sich und ihre kinder dem teuffel übergeben, und nicht davon gebracht werden konnte, obwohl damahl, als sie solches getan zu haben sich einbildete, leute vorhanden gewesen, die nichts dergleichen gehört hatten, sondern sich mit dieser schrecklichen sorge stäts marterte und öffters mit der verzweifflung, daselbst ich mehrmal mit ihr davon zu handeln hatte."[148])

Ein weiterer Fall handelt, „von einer weibsperson, der der böse geist mehrere jahre in unterschiedlicher gestalt erschienen und sie auch am leibe auf allerley art geplagt, auch zuweilen beschädigt."[149]) Spener gibt hierzu, ein für seine Einstellung bezeichnendes Bedenken: „So komme fast ungern an die materie von den gespensten wegen der großen ungewißheit. In den, ob ich wohl nicht allein, daß böse geister seyn, der schrifft glaube, sondern auch zugebe, daß dieselbige erscheinen, davon mir solche exempel zuweilen vorgekommen, die unzweiflich waren, mirs doch schwer wird wo es auf eine hypothesin kommet, auff die wahrheit dieses oder jenes gespensts, ja ich sorge, wenn ein exempel wahrhafftig ist, daß leicht 10 andere hingegen betrug oder phantasie zum grunde gehabt haben. Wie demnach bey meinem gedencken dinge vorgegangen, und die historien davon gedrucket worden sind, da man sagen solle, die wahrheit der sache wäre sonnen klar, und kam doch endlich herauß, daß leute entweder betrug gebraucht, oder sich selbs betrogen, sonderlich weil die krafft der phantasie sich weiter erstrecket, als man insgemein sich einbildet."[150])

Dies Bedenken stammt aus dem Jahre 1701. Man sieht, Spener wird in späteren Jahren skeptischer und kritischer, ohne

148) Th. Bed., IV. Bd., S. 163. 149) Th. Bed., IV. Bd., S. 699/700.
150) Th. Bed., IV. Bd., S. 699/700.

allerdings die Wirklichkeit von Gespenstern und die Möglichkeit von Hexerei und Zauberei zu leugnen.

Die Einstellung Speners zum Hexenwahn läßt sich also nicht auf eine klare, eindeutige Formel bringen. Auf der einen Seite wirkt die alte überkommene Anschauung des orthodoxen Protestantismus auf sein Denken ein. Auf der anderen Seite wird er aber ebenso beeinflußt von der fortschreitenden Naturwissenschaft und der beginnenden Aufklärung. Jedenfalls wirkten die Anschauungen der heraufziehenden Aufklärung so stark auf Spener ein, daß er seine Gutachten und „Bedenken" vorsichtig und maßvoll hielt. Die Stellung der Frankfurter Geistlichen zur Wirkungszeit Speners scheint ebenso maßvoll und jedem Fanatismus abhold gewesen zu sein. Das Protokoll des Predigerministeriums zu dem Prozeß 1670/71, gibt den Eindruck einer einheitlichen Auffassung der Frankfurter Prädikanten in der Angelegenheit des Hexenprozesses von 1671, da kein Widerspruch erfolgte. Radikale Verfechter des Hexenglaubens im Sinne Waldschmidts scheint es in diesen Jahren unter Frankfurts Geistlichkeit nicht mehr gegeben zu haben.

Zusammenfassend läßt sich über die Stellung der Frankfurter Geistlichkeit zu Hexenwahn und Hexenprozeß folgendes sagen :

Die Frankfurter Geistlichkeit teilte gewiß noch in weitem Maße den Hexenglauben ihrer Zeit, sie war aber in ihren gutachtlichen Aeußerungen äußerst vorsichtig und maßvoll. Eine Ausnahme bildete nur Waldschmidt, zu dessen Wirkungszeit nach den Akten kein Hexenprozeß in Frankfurt stattgefunden hat, der darum auch keine Gelegenheit hatte, ein Gutachten abzugeben.

Die Einstellung der meisten Vertreter der Frankfurter Geistlichkeit in unseren Prozessen liegt auf einer mittleren Linie: Keine heroische Tat für oder gegen den Hexenglauben der Zeit, sondern ein vorsichtiges Abwägen, das zur Vernunft und Toleranz im Hexenprozeß mahnte.

Der Einfluß der Frankfurter Geistlichkeit ist also, wie das vorliegende Material klar zeigt, von entscheidender Bedeutung auf die Sonderstellung Frankfurts. Der maßvollen und vernünftigen Einstellung des größten Teiles der Frankfurter Prädikanten ist es mit zu verdanken, daß in Frankfurt nie eine Hexe den Scheiterhaufen besteigen mußte.

### c. **Die Stellung der Rechtsgelehrten.**

Die Rechtsgelehrten oder Syndici hatten in den Prozessen die wichtige Aufgabe, das juristische Gutachten zu den ein-

zelnen Fällen abzugeben. In den größeren Hexenprozessen Frankfurts finden wir diese „Bedenken“ der Syndici regelmäßig. Aus ihnen entnehmen wir das Material zur Stellungnahme der Rechtsgelehrten zum Hexenwahn und Hexenprozeß. Daneben haben wir in den „Consilia“ des berühmten Frankfurter Juristen, Dr. J. Fichard, verschiedene Gutachten, die uns ein Bild von der Einstellung des für Jahrzehnte hinaus in Frankfurt tonangebenden Rechtsgelehrten zum Hexenwahn geben.

In dem Frankfurter Prozeß gegen Endressen Krein läßt Fichard eine für seine Zeit maßvolle Stellungnahme erkennen. Die Antwort auf eine Anfrage des Stuttgarter Rates 1564 „etliche Zauberinnen betreffend“ scheint seine tolerante Auffassung in Fragen des Hexenprozesses weiter zu bestätigen. Denn er rät: „Es ist aber im rechten zu versehen, daß niemand einer Missetat halben angegriffen noch eingezogen werden soll, auch dieselbig Person, so eingezogen werden soll, dergleichen Missetaten aus gemein Geschreye verleumt und verdächtigt sey.“[151]) Zum Schluß meint er: „Man soll vielmehr auf die guten denn bösen Anzeigungen und Vermutungen sehen und gehen, deswegen die peinliche Frag' gänzlich unterlassen.“[152])

Das nächste Gutachten aus dem Jahre 1564 zeigt aber, daß die Auffassung Fichards nicht auf einer eindeutig klaren Linie liegt, sondern durchaus zwiespältig ist. Das „Consilium an Graffen H. u. M. . . u. C. Herrn zu A. de maleficis 5 eingezogene Weiber betreffend“ läßt erkennen, wie stark der Einfluß der Anschauungen Luthers auf Fichard war. Im ersten Teile folgt er Luther in seinen Ansichten über die Bestrafung der Hexen: „Wahr ist es, daß Exodus 22/18 also geboten.“ Maleficas non patieris vivere. Und wie es Luther seliger teutschet: Die Zauberinnen sollst du nicht leben lassen. Wie denn er D. Luther auch auf solcher Meinung im Buch von den Consilien und der Kirche unter anderem, daß man solche verbrennen soll, schreibt mit diesen Worten: „Der Teufel, Gottes Aff, wirket auch nichts, denn was zeitlich ist, oder wo es geystlich seyn soll ist es eitel Triegerey, da er kann damit nit ewiglich Sünden vergeben und selig machen. . . . Ob er gleich eine Kuhe kan widerlassen ihre Milche kriegen, die er selbst zuvor durch seine Phrophetin oder Pfäffin gestohlen hat, . . . wo man sie krieget, mit Feuer verbrennet, wie recht ist nicht um des Milchdiebstahls, sondern um der Lästerung willen, daß sie wider Christum den Teufell mit

151) Fichard, Consilia II, S. 203/204.
152) Fichard, Consilia II, S. 203/204.

seinen Sakramenten und Kirche stärket."[153]) Fichard kommt im Anschluß an diese Beweisführung Luthers zu dem Urteil, die Frauen mit Feuer hinrichten zu lassen:

„Nicht eben deswegen, daß sie bei Nacht zum Tanz geführt worden und daß sie mit dem bösen Geist gemeinsamet (dieweil solches ungewisse zweifelige Dinge sind, darauf nicht zu gründen) sondern daß sie (über das sie dem Bösen sich anhängig gemacht, sich gänzlich in seinen Willen, er habe gleich wirklich und wahrhaftig etwas mit ihnen gehandelt oder nicht, ergeben und denselben vollbracht), auch mit Wettermachen, Leut und Vieh zu beschädigen und zu verderben, scheinbarlich Schaden getan haben. . . So will auch solche gotteslästerisch und hochschädlich Laster von des gemeinen Nutzens wegen, dem Boshaften und Leichtfertigen zum Exempel und Abscheu, dem Frommen aber zur Sicherung, und damit sie vor solchen bösen Weibern weiter sonder Sorge seien, mit Ernst gestraft sein, nach dem oben gemeldeten Gebot des Herrn: Maleficas non patieris vivere.[154]) Im zweiten Teil seines Gutachtens ist umso erstaunlicher die Ablehnung aller „erdichteten und unglaubwürdigen Exempel" des Hexenhammers und des Ameisenbuchs von Nider von den Nachtfahrten und der Teufelsbuhlschaft." . . . Daß es mit dem Nachtfahren und solchen nächtlichen Tänzen und Gastmählern, desgleichen auch mit den leiblichen Vermischungen, so die bösen Geister mit solchen Weibern vollbringen sollen, ein lauter Traum, Gespenst, Triegerey unglaublich und unmöglich Ding sei, unangesehen, daß die Inquisitoren der häretischen Bosheit, ihres eigenen Nutzens halber, und anderen solchen Unglauben durch viele erdichtete und unglaubwürdige Exempel, wie dieselben in Malleo maleficarum, Formicario, auch Grillando und anderen mehr, so an dem Papsttum hängen, gefunden werden, heftig bestärkt und so viel als glaublich gemacht haben auch wider alle Vernunft und natürlichen Verstand."[155])

Hier bricht einmal wieder Fichards bessere Einsicht durch, aber im ganzen bleibt das schwankende Bild seiner Stellungnahme zum Hexenwahn. Auf der einen Seite kann er die unglaubwürdigen Exempel des Hexenhammers mit seiner Vernunft nicht vereinbaren, auf der anderen Seite bringt er es aber fertig, gestützt auf die Bibel und die Autorität Luthers, die Hexerei für möglich zu halten und die damit Beschuldigten mit dem Tode zu bestrafen. Diese unsicherere schwankende Einstellung Fichards be-

---

153) Fichard, Consilia II, S. 208/209.
154) Consilia II, S. 208/209.
155) Fichard, Consilia II, S. 208/209.

stätigt uns ein weiteres Gutachten aus dem Jahre 1567, das er zusammen mit dem Frankfurter Juristen Schwarzkopf abgab. Auch hier sucht er immer wieder seine Ansicht durch Aussprüche Luthers zu decken und zu bestätigen.

„Ob wir wohl nachgeben, daß alle solche Handlungen nicht vornehmlich durch sie, die Hexinnen, sondern den Teufel aus Verhängnis Gottes um unserer Sünden willen geschehen, so ist doch das dagegen auch wahr, wie es denn die tägliche Erfahrung gibt und mit vielen wahrhaften Exempeln zu bezeugen ist, daß die Zauberinnen vermittelst ihres Buhlers, des Teufels, den Leuten, Vieh und Feldfrüchten, wohl Schaden tun mögen. . . . Da nun solche Weiber über solches auch öffentlich kundbare Schäden tun, die seien wie sie wollen, so sind wir der Meinung — schreibe D. Wierus was er wolle — das dieselben nach dem Gesetz des Herrn Exod. 22,18: Die Zauberinnen sollst du nicht leben lassen, auch dem kaiserlichen Recht und dem gewöhnlichen Gebrauch nach vom Leben zum Tode bestraft werden sollen. . . .

Als denn auch D. Martinus Lutherus seliger solcher Meinung gewesen, wie im obenberührten vorigen Ratschlag angezeigt (im Gutachten vom 23. Dezember 1564), auch noch weiter durch Johann Aurifaber in Luthers Tischreden bestätigt wird, da er unter anderm schreibt, daß er, D. Luther, anno 1538 geredet habe, daß man mit Eier-, Milch-, Butterdiebinnen keine Barmherzigkeit haben solle, und daß er, D. Luther, sie selber wollte verbrennen, wie man im alten Gesetz liest, daß die Priester angefangen haben, die Uebeltäter zu steinigen. So man nun mit solchen Milchdiebinnen keine Barmherzigkeit haben soll, wieviel weniger soll man dann Barmherzigkeit haben mit denjenigen, die einem seine Leibesgesundheit stehlen, verlähmen, mit greulichen Schmerzen peinigen, wie denn er, D. Luther, etliche Exempel, so seiner Mutter, item einem frommen Pfarrherrn, welcher zu Tode gezaubert worden, auch ihm selber begegnet, erzählt.“[156])

Die Auffassung, daß man Zauberer und Hexen am Leben straffen müsse, verteidigt also Fichard wieder mit Berufung auf Luther gegenüber Wierus, dem Gegner des Hexenwahns, der nur wirkliche Giftmischerinnen bestraft haben wollte.

In einem weiteren Gutachten vom 7. August 1567 wendet sich Fichard erneut gegen den Glauben an Teufelsbuhlschaft und Nachtfahrten. Sei aber einmal, wie in dem vorliegenden Fall aus der Grafschaft Hanau, bewiesen, daß sich die Weiber dem Teufel ergeben hätten, so sei dies Malefiz gegen das erste Gebot der ersten Tafel capitaliter zu strafen:

156) Consilia II, S. 230/233.

„Ob wir wohl solches (Teufelsbuhlschaft) für eine lautere Phantasei halten, so ist doch gewiß, daß sie, die Weiber, nicht anders gemeint, denn daß es wahrhaftiglich also zugegangen, und daß an ihrem guten Willen, wenn es gleich also ergangen wäre, gar nichts gemangelt hätte. Daraus dann Apostasia und Gottes Verleugnung öffentlich erscheint, welches Malefiz auch allein, als wider das erste Gebot der Tafel begangen, capitaliter zu strafen . . . .“[157])

Fichard kommt zum Schluß zu dem Urteil: „Doch dieweil die Schäden, so sie mit ihrer Zauberei begangen, nicht viel, daß auch deswegen ihnen die Pein gemildert und für das Feuer sie etwan mit dem Wasser und Ertränken hingerichtet sollten werden.“[157])

Wie im ersten Teil schon erwähnt wurde,[158]) sind die 3 Frauen in Hanau wohl hauptsächlich auf Grund dieses Gutachtens von Fichard ertränkt worden.

Aber neben diesen harten Urteilen Fichards, in denen von Toleranz nichts zu merken ist, schwingt doch in anderen Gutachten immer der Unterton seiner klaren Vernunft mit, bei der Abstrafung Mäßigung zu zeigen.

So z. B. in einem Gutachten aus dem Jahre 1568:

„Es ist vorgesehen, in solch schweren peinlichen Sachen, sonderlich, da sie Leib und Leben betreffen, der Richter im Zweiffel allwegen mehr zu der Gütigkeit und Milde denn zu der Strenge neiget, da es von Rechts wegen nicht sein müsse.“[159])

Die Gutachten Fichards zum Hexenprozeß geben insgesamt das Bild einer zwiespältigen Auffassung. Fichard lehnt wohl schroff den Hexenglauben des „Malleus“ ab, stellt sich aber nicht auf die Seite Weyers (Wierus), des entschiedenen Gegners des Glaubens an Hexerei. Er laviert zwischen eigener Vernunfteinsicht und verpflichtender Autorität, ohne überzeugt auf eine Seite zu treten. —

Neben den Gutachten Fichards haben wir keine eingehenderen „Bedenken“ von anderen Frankfurter Rechtsgelehrten zur Frage des Hexenwahns. Lediglich die Stellungnahme der Rechtsgelehrten in den Frankfurter Prozessen ergibt weiteres Material.

Die Gutachten aller Rechtsgelehrten zu den Hexenprozessen von Fichard bis zum Jahre 1671 geben das Bild einer gleichartigen Stellungnahme. Maßgebend war für die Syndici in Hexensachen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts die „Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532.“ Der Artikel 109. war

157) Consilia II, S. 215 ff.
158) Siehe S. 18.
159) Consilia II, S. 222/226.

die Grundlage für alle „Bedenken": „So jemand den Leuten durch Zauberei Schaden oder Nachteil zufügt, soll man strafen vom Leben zum Tode, und man soll solche Strafe mit dem Feuer tun. Wo aber jemand Zauberei gebraucht und damit niemand Schaden getan hätte, soll sonst gestraft werden nach Gelegenheit der Sache, darin die Urteiler Rats gebrauchen sollen."[160])

Die Rechtsgelehrten gaben meist zuerst den Rat, die vorgeschriebene Tortur anzuwenden, um ein Geständnis der Hexerei von den Angeklagten zu erpressen. Brachte die Tortur aber kein überzeugendes Ergebnis, so schlug man ein Urteil „nach Gelegenheit der Sache" vor, wie die Criminalordnung vorschrieb.

Die Frankfurter Rechtsgelehrten waren alle überzeugt von der Möglichkeit der Hexerei und Zauberei. Keiner der Nachfolger Fichards ist in den Anschauungen zur Hexenfrage über den Meister hinausgewachsen. Das „Bedenken" des Syndicus Kellner 1586 oder des Dr. Rasor 1671 gleichen sich im Prinzip vollkommen, obwohl sie fast hundert Jahre auseinander liegen. Besonders der wenig fortschrittliche Standpunkt des Dr. Rasor im Prozeß Elisabeth Burgk zeigt dies starre Festhalten an der juristischen Ueberlieferung und an den geheiligten Vorschriften der Halsgerichtsordnung Karl V.

Erst der Prozeß von 1694 läßt eine Wandlung in den Auffassungen der Frankfurter Rechtsgelehrten erkennen. Das Gutachten des Dr. Glock und die einmütige Zustimmung der beiden Syndici sind ein Zeichen dieser neuen Auffassung, die in Hexenfragen nicht nur vernünftig und tolerant, sondern auch kritisch eingestellt ist. Trotz einer gewissen einförmigen starren Einstellung der Frankfurter Gelehrten im Hexenprozeß sind ihre „Bedenken" im Verhältnis zu den Gutachten, die im übrigen Deutschland abgegeben wurden, noch sehr gemäßigt. Es hätte in der Syndici Macht gelegen, Todesurteile wegen Hexerei und Zauberei zu beantragen und durchzusetzen, aber sie überspannten den Bogen nicht, wie viele Rechtsgelehrte der Frankfurter Umgebung. Insofern gebührt auch ihnen großes Verdienst, daß in Frankfurt nie eine Hexe verbrannt oder enthauptet wurde.

### d. Die Stellung des Rates.

Der Rat war die höchste Behörde der freien Reichsstadt Frankfurt. Als oberster Richter hatte er auch die letzte Entscheidung in allen Prozessen. Zivilsachen wurden vor dem Schöffen-

160) Die peinliche Ger. Ordng. krit. herausg. von J. Kohler u. W. Scheel, Halle 1900, S. 59.

gericht, Kriminalfälle, zu denen auch die Hexenprozesse gehörten, vor dem ganzen Rat verhandelt, der aus rund 50 Mitgliedern bestand.

Das Material für die Stellung des Rates zu den Fragen der Hexerei liegt neben einem Antwortschreiben an Gelnhausen hauptsächlich in den Frankfurter Hexenprozessen vor.

In den Prozessen des 16. Jahrhunderts duldete der Rat in Frankfurt dieselben Methoden, die in ganz Deutschland im Hexenprozeß gebräuchlich waren. Man versuchte, mit schärfster, unbarmherziger Anwendung der Tortur. das Geständnis der Hexerei aus den Angeklagten zu erpressen. Schon allein dieser Umstand zeigt, daß die oberste Behörde Frankfurts in ihrer Stellung zum Hexenwahn die zeitgenössischen Anschauungen teilte. Im 17. Jahrhundert ist eine Wandlung in der Einstellung des Rates unverkennbar. Ein Antwortschreiben des Rates an den Rat zu Gelnhausen im Jahr 1629 läßt eine maßvolle und vernünftige Stellungnahme des Rats zu den Fragen der Hexerei erkennen. Der Rat der Stadt Gelnhausen hatte in Frankfurt angefragt, wie er sich zum Verlangen seiner Bürgerschaft stellen sollte, wieder Hexen zu verfolgen und zu verbrennen. Der Frankfurter Rat antwortete am 16. März 1629:

„Den anderen von Euer bürgerschafft erregten Puncten aber betreffend, siehet solches einem glimmenden fewer sehr ähnlich und wird mit Gottes beystand sonderlich dabei zu wachen sein; erachten zwar, daß nur der gemeinste mann und feldarbeitter interessieret, welchenfalls dann die prediger dero wahn, als ob dergleichen schäden von zauberen herrühren theten, auf den Kantzeln oder auch etwa den principalioren privatim, mitt guten Gründen zu benehmen und eines besseren zu unterrichten anzumahnen wären.“[161])

Das Schreiben fährt gegen Ende fort: „Da aber auch verständige die sachen beifällig und von gedachtem vorhaben nicht abzubringen, so würde darauf zu sehen. was die angezeigt person sonst für ein leben führten. zu observieren und darüber rechtsgelehrter rat zu pflegen, die sonderlich dahin zu denken haben, daß der peinlichen halgerichtsordnung gemäß gelebet und unschuldiges menschenblut nicht vergossen werde. Und erinnern wir uns benachbarter exempel, wie weit an etlichen Orten solch' wesen einreißen tut, an anderen aber sehr behutsam verfahren und solch' bloßen aussagen nicht nachgesetzt wird. . . . .[161])

161) Reichssachen II, Nr. 1581 (1629).

Die Antwort des Rates ist für die damalige Zeit überaus fortschrittlich. Der große Unterschied zwischen Frankfurt und seiner Umgebung in der Einstellung zum Hexenwahn wird besonders deutlich.

Es wäre aber voreilig, nach diesem Schreiben den Schluß zu ziehen, daß der Rat im 17. Jahrhundert immer die gleiche vernünftige Anschauung vertreten hätte. Der Prozeß von 1670/71 spricht dagegen. Denn noch 1671 empfehlen die ersten Vertreter des Rates die Anwendung der Tortur, um das Geständnis der Hexerei von der Angeklagten zu erlangen.

Einheitlich tolerant ist also im 17. Jahrhundert die Stellung des Rates zu den Fragen der Hexerei und Zauberei nicht.

Trotzdem der Rat das im übrigen Deutschland übliche Verfahren in den Hexenprozessen im 16. Jahrhundert durchweg anwendete und im 17. Jahrhundert nicht immer die maßvolle Linie des Schreibens von 1629 einhielt, ist seine einzigartige Stellung allein dadurch gegeben, daß er nie die Todesstrafe wegen Hexerei und Zauberei verhängte. Diese Tatsache ist nicht aus einem bestimmenden Grunde zu erklären. Einwirkungen von außen kommen nicht in Frage, da ja gerade in der Frankfurter Umgebung in beiden Jahrhunderten Hunderte und Aberhunderte wegen Hexerei den Tod leiden mußten.

Daß es in Frankfurt nicht zu Hexenverbrennungen kam, ist wohl vor allem in seiner demokratischen Verfassung begründet. Die Macht über Leben und Tod lag nicht, wie in den geistlichen und weltlichen Gebieten der Frankfurter Umgebung in einer Hand. Ein Vergleich mit Nassau liegt nahe. Hier waltete der Graf Johannes als absoluter Herrscher seines furchtbaren Amtes in den Hexenprozessen. In Frankfurt lag diese Gewalt bei dem gesamten Rate. Während der Rat in anderen Kriminalfällen die Todesstrafe sehr oft verhängte, ist seine Vorsicht und Zurückhaltung in Hexenprozessen direkt auffallend. Ein Mord oder schwerer Diebstahl wurde ohne weitere Umstände mit dem Tode gesühnt. Bei Vergehen wegen Hexerei und Zauberei lag der Fall nicht so klar, die Sache war dunkel, es war, wie in einem Ratsbeschluß über den Prozeß 1634 steht, „wie bei solchen occultis zu geschehen pflegt, auf keinen gewissen grund zu kommen."[162] Man ließ deshalb im Rate nichts unversucht, ein gerechtes Urteil zu fällen.

Die Rechtsgelehrten gaben ihre Gutachten ab, bei besonders schwierigen Fällen wurden oft mehrere Universitäten um

162) Criminalia 1634.

ihre Meinung ersucht. Die Entscheidung überließ man aber hauptsächlich den Prädikanten, die für die zu dem geistlichen Gebiet gehörenden Fragen der Hexerei kompetent waren. Die Gutachten der Frankfurter Prädikanten gewinnen in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung. Sie haben in den Frankfurter Prozessen den bestimmenden Einfluß auf den Rat ausgeübt.

Es ist das Verdienst des Rates, daß er ausnahmslos diese vorsichtigen und klugen Gutachten für seinen Urteilsspruch maßgebend sein ließ.

Die vorliegende Arbeit glaubt zu drei Ergebnissen gelangt zu sein.

Sie hat den Nachweis erbracht, daß die Hexenprozesse in Frankfurt nicht, wie bisher angenommen wurde, im 16. Jahrhundert beendet waren, sondern noch bis an das Ende des 17. Jahrhunderts gedauert haben.

Sie hat weiter den Nachweis erbracht, daß auf dem Gebiete der freien Reichsstadt Frankfurt im Gegensatz zu dem übrigen Deutschland und den unmittelbar an Frankfurt angrenzenden Gebietsteilen niemals eine Hexe verbrannt, ertränkt oder sonstwie zu Tode gebracht worden ist. Sie glaubt schließlich den Beweis geführt zu haben, daß die Gründe für diese einzigartige Stellung Frankfurts in einem Doppelten liegen:

Einmal in der Tatsache, daß der demokratisch verfaßte Frankfurter Rat sich bei den Hexenprozessen in seiner Entscheidung durch die Gutachten der Prädikanten bestimmen ließ, vor allem in der Tatsache, daß die Prädikanten ausnahmslos in ihren vorsichtigen, klugen und von allem Fanatismus freien Urteilen niemals für eine Bestrafung mit dem Tode eingetreten sind.

Frankfurt war gewiß während der zwei Jahrhunderte, in denen der furchtbare Hexenwahn grassierte, keine Insel in Deutschland, die frei von diesem Wahnglauben gewesen und frei von dem Hexenprozeß mit seiner furchtbaren Tortur geblieben wäre.

Darin sind seine Bürger und sein Rat, seine Juristen und seine Geistlichen Kinder ihrer Zeit, aber darin ist Frankfurt seiner Zeit weit vorausgeeilt, daß es nie die letzte furchtbare Konsequenz zog, eine der Hexerei beschuldigte Person mit dem Tode zu bestrafen.

Das wird ein Ruhmesblatt in der Frankfurter Geschichte bleiben.

# Lebenslauf.

Ich, **Walter Eschenröder,** wurde am 16. Februar 1906 als Sohn des Pfarrers Karl Eschenröder und seiner Ehefrau Amöne, geb. Balzer, in Worms a. Rh. geboren. Ich besuchte in Worms die Vorschule und das Gymnasium. Darauf in Frankfurt/M. das Lessing- und Kaiser-Friedrich-Gymnasium. Im Herbst 1925 bestand ich am Kaiser-Friedrich-Gymnasium die Reifeprüfung.

Ich studierte Philologie und Theologie in Frankfurt/M., Marburg, Wien, Gießen. Ich hörte bei den Herren Professoren: Foerster, Gelzer, Platzhoff (Frankfurt), Busch, Bultmann, Hermelink, Häpke, v. Soden (Marburg), Dopsch, Hofmann, Redlich, v. Solik, Völker (Wien), Bornkamm, Frick (Gießen).

Besonderen Dank schulde ich Herrn Prof. D. Dr. Foerster und Herrn Archivrat Dr. Gerber für das Interesse und die Förderung, die sie meiner Arbeit zuteil werden ließen.



